Bundesministerium
der Finanzen

BMF-Monatsbericht Januar 2023

Fokus: Generationenkapital

Monatsbericht des BMF

Januar 2023

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit viel Zuversicht und Tatendrang starten wir ins neue Jahr. Zahlreiche Gesetze, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Deutschland entlasten, sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten, darunter z. B. die inflationsbedingte Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Anhebung von Freibeträgen, die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge sowie ein höherer Sparer-Pauschbetrag. Weitere Details zu diesen und anderen steuerlichen Änderungen, die mit dem Jahreswechsel ihre Wirkung entfalten, sind eines der Themen dieses Monatsberichts.

Seit dem 1. Januar ist Prof. Jörg Rocholl, PhD, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Unter seiner Leitung wird der Beirat auch in Zukunft die finanzpolitische Diskussion mit wissenschaftlich fundierten Leitgedanken anregen – so, wie er es schon in den vergangenen Jahren getan hat. Dem bisherigen Vorsitzenden Prof. Dr. Marcel Thum und allen anderen Beiratsmitgliedern danke ich, insbesondere auch im Namen des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner, sehr herzlich für ihre ehrenamtliche Arbeit in den vergangenen Jahren.

Die wichtigste und wesentliche Aufgabe des BMF ist und bleibt es, für Deutschlands Zukunft aktiv Vorsorge zu treffen. Deshalb rücken wir die Modernisierung des deutschen Geschäftsmodells im neuen Jahr noch stärker in den Fokus unseres Handelns. Mit öffentlichen Investitionen auf Rekordniveau und beim Abbau von Bürokratie hat die Bundesregierung bereits Impulse gesetzt. Doch um die Transformation der Realwirtschaft zu finanzieren, brauchen wir auch die Innovations- und Wachstumskraft der Finanzmärkte. Deshalb werden wir den deutschen Kapitalmarkt stärken und den Finanzstandort Deutschland attraktiver machen. Daran arbeiten wir in diesem Jahr mit Hochdruck.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz wird hierfür den rechtlichen Rahmen bilden. Im Zentrum dieses Vorhabens steht ein verbesserter Kapitalmarktzugang – insbesondere für kleinere Unternehmen und Start-ups. Das Gesetz sieht u. a. die Einführung der E-Aktie, die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien sowie Erleichterungen bei Kapitalerhöhungen vor. Zudem adressieren wir damit Aspekte der Digitalisierung und Internationalisierung von Aufsicht und Aufsichtsrecht. Durch die steuerliche Novellierung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung ermöglichen wir es Unternehmen, ihre Beschäftigten auch finanziell stärker am gemeinsamen Erfolg zu beteiligen.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz ist Teil der Strategie der Bundesregierung, Deutschland zur ersten Adresse für Start-ups und Wachstumsunternehmen zu machen. So ziehen wir die internationalen Talente der Szene an.

Modernisieren werden wir unser Land auch bei der Rente. Mit dem Generationenkapital erweitern wir die gesetzliche Altersvorsorge um eine kapitalgedeckte Säule. Wir nutzen also das Renditepotenzial der internationalen Finanzmärkte, um das Rentensystem nachhaltiger aufzustellen. Im

Haushalt 2023 haben wir 10 Mrd. Euro für die Finanzierung vorgesehen. Das ist ein erster Schritt, weitere müssen und werden folgen. Dennoch legen wir mit dem Generationenkapital schon jetzt den ersten Grundstein, um die Beiträge zu stabilisieren und das Rentenniveau abzusichern.

Nach Jahren im Krisenmodus soll 2023 ein Jahr des Aufbruchs und der Chancen werden. Dafür haben wir die finanzpolitischen Weichen gestellt. Nun heißt es für uns alle, den Fortschrittsoptimismus zurückzugewinnen. Die Lektüre dieses Monatsberichts trägt dazu ganz sicher bei.

Ihnen allen ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Steffen Saebisch
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Zukunft der Rente 7

Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen 8
Im Interview: Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar 11

Analysen und Berichte 15

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2023 16
Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022 23
Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2022 28
Grüne Bundeswertpapiere: Der Weg zur grünen Euro-Zinskurve 51
Stabilitätsrat: Krisenbewältigung fordert öffentliche Haushalte weiter heraus 59

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage 67

Überblick zur aktuellen Lage 68
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht 69
Steuereinnahmen im Dezember 2022 76
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2022 81
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen 83

Aktuelles aus dem BMF 93

Termine 94
Publikationen 95

Statistiken und Dokumentationen 97

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung 98
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte 99
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes 99
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 100

Zukunft der Rente

Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen 8

Im Interview: Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar 11

Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen

- Zu den größten Herausforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung gehört der demografische Wandel, da sich im Umlagesystem das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Menschen, die Beiträge bezahlen, und denen, die Rente beziehen, zunehmend verschlechtert.
- Mit dem BMF-Konzept für ein Generationenkapital würde die gesetzliche Rente zusätzlich durch an den Aktienmärkten erzielte Renditen unterfüttert. Finanziert würde der Kapitalstock nach den Plänen des BMF bereits im Jahr 2023 aus Krediten des Bundes in Höhe von 10 Mrd. Euro. Das Generationenkapital kann durch Zuschüsse, Sacheinlagen oder Darlehen weiter aufgestockt werden.
- Das von Bundesfinanzminister Christian Lindner gemeinsam mit Anja Mikus, Asset-Management-Expertin und CEO des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, am 13. Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellte Konzept würde den Anstieg der Rentenbeiträge dämpfen und somit gerade die jüngere Generation entlasten. Auch der Bundeshaushalt würde von einer teilweisen Kapitaldeckung langfristig profitieren, da dadurch auch der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung niedriger ausfallen würde.

Nach vielen Jahren Arbeit ist eine auskömmliche Rente eine Frage der Fairness. Zugleich darf die Finanzierung der Rente Menschen und Staatsfinanzen nicht über Gebühr belasten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag auf Maßnahmen zur Reform der Altersvorsorge verständigt. Zur Umsetzung soll u. a. das Generationenkapital dienen, das Bundesfinanzminister Christian Lindner gemeinsam mit Anja Mikus, Asset-Management-Expertin und CEO des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), am 13. Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Mit dieser Neuerung soll die Rentenfinanzierung durch eine kapitalgedeckte Komponente ergänzt und die Generationengerechtigkeit gestärkt werden. Menschen, die Beiträge und Steuern zahlen, würden damit entlastet.

Das Umlageverfahren im demografischen Wandel

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Finanzierung der laufenden Rentenausgaben eingesetzt. Das heißt: Die derzeitigen Beitragszahlerinnen und -zahler bilden keine eigenen Rücklagen, sondern finanzieren die Rente für die heutige Generation der Rentnerinnen und Rentner – so funktioniert das Umlageverfahren. Die Anzahl der Personen, die Altersrente beziehen, in Relation zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird in Deutschland in den kommenden Jahren aber deutlich steigen. Das hat auch einen Anstieg der Rentenbeiträge zur Folge. Die Leistungen des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung betrugen im Jahr 2022 über 100 Mrd. Euro. Auch sie werden künftig weiter ansteigen.

Sicher und modern: eine Ergänzung der gesetzlichen Rente

Das vorgeschlagene Generationenkapital soll die gesetzliche Rente durch an den Aktienmärkten erzielte Renditen unterfüttern. Diese neue, zusätzliche Komponente zur langfristigen, ergänzenden Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung soll die Beitragsentwicklung dämpfen – eine Entlastung gerade für die jüngere Generation. Der Kapitalstock soll aus öffentlichen Mitteln aufgebaut werden. In einem ersten Schritt soll er vom KENFO verwaltet werden, einer Institution, die bereits professionell und global aktive und passive Kapitalanlagen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien tätigt. Die Geschäftsführung wird von einem Aufsichtsgremium überwacht. Dadurch bietet der KENFO dem Bund die Möglichkeit, eine zeitnahe Umsetzung und Investition des Generationenkapitals zu erreichen. In einem zweiten Schritt könnte später die Verwaltung der Stiftungsvermögen konsolidiert werden.

Finanziert würde der Kapitalstock zum einen im Jahr 2023 aus im Bundeshaushalt bereitgestellten Krediten des Bundes in Höhe von 10 Mrd. Euro. Diese Mittel sind gesperrt und können vom Haushaltsausschuss des Bundestags freigegeben werden. Zum anderen könnte sich die Aufstockung in den Folgejahren neben Darlehen auch aus Zuschüssen sowie bereits bestehenden Beteiligungen des Bundes speisen. Eine jährliche Übertragung von zusätzlichen Mitteln für das Generationenkapital wäre möglich und sinnvoll. Über die Art und den Umfang der jährlichen Mittelzuführungen wird der Deutsche Bundestag entscheiden.

Unkompliziert, nachhaltig, sozial

Um vom Generationenkapital zu profitieren, müssten Rentenversicherte nicht weiter tätig werden: Es würde als Finanzierungsbaustein in die Rentenfinanzierung integriert werden, die Beitragszahlerinnen und -zahler würden hierfür nicht belangt werden.

Auch in der privaten Altersvorsorge stehen übrigens im Jahr 2023 Reformen an. Über sie wird aktuell beraten, Mitte 2023 sollen die Ergebnisse der sogenannten Fokusgruppe vorgestellt werden, auf deren Grundlage Neuerungen dieser Form der Altersvorsorge eingeleitet werden sollen. Dazu äußert sich auch Dr. Florian Toncar, Parlamentarischer Staatssekretär im BMF, im Interview der vorliegenden Ausgabe.

Das Generationenkapital steht auch im größeren Sinne für Fairness, denn die vorgesehene Ausgestaltung steht im Einklang mit den Leitgedanken der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere der soziale Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie wird durch den Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung für die gesetzliche Rentenversicherung positiv beeinflusst. Ökologische und ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie werden ebenfalls berücksichtigt und in die Anlagestrategie integriert.

Eine langfristige, unabhängig verwaltete Anlage

Von den Chancen des Generationenkapitals profitieren die in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten. Der Bund trägt die Risiken aus der Kapitalanlage. Kapitalanlagen am Aktienmarkt unterliegen natürlich Kursschwankungen. Eine langfristige Ansparphase wird diese Kursrisiken aber deutlich reduzieren. Hinzu kommt, dass für Aktien auch regelmäßig Dividenden ausbezahlt werden, die während der Ansparphase das Generationenkapital weiter vergrößern. Frühestens Mitte der 2030er-Jahre sollen nach dem Konzept des BMF Erträge des Generationenkapitals an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeschüttet werden. Dabei ist nicht geplant, den Kapitalstock für Auszahlungen zu nutzen, sondern lediglich die jährlichen Überschüsse.

Mit der langfristigen Ansparphase können also auch Zinseffekte genutzt werden, die für einen Aufwuchs des Kapitalstocks sorgen. Das Generationenkapital soll so langfristig zu einer Dämpfung der Rentenbeitragssätze beitragen. Eine begrenzte Laufzeit des Generationenkapitals ist dabei nicht notwendig. Kredite des Bundes könnten nach ihrer Fälligkeit verlängert werden, sodass das langfristig angelegte Generationenkapital von den Chancen des Kapitalmarkts weiterhin profitieren kann. Auch von Fluktuationen im politischen Tagesgeschäft soll das Generationenkapital abgeschirmt bleiben. Dazu ist die Gründung der Stiftung „Generationenkapital“ als Stiftung öffentlichen Rechts geplant, unter deren Dach professionelle und politisch unabhängige Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Der Stiftungsvorstand soll unabhängig über Investitionen entscheiden und in seiner Arbeit von einem Stiftungskuratorium beaufsichtigt werden. Dabei würde für das Generationenkapital eine strikte Zweckbindung gelten. Die Verwendung der Erträge aus dem Generationenkapital für andere Zwecke als die Rentenversicherung wäre ausgeschlossen. Darüber hinaus soll die geplante Stiftung Generationenkapital einem hohen Transparenzstandard gerecht werden: Sie würde ihrem Kuratorium regelmäßig über die aktuelle Geschäfts- und Wertentwicklung des Stiftungsvermögens berichten und auch Informationen und Daten zu ihren Tätigkeiten veröffentlichen.

Fazit und Ausblick

Das BMF hat ein Konzept für die Umsetzung des Generationenkapitals vorgestellt. Im weiteren politischen Prozess wird das BMF nun zeitnah die Abstimmung eines Referentenentwurfs in der Bundesregierung beginnen und die Öffentlichkeit konsultieren.

Dr. Florian Toncar; Parlamentarischer Staatssekretär
© Bundesministerium der Finanzen/photothek

Im Interview: Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Florian Toncar

Ein neues Jahr hat begonnen. Was sollte in den kommenden Monaten Priorität haben? Was sind Ihre Herzensthemen?

Im neuen Jahr müssen wir aus der Krisenbewältigung, also der Reaktion auf die sehr herausfordernden Entwicklungen infolge der Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, herauskommen und uns wieder stärker der Gestaltung mittel- und langfristiger Themen zuwenden. Das betrifft ganz besonders die wirtschaftliche Erholung und hier ganz zentral die richtigen Weichenstellungen in der Steuerpolitik. Wichtig ist es zudem, die Bürokratie im Steuerbereich abzubauen; auch dazu werden wir Vorschläge vorlegen. Die Planungsbeschleunigung wird ebenfalls eine große Rolle spielen, denn wir sehen, dass die Investitionsmittel, die es im Haushalt gibt, nicht vollständig abfließen. Für mich ist es auch wichtig, dass wir bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität vorankommen. Dazu bringen wir z. B. ein Reformpaket[1] zur Bekämpfung der Geldwäsche auf den Weg. Wir wollen der internationalen und

1 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/reformpaket-finanzkriminalitaet.html

komplexen Geldwäsche wirksamer entgegentreten und auch die Aufsicht bei der Verhinderung der Geldwäsche im sogenannten Nicht-Finanzsektor insofern verbessern, dass wir die Gelder im Rahmen internationaler Sanktionen einfrieren können und auch mehr Täter wirklich vor Gericht bringen. Also, da sind ganz viele Aufgaben zu gestalten – und darauf freue ich mich.

Ein großes Thema wird das neue Generationenkapital sein. Inwiefern verbessert es das deutsche Rentensystem?

Ganz entscheidend. Denn wir werden dafür sorgen, dass unser Rentensystem zukünftig mit dem demografischen Wandel Schritt halten kann. Die Finanzierung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch über Erträge am Kapitalmarkt erfolgen. In dieser ersten Säule der Altersvorsorge, in der bisher ein reines Umlagesystem existiert, wird es künftig auch einen Baustein mit Kapitaldeckung geben. Das machen die meisten erfolgreichen Länder im Bereich Alterssicherung schon lange. In Deutschland fangen wir damit eher spät an. Nun ist es dafür aber an der Zeit, weil wir aufgrund unserer Demografie schon sehr bald, also in den nächsten zehn Jahren, sehen werden, dass sich im Umlagesystem das Verhältnis zwischen denen, die Beiträge zahlen, und denen, die Renten beziehen, verschlechtert. Im Jahr 2023 haben wir eine Einstiegsfinanzierung von 10 Mrd. Euro für das Generationenkapital vorgesehen. Dabei soll es aber nicht bleiben: Wir brauchen auch in den folgenden Jahren große Schritte. Die Herausforderung wird sein, das Generationenkapital schnell wachsen zu lassen, sodass es den erforderlichen Beitrag leisten kann, um das Rentensystem zu stabilisieren. Denn in der kommenden Dekade werden wir, im Vergleich zu heute, deutlich höhere Rentenausgaben haben. Wir werden uns aber auch überlegen müssen, wie wir das Generationenkapital dauerhaft und noch stärker wachsen lassen können. Eine Möglichkeit könnte sein, es auch in Richtung individueller Beiträge fortzuentwickeln, also einen Teil der Rentenbeiträge in das Generationenkapital zu geben und dort schnelleres Wachstum zu ermöglichen.

Der Koalitionsvertrag verspricht auch eine grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge. Welche Probleme soll sie lösen? Und wie könnte sie konkret aussehen?

Es gibt bei vielen immer noch zu wenig private Vorsorge, um den erwünschten Lebensstandard im Alter zu erreichen. Da hat Deutschland generell viel nachzuholen. Die Situation hat sich zudem dadurch verschärft, dass wir jetzt extrem hohe Inflationsraten haben und Ersparnisse an Kaufkraft verlieren: Die Ersparnisse auf dem Sparbuch oder andere sehr konservative festverzinsliche Anlagen rechnen sich – trotz steigender nominaler Zinsen – immer weniger. Auch bei denen, die nur ein bisschen sparen oder vorsorgen können, werden die Rentenlücken größer. Und deswegen brauchen wir mehr, vor allem aber auch eine stärkere, ertragreichere private Altersvorsorge. Genau aus diesem Grund haben wir eine Fokusgruppe eingesetzt, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der privaten Anbieter, der Sozialpartner, des Verbraucherschutzes sowie der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Rentenversicherung und des Bundeskanzleramts besteht, und die verschiedene Optionen prüft. Hier wird es um die folgenden Fragen gehen: Was kann man an den Produkten ändern? Kann man sie einfacher machen, eventuell auch ihre Kosten senken? Kann man sie von bestimmten Regularien befreien, die heute dazu führen, dass die Produkte zu wenig Erträge generieren? Nehmen wir das Beispiel der Riester-Produkte: Dort führt die 100-prozentige Beitragsgarantie dazu, dass so konservativ angelegt werden muss, dass am Ende der Sparer von den Produkten nicht mehr viel Rendite für die

Rentenphase hat. Ich glaube, dass wir die Beitragsgarantien zurückfahren und auch weitere Stellschrauben verändern müssen, damit die Produkte besser funktionieren.

Daneben werden wir auch das System der Förderung der privaten Altersvorsorge reformieren. Wir werden uns überlegen, wie man treffsicherer fördern kann, um wirklich genau diejenigen Gruppen beim Thema Altersvorsorge stärker zu animieren, die mehr Bedarf haben und von denen wir auch genau wissen, dass sie diesen Bedarf haben. Altersvorsorge heißt, dass man kurzfristig auf Konsum verzichtet, um in der Zukunft mehr Geld verfügbar zu haben. Dass der Staat dieses Prinzip vor allem in den unteren bis mittleren Einkommensgruppen unterstützt und Anreize dafür setzt, ist richtig. Aber vor allem führt es dazu, dass die Menschen unabhängig sind im Alter. Deswegen werden wir über die Art der Förderung und die Frage sprechen, wen wir mit welchen Angeboten erreichen.

Was wird sich im Jahr 2023 in den Bereichen Schulden und Haushalt ändern?

Wir haben 2023 zum ersten Mal seit 2019 einen Bundeshaushalt, für den der Deutsche Bundestag sich nicht auf die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen berufen hat, sondern mit dem wieder die reguläre Obergrenze der Schuldenregel eingehalten wird. Daneben gibt es die Sondervermögen, die vor oder während der Krise gebildet worden sind, um notwendige Programme als Reaktion auf die verschiedenen Krisen zu finanzieren. Ein Beispiel dafür ist der wirtschaftliche Abwehrschirm, zu dessen Maßnahmen die Strom- und Wärmepreisbremse gehören. Das wird in diesem Jahr sehr viel Geld kosten, auch wenn wir ein bisschen hoffen dürfen, dass durch die Stabilisierung der Energiepreise, vor allem auf dem Gasmarkt, nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebraucht werden. Aber: Teuer wird es. Für 2024 werden wir erneut einen Haushalt aufstellen, der die reguläre Obergrenze der Schuldenregel einhält und damit den nächsten Schritt in Richtung Normalisierung der Fiskalpolitik geht. Schulden sind inzwischen sehr teuer geworden. Die Schulden, die die Bundesregierung geerbt hat, kosten dieses Jahr bereits fast 40 Mrd. Euro an Zinsen. Deswegen müssen wir unsere Zukunftsprobleme mit einer niedrigen Verschuldung lösen und dürfen nicht glauben, dass immer höhere Schulden die Lösung sind.

Was ändert sich im Jahr 2023 für die Unternehmen, z. B. für Start-ups und kleine und mittlere Unternehmen? Was erhoffen Sie sich insbesondere von der Mitarbeiterkapitalbeteiligung?

Wir wollen, dass tolle Start-ups endlich nicht nur in Deutschland entwickelt werden, sondern hier bei uns auch eine umfassende Finanzierung bekommen, von der Gründung bis zum Börsengang. Im Umkehrschluss wollen wir verhindern, dass die erfolgreichen Start-ups, für die es aus ganz vielen Gründen mühsam war, sich in Deutschland zu etablieren, das Land wegen der Finanzierung verlassen – z. B., indem sie nach Amerika oder auf die arabische Halbinsel gehen. Dazu erarbeitet das BMF gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium das Zukunftsfinanzierungsgesetz. Dabei werden auch Beiträge und Ideen vieler kompetenter Gesprächspartner aus der Start-up-Szene, der Wirtschaft, der Wissenschaft und von den Kapitalmärkten mitberücksichtigt. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz ist für unsere Ziele ein wirklich großer Aufschlag. Es muss aber auch begleitet werden von entsprechenden Regeln auf EU-Ebene. Auch dort werden wir anhand verschiedener europäischer Rechtsakte über Start-ups und die Bedingungen für Start-ups sprechen.

Ein ganz entscheidender Teil des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Sie gibt den Start-ups die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter überhaupt erst zu gewinnen und zu motivieren, auch wenn sie kein so hohes Gehalt zahlen können, wie es in der Industrie gezahlt wird. Dafür bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Chance, über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen am Unternehmenserfolg teilzuhaben, wenn das Start-up gut läuft. Deswegen werden wir solche Beteiligungen steuerlich sehr viel großzügiger handhaben als bisher und damit der deutschen Start-up-Szene Wind unter die Flügel geben.

Analysen und Berichte

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2023 16

Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022 23

Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2022 28

Grüne Bundeswertpapiere: Der Weg zur grünen Euro-Zinskurve 51

Stabilitätsrat: Krisenbewältigung fordert öffentliche Haushalte weiter heraus 59

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2023

- Am 1. Januar 2023 sind verschiedene gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die sich auf den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auswirken werden.
- Im Vordergrund stehen Entlastungen, um die Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft abzufedern, die durch deutlich gestiegene Energiepreise und außerordentlich hohe Inflation entstanden sind.
- Weitere Maßnahmen sind in Reaktion auf die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands gegen die Ukraine erfolgt sowie verfassungs- und europarechtlich geboten.

Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird erhöht: Für 2023 wird gegenüber 2022 eine Anhebung um 561 Euro auf 10.908 Euro vorgenommen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgesehen (s. a. Tabelle 1). Ein höherer Grundfreibetrag führt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich auch zu einer geringeren Lohnsteuer.

Entwicklung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags im Überblick **Tabelle 1**

2022	2023	2024
10.347 Euro	10.908 Euro	11.604 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen wird an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt und ebenfalls angehoben (s. a. Tabelle 1).

Anpassung der Steuerlast an die Inflation

Die Effekte der kalten Progression im Einkommensteuertarif werden durch eine prozentuale Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs ausgeglichen. Ausgenommen davon ist der Beginn des Reichensteuersatzes. Eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs führt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich auch zu einer geringeren Lohnsteuer.

Als kalte Progression
wird der Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer bezeichnet, der allein auf Einkommenserhöhungen zurückzuführen ist, die Steuerpflichtige erhalten haben, um den allgemeinen Preisanstieg (Inflation) auszugleichen.

Die Entlastungen durch die Einkommensteuer-Tarifsenkung betragen im Jahr 2023 maximal 637 Euro. Entlastungsbeispiele sind auf der Internetseite des BMF[1] dargestellt.

1 https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230111

Höhere Freigrenze beim Solidaritätszuschlag

Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer oder veranlagten Einkommensteuer gezahlt haben, durch die Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig entfallen. Die ab dem Jahr 2021 auf 16.956 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung angehobene Freigrenze wird für das Jahr 2023 um 587 Euro auf 17.543 Euro beziehungsweise 35.086 Euro und ab dem Jahr 2024 um weitere 587 Euro auf 18.130 Euro beziehungsweise 36.260 Euro angehoben. Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sogenannten Milderungszone, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen.

In der sogenannten Milderungszone,
die sich an die Freigrenze anschließt, wird die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung von 5,5 Prozent herangeführt. Dadurch wird beim Überschreiten der Freigrenze ein Belastungssprung vermieden. Erst nach Überschreiten der sogenannten Milderungszone ist der Solidaritätszuschlag unverändert in voller Höhe zu zahlen.

Vereinfachung der Homeoffice-Regelung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind weiterhin unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist nunmehr auch ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro möglich.

Wer zu Hause gearbeitet, aber nicht über ein eigenes Arbeitszimmer verfügt hatte, konnte bis Ende 2022 die Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 Euro pro Tag und maximal 600 Euro pro Jahr in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die bisherige Homeoffice-Pauschale wird entfristet und als Tagespauschale zukünftig dauerhaft eingeführt. Pro Heimarbeitstag können Steuerpflichtige 6 Euro geltend machen. Der maximale Abzug wird auf 1.260 Euro erhöht, sodass 210 statt 120 Homeoffice-Tage berücksichtigt werden können.

Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) wird ab dem 1. Januar 2023 von bisher 1.200 Euro auf 1.230 Euro erhöht. Bis zu dieser Höhe können Beschäftigte ihre Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ohne weitere Angaben pauschal geltend machen.

Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit bereits ab dem Jahr 2023 hat zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte erhöhen. Das wird für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern steuermindernde Auswirkungen bei der Lohn-/Einkommensteuer haben und so einen Beitrag zur Entlastung leisten.

Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags

Mit der Einführung des Grundrentenzuschlags wurde das Ziel verfolgt, das Vertrauen in das

Grundversprechen des Sozialstaats auf Absicherung und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Der Betrag der Rente, der aufgrund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, wird steuerfrei gestellt. Dadurch kann der Grundrentenzuschlag steuerlich unbelastet in voller Höhe zur Verfügung stehen und so ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen.

Für Eltern

Mehr Geld für Kinder

Die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) werden für jedes Kind rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 160 Euro auf 8.548 Euro erhöht. Für 2023 werden sie um weitere 404 Euro auf 8.952 Euro und im Jahr 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro erhöht.

Das monatliche Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2023 einheitlich 250 Euro pro Kind (s. a. Tabelle 2).

Höherer Ausbildungsfreibetrag

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (sogenannter Ausbildungsfreibetrag) wird ab dem Jahr 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro je Kalenderjahr angehoben.

Unterstützung der Alleinerziehenden

Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag entlastet. Dieser Entlastungsbetrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 mehr als verdoppelt und gilt seit dem Jahr 2022 unbefristet. In Anerkennung der Situation von Alleinerziehenden wird der Entlastungsbetrag ab dem Jahr 2023 um weitere 252 Euro auf 4.260 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag wird in der Steuerklasse II ohne besonderen Antrag berücksichtigt. Die Lohnsteuer fällt entsprechend geringer aus.

Höhe des monatlichen Kindergelds im Überblick — Tabelle 2

Jahr	1. und 2. Kind	3. Kind	ab dem 4. Kind
seit 1. Januar 2021	219 Euro	225 Euro	250 Euro
		jedes Kind	
seit 1. Januar 2023		250 Euro	

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Für Sparerinnen und Sparer

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner erhöht. Der Sparer-Pauschbetrag ist ein pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen ist.

Für den klimagerechten Wohnungsbau

Mit steuerlichen Anreizen wird der klimagerechte Wohnungsbau unterstützt. Für nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellte Wohngebäude wird der lineare AfA-Satz (AfA steht für die Absetzung für Abnutzung) von 2 Prozent auf 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Die Möglichkeit der Abschreibung eines Gebäudes nach einer nachgewiesen kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bleibt erhalten.

Durch die Neuauflage einer zeitlich befristeten Sonder-AfA können zusätzlich für vier Jahre jährlich 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neu geschaffene Mietwohnungen steuerlich abgesetzt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung muss die neue Wohnung, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt werden muss, in einem neuen Gebäude liegen, das bestimmte Effizienzvorgaben (Effizienzhaus 40 mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)) erfüllt. Zudem werden die einzuhaltende Baukostenobergrenze und die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage in Anpassung an die veränderten Gegebenheiten (insbesondere Preisentwicklung der Baukosten) angehoben.

Bislang durfte das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung, zur Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie oder für Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in Anspruch genommen werden. Ab dem 1. Januar 2024 kann die Eigenheimrenten-Förderung („Wohn-Riester“) auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen genutzt werden (z. B. für Wärmedämmungen oder die Erneuerung von Fenstern oder Heizungsanlagen).

Für die Energiewende

Die erneuerbaren Energien sind ein wichtiger Schlüssel für eine nachhaltige Energieversorgung. Dazu tragen auch steuerliche Maßnahmen bei, die weiterentwickelt werden. So wird für Einnahmen aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowatt eine Ertragsteuerbefreiung eingeführt. Sie gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms, was eine weitere Vereinfachung darstellt. Für diese Fotovoltaikanlagen ist kein Gewinn mehr zu ermitteln und damit sind in den Einkommensteuererklärungen keine Angaben mehr erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen bis 100 Kilowatt Leistung auf Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien; dann sind bis zu 15 Kilowatt pro Wohn- oder Gewerbeeinheit steuerbefreit. Ursprünglich sollte die Befreiung ab dem 1. Januar 2023 gelten, nun tritt sie bereits rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Fotovoltaikanlagen und Stromspeichern gilt in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Fotovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für Fotovoltaikanlagen wird die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen erweitert.

Spezial-Investmentfonds nach § 26 des Investmentsteuergesetzes verlieren bislang ihren steuerlich begünstigten Status, wenn sie mehr als 5 Prozent ihrer Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit erzielen. Beim Statusverlust müssen alle stillen Reserven auf Fonds- und Anlegerebene versteuert werden. Diese Grenze wird zum 1. Januar 2023 auf 10 Prozent erhöht, soweit es sich um Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus dem Betrieb von Ladestationen handelt. Dies eröffnet vor allem Immobilienfonds mehr Möglichkeiten dafür, beispielsweise in Fotovoltaikanlagen auf Dächern zu investieren.

Für die Wirtschaft

Hilfe für energieintensive Unternehmen

Mit der einjährigen Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs werden energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes angesichts der hohen Energiepreise unterstützt und die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung gewährleistet. Dadurch werden circa 9.000 Unternehmen weiterhin in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro von der Energie- beziehungsweise Stromsteuer entlastet. Für die Zeit ab 2024 sollen die Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes reformiert werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Stärkung kleiner Brauereien

Zur Förderung des Erhalts kleiner und mittelständischer Brauereien wurden die eigentlich bis Ende 2022 befristet geltenden ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel entfristet und dauerhaft beibehalten. Diese Regelung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Unterstützung der Gastronomie

Die als Stützungsmaßnahme für die Gastronomie infolge der Corona-Pandemie eingeführte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wurde über den 31. Dezember 2022 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Rechtssicherheit für die Landwirtschaft

Um EU-rechtlichen Vorgaben im Umsatzsteuerrecht Rechnung zu tragen, wurde für 2022 der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 Prozent angepasst und die Berechnungsmethode im Gesetz verankert. Für das Jahr 2023 wurde der Durchschnittssatz auf 9,0 Prozent gesenkt. Ziel ist es, Rechtsstreitigkeiten auf EU-Ebene zu vermeiden.

Für die Kommunen

Zum 1. Januar 2017 trat aufgrund europarechtlicher Vorgaben eine Änderung des Umsatzsteuerrechts dahingehend in Kraft, dass bestimmte bis dahin nicht steuerbare Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtig werden. Dabei wurde eine Übergangsfrist für die Umstellung eingeführt, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, aber wegen der COVID-19-Pandemie um zwei Jahre verlängert wurde. Der Übergangszeitraum war zwar großzügig bemessen, gleichwohl sind gerade auf kommunaler Ebene sehr viele Probleme und Fragen offengeblieben, sodass Zweifel daran bestanden, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden könnte. Überdies sind gerade die Kommunen stark durch die Unterbringung der infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine geflüchteten Menschen, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreform belastet,

weil dadurch das für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Neuregelung fachkundige Personal gebunden ist. Deshalb wurde die Übergangsregelung noch einmal um zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert.

Für den Schutz der Gesundheit

Das Tabaksteuermodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2021 sieht mehrere stufenweise Erhöhungsschritte bei den Tabaksteuertarifen vor. Die ersten Erhöhungsschritte traten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Weitere Erhöhungsschritte werden zum 1. Januar der Jahre 2023 bis 2026 in Kraft treten. Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

- Für Zigaretten gilt ein Steuertarif in Höhe von 11,15 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 22,888 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette. Dies führt gegenüber dem Jahr 2022 zu einer Steuererhöhung von durchschnittlich 18 Cent, bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit 20 Zigaretten.

- Für Feinschnitt gilt ein Steuertarif in Höhe von 54,39 Euro je Kilogramm und 17 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 111,78 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts. Dies führt gegenüber dem Jahr 2022 zu einer Steuererhöhung von durchschnittlich 30 Cent, bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit 40 Gramm Feinschnitt.

- Für Zigarren/Zigarillos erhöht sich der Mindeststeuersatz von 6,632 Cent je Stück auf 7,504 Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos. Der Regelsteuersatz ändert sich nicht.

- Für Pfeifentabak erhöht sich der Mindeststeuersatz von 24 Euro je Kilogramm auf 26 Euro je Kilogramm. Der Regelsteuersatz ändert sich nicht.

- Für Wasserpfeifentabak gilt seit dem 1. Januar 2022 neben dem Steuertarif für Pfeifentabak (15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises) eine Zusatzsteuer. Diese Zusatzsteuer erhöht sich von 15 Euro je Kilogramm auf 19 Euro je Kilogramm.

Für bezahlbare Energie

EU-Energiekrisenbeitrag fossiler Energieunternehmen

Die Europäische Union (EU) hat im Oktober 2022 mit einer Verordnung auf die Energiepreisentwicklung reagiert. Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ enthält gemeinsame Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs, Regelungen zu einer Strompreisbremse sowie zur Abschöpfung der Überschusserlöse des Energiesektors („solidarity contribution“) und zu deren Umverteilung an Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen. Die Verordnung war verbindlich bis Ende 2022 umzusetzen. Von fossilen Energieunternehmen, die von der kriegsbedingten Preisentwicklung besonders stark profitieren, wird die „solidarity contribution“ als sogenannter EU-Energiekrisenbeitrag erhoben. Erfasst werden die Gewinne aus den Jahren 2022 und 2023, die mehr als 20 Prozent über dem Durchschnittsgewinn von 2018 bis 2021 liegen. Der Beitragssatz entspricht mit 33 Prozent dem Mindestsatz der EU-Verordnung. Der Beitrag ist nicht als Betriebsausgabe bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer abziehbar.

Besteuerung des Dezember-Abschlags

Der Bund hat die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Wärme übernommen. Mit dieser einmaligen Soforthilfe entlastet er Haushaltskunden und kleinere Unternehmen zur Überbrückung, bis die Gaspreisbremse wirkt. Geregelt ist dies im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz obliegt. Die darin benannten Entlastungen der „Dezemberhilfe 2022“ sind zu versteuern. Bei den betrieblichen Einkünften gelten die allgemeinen Regeln, für „Private“ verschiebt sich der Besteuerungszeitpunkt in das Jahr 2023. Eine Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro (bis dahin fällt keine Steuer an) sorgt dafür, dass die Versteuerung nicht schlagartig, sondern langsam aufwachsend einsetzt. Die Milderungszone endet bei 104.009 Euro. Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone.

Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022

- Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2022 gegenüber 2021 um insgesamt 7,1 Prozent auf 814,9 Mrd. Euro. Der Anstieg spiegelt auch die Widerstandsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber den gesamtwirtschaftlichen Belastungen wider.

- In der 1. Jahreshälfte 2022 war das Plus im Vorjahresvergleich dabei durch eine infolge von Steuerrechtsänderungen und Pandemie geminderte Vorjahresbasis deutlich erhöht. In der 2. Jahreshälfte wirkten die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung dämpfend auf die Aufkommensentwicklung.

- Die Gemeinschaftsteuern haben mit 675,0 Mrd. Euro oder 82,8 Prozent den größten Anteil am Gesamtergebnis. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 8,7 Prozent beziehungsweise 53,9 Mrd. Euro. Die Bundessteuern gingen gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Prozent zurück. Sie hatten mit 96,7 Mrd. Euro einen Anteil von 11,9 Prozent am Gesamtergebnis, die Ländersteuern mit 30,1 Mrd. Euro (-4,8 Prozent gegenüber Vorjahr) einen Anteil von 3,7 Prozent.

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2022

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts im Jahr 2022 in preisbereinigter Rechnung um 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die deutsche Wirtschaft hat sich damit im vergangenen Jahr als sehr widerstandsfähig gegenüber den zahlreichen Belastungen gezeigt, zuvorderst den wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (vergleiche Artikel zur konjunkturellen Entwicklung in dieser Ausgabe). Insbesondere zu Jahresbeginn war eine kräftige gesamtwirtschaftliche Dynamik zu verzeichnen, wozu auch pandemiebedingte Nachholeffekte beitrugen. In – für die Entwicklung der Steuereinnahmen relevanterer – nominaler Rechnung fiel der Anstieg des BIP im Jahr 2022 mit 7,1 Prozent aufgrund der ausgeprägten Preissteigerungen nochmals merklich höher aus. Infolge u. a. der robusten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stiegen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern)[1] merklich an, von 761,0 Mrd. Euro im Jahr 2021 um 53,9 Mrd. Euro beziehungsweise 7,1 Prozent auf 814,9 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1).

1 Über die Einnahmen aus Gemeindesteuern berichtet das Statistische Bundesamt vierteljährlich. Die Daten stehen regelmäßig drei Monate nach Quartalsende zur Verfügung. Der Artikel bezieht sich daher ausschließlich auf die Steuereinnahmen ohne Gemeindesteuern.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2022 — Tabelle 1

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	Haushaltsjahr 2022 in Mrd. Euro	Haushaltsjahr 2021 in Mrd. Euro	Änderung gegenüber 2021 in Mrd. Euro	Änderung gegenüber 2021 in Prozent
Gemeinschaftsteuern	675,0	621,1	+53,9	+8,7
Bundessteuern	96,7	98,2	-1,5	-1,5
Ländersteuern	30,1	31,6	-1,5	-4,8
Gewerbesteuerumlagen	6,3	5,0	+1,4	+28,2
Zölle	6,8	5,1	+1,7	+33,3
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	**814,9**	**761**	**+53,9**	**+7,1**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Dabei stiegen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 um 8,7 Prozent auf 675,0 Mrd. Euro. Das Aufkommen der Bundessteuern verringerte sich dagegen um 1,5 Prozent auf 96,7 Mrd. Euro. Die Zolleinnahmen stiegen deutlich um 33,3 Prozent oder 1,7 Mrd. Euro auf 6,8 Mrd. Euro. Die Ländersteuern verzeichneten einen Rückgang von 4,8 Prozent auf 30,1 Mrd. Euro.

Gemeinschaftsteuern

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz lag im Haushaltsjahr 2022 bei 284,9 Mrd. Euro und hatte mit 35,0 Prozent weiterhin den größten Anteil am Kassenaufkommen der Gemeinschaftsteuern. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 stieg das Aufkommen der Steuern vom Umsatz im Jahr 2022 dabei kräftig um 34,0 Mrd. Euro beziehungsweise 13,6 Prozent. Das Aufkommen aus der Binnenumsatzsteuer erhöhte sich um 5,6 Prozent auf 198,2 Mrd. Euro, das aus der Einfuhrumsatzsteuer um 37,2 Prozent auf 86,6 Mrd. Euro. Der hohe Einnahmeanstieg war dabei maßgeblich auch auf die verringerte Vorjahresbasis zurückzuführen: In den ersten Monaten des Jahres 2021 waren noch Einnahmeausfälle aufgrund von Steuerrechtsänderungen (Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer und Steuersatzsenkung im 2. Halbjahr 2020) in Höhe von circa 14 Mrd. Euro zu verzeichnen gewesen. Wird die Vergleichsbasis der Steuern vom Umsatz um diesen Betrag erhöht, beträgt der Zuwachs im Gesamtjahr 2022 noch circa 7,5 Prozent. Darüber hinaus profitierte das Aufkommen der Steuern vom Umsatz im vergangenen Jahr davon, dass die privaten Konsumausgaben insbesondere in der 1. Jahreshälfte 2022 auch aufgrund corona-bedingter Nachholeffekte kräftig ausgeweitet worden waren. Die hohe Steigerungsrate war also nicht maßgeblich auf die hohe Inflation zurückzuführen. Stattdessen lag der Aufkommenszuwachs gegen Ende des Jahres 2022 unterhalb der Inflationsrate, da der Kaufkraftverlust zu einer Dämpfung des privaten Konsums geführt haben dürfte. Die hohe Steigerungsrate bei der Einfuhrumsatzsteuer spiegelte neben der oben genannten Steuerrechtsänderung auch den kräftigen Anstieg der nominalen Importe gegenüber dem Vorjahr wider, wozu auch der sehr starke Anstieg der Importpreise beitrug. Da die Einfuhrumsatzsteuer bei der (Binnen-)Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann, führen steigende Einnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer tendenziell zu einer schwächeren Einnahmeentwicklung bei der (Binnen-)Umsatzsteuer.

Das Lohnsteueraufkommen brutto lag im Haushaltsjahr 2022 mit 278,2 Mrd. Euro um 2,9 Prozent über dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2021. Die trotz der wirtschaftlichen Belastungen gute Entwicklung am Arbeitsmarkt mit gegenüber dem Vorjahr merklich geringerem Kurzarbeitsvolumen, niedrigerer Arbeitslosigkeit und höherer Beschäftigung wirkte sich dabei aufkommenssteigernd aus. Dass der Anstieg nicht höher ausgefallen ist, liegt

an Entlastungsmaßnahmen, die die Bundesregierung angesichts der stark gestiegenen Energiepreise im vergangenen Jahr bereits umgesetzt hat. So verminderten die Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 (Energiepreispauschale, Einkommensteuertarifanpassung, Erhöhung Arbeitnehmerpauschale) das Aufkommen im Jahr 2022 beträchtlich um circa 13,7 Mrd. Euro. Vom Bruttolohnsteueraufkommen abzuziehen war das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld, das im Jahr 2022 bei 48,9 Mrd. Euro und damit leicht niedriger lag als im Vorjahr (-1,8 Prozent). Auch dahinter stand maßgeblich die Wirkung von Entlastungsmaßnahmen: Nach 150 Euro Kinderbonus pro Kind im Jahr 2021 wurden 2022 nochmals 100 Euro Kinderbonus zur Milderung von Belastungen für Familien gezahlt. In der Differenz senkte der 2022 niedrigere Kinderbonus das ausgezahlte Kindergeld im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021. Des Weiteren sind die Aufwendungen für die Altersvorsorgezulage vom Bruttolohnsteueraufkommen abzuziehen. Diese sanken im Haushaltsjahr 2022 um 2,5 Prozent auf 2,2 Mrd. Euro. Alles in allem stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 um 4,0 Prozent auf 227,2 Mrd. Euro.

Die veranlagte Einkommensteuer verzeichnete im Haushaltsjahr 2022 Bruttoeinnahmen in Höhe von 89,0 Mrd. Euro, was einem Anstieg von 5,2 Prozent gegenüber 2021 entspricht. Dies spiegelte auch die widerstandsfähige konjunkturelle Entwicklung und den Anstieg der nominalen Bezugsgrößen im Jahr 2022 wider (s. o.). Die Abzugsbeträge von Investitions- und Eigenheimzulage beeinflussten das Ergebnis aufgrund des Auslaufens der Förderung nur noch unerheblich. Die Forschungszulage hatte mit rund 6,0 Mio. Euro ebenfalls nur eine geringe betragsmäßige Relevanz. Die aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer gezahlten Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer verringerten sich um 5,7 Prozent auf 11,6 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge ergaben sich Kasseneinnahmen der veranlagten Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 77,4 Mrd. Euro, was einem Anstieg um 7,0 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 entspricht.

Das Bruttoaufkommen der Körperschaftsteuer, die maßgeblich von der Gewinnentwicklung der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen abhängt, legte noch etwas kräftiger zu als das der veranlagten Einkommensteuer. Es stieg im Haushaltsjahr 2022 um 10,3 Prozent auf 46,5 Mrd. Euro. Insbesondere die Vorauszahlungen wiesen gegenüber dem Vorjahr merkliche Steigerungsraten auf, was für eine trotz des schwierigen Umfelds kräftige Gewinnentwicklung sprechen dürfte. Nach Abzug der betragsmäßig geringen Investitionszulage und Forschungszulage ergab sich ein Kassenaufkommen im Haushaltsjahr 2022 von 46,3 Mrd. Euro (+10,0 Prozent gegenüber 2021).

Das Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stieg im Haushaltsjahr 2022 brutto um 17,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 33,3 Mrd. Euro. Das Aufkommen wird maßgeblich durch die Einnahmen bei den Kapitalertragsteuern aufgrund von Dividendenausschüttungen von Unternehmen bestimmt. Unter anderem die DAX-Unternehmen haben im Jahr 2022 deutlich höhere Dividenden ausgeschüttet als im Vorjahr. Vom Bruttoaufkommen abzuziehen sind Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern. Im Ergebnis stieg das Kassenaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Haushaltsjahr 2022 um 19,0 Prozent auf 32,6 Mrd. Euro.

Das Kassenaufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verringerte sich dagegen im Haushaltsjahr 2022 deutlich gegenüber 2021 um 34,6 Prozent auf 6,6 Mrd. Euro. Im Jahr 2021 war ein hohes Aufkommen zu beobachten gewesen, da u. a. angesichts der starken Kursanstiege an den Börsen nach dem pandemiebedingten Tief erhebliche Veräußerungsgewinne angefallen sein dürften. 2022 stand die Kursentwicklung an den Börsen deutlich im Zeichen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Bundessteuern

Bei den Bundessteuern wurde mit 96,7 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2022 das Vorjahresniveau um 1,5 Mrd. Euro beziehungsweise 1,5 Prozent unterschritten. Die Energiesteuer war mit einem Aufkommen von 33,7 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2022 trotz eines merklichen Rückgangs weiterhin die aufkommensstärkste Bundessteuer. Maßgeblich für das Volumen der Energiesteuer war die Besteuerung des Kraftstoffverbrauchs (Anteil 87,3 Prozent), insbesondere von Benzin und Diesel. Hier verringerten sich die Steuereinnahmen im Vorjahresvergleich um 11,2 Prozent. Im Wesentlichen war dies auf die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch die temporäre Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe durch das Energiesteuersenkungsgesetz zurückzuführen, wodurch die Energiesteuersätze auf Kraftstoffe im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 abgesenkt worden waren. Dadurch ergaben sich Steuermindereinnahmen von geschätzt circa 3 Mrd. Euro. Im Ergebnis war bei der Energiesteuer ein Rückgang von 9,3 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 zu verzeichnen. Das Aufkommen der Tabaksteuer verringerte sich im Haushaltsjahr 2022 um 3,4 Prozent auf 14,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag wiesen einen Anstieg um 8,6 Prozent auf 12,0 Mrd. Euro auf. Die Zunahme ergab sich aus den Anstiegen seiner Bemessungsgrundlagen – der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen verminderte sich im Haushaltsjahr 2022 leicht um 0,5 Prozent auf 9,5 Mrd. Euro. Bei der Versicherungsteuer ergab sich 2022 mit +4,6 Prozent ein Zuwachs im Steueraufkommen gegenüber 2021 auf 15,7 Mrd. Euro. Die Luftverkehrsteuer stieg um 101,5 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2021, in dem das Aufkommen noch sehr stark durch die wegen der Pandemie eingeschränkte Reisetätigkeit verringert gewesen war. Weitere zum Gesamtaufkommen der Bundessteuern beitragende Steuerarten verzeichneten im Haushaltsjahr 2022 folgende prozentuale Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und Einnahmen: Stromsteuer +2,1 Prozent auf 6,8 Mrd. Euro, Alkoholsteuer +4,9 Prozent auf 2,2 Mrd. Euro, Schaumweinsteuer +3,5 Prozent auf 0,4 Mrd. Euro sowie Kaffeesteuer +0,4 Prozent auf 1,1 Mrd. Euro.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern nahm im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 4,8 Prozent auf 30,1 Mrd. Euro ab. Dies war im Wesentlichen auf Rückgänge bei der Grunderwerbsteuer um 6,6 Prozent auf 17,1 Mrd. Euro und der Erbschaftsteuer um 6,1 Prozent auf 9,2 Mrd. Euro zurückzuführen. Bei der Grunderwerbsteuer dürfte sich im Jahresverlauf die Eintrübung am Immobilienmarkt infolge der hohen Baupreise und der Verschlechterung der Finanzierungskonditionen deutlich dämpfend auf die Aufkommensentwicklung ausgewirkt haben. Zuwächse verzeichneten die Rennwett- und Lotteriesteuern um 10,1 Prozent auf 2,6 Mrd. Euro. Hier wirkte sich die Einführung der neuen Steuerarten Mitte des Vorjahres 2021 – Online-Pokersteuer und Virtuelle Automatensteuer – aufkommenssteigernd aus. Des Weiteren stieg das Biersteueraufkommen um 2,7 Prozent auf 0,6 Mrd. Euro und das Feuerschutzsteueraufkommen um 8,1 Prozent auf 0,6 Mrd. Euro.

Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen

Ein Blick auf die Ergebnisse der einzelnen Quartale des Haushaltsjahres 2022 zeigt unterjährig unabhängig von der Ertragshoheit folgendes Bild: Das 1. und das 2. Quartal wiesen sehr kräftige Zuwachsraten auf, die neben der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung vor allem mit der durch Steuerrechtsänderungen und Pandemie geminderten Vorjahresbasis zusammenhängen. Im 3. und 4. Quartal war die Entwicklung des Steueraufkommens dann deutlich durch die angesichts der stark gestiegenen Energiepreise beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen (vor allem durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 und Energiesteuersenkungsgesetz) gedämpft.

Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen 2022 — Tabelle 2

in Mrd. Euro

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	2022 1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahr
Gemeinschaftsteuern	**170,4**	**171,1**	**155,0**	**184,7**	**681,3**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+20,5	+19,4	-3,9	+2,7	+8,8
Bundessteuern	**22,3**	**24,4**	**21,7**	**28,3**	**96,7**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+2,5	+5,3	-7,7	-5,0	-1,5
Ländersteuern	**9,0**	**7,6**	**7,1**	**6,4**	**30,1**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+15,7	+2,2	-8,9	-25,5	-4,8
Zölle (EU)	**1,5**	**1,6**	**1,8**	**2,0**	**6,8**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+35,6	+27,3	+35,6	+34,9	+33,3
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	**203,1**	**204,7**	**185,6**	**221,5**	**814,9**
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+18,1	+16,8	-4,3	+0,7	+7,1

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

Im Haushaltsjahr 2022 fielen die Steuereinnahmen ohne Gemeindesteuern auf allen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) höher aus als im Vorjahr. Basis dieser Entwicklung war der Anstieg bei den Gemeinschaftsteuern. Die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Europäische Union (EU), Länder und Gemeinden und die Veränderungen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sind in Tabelle 3 dargestellt. Unterschiede im relativen Anstieg zwischen Bund und Ländern ergaben sich dabei einerseits aus der unterschiedlichen Entwicklung von Bundessteuern und Ländersteuern. Darüber hinaus wirkten sich die gegenüber 2021 geänderte Umsatzsteuerverteilung sowie deutlich erhöhte Regionalisierungsmittel auf die Entwicklung der Verteilung aus. Die jährliche Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel wird außerdem ab dem Jahr 2023 von 1,8 Prozent auf 3,0 Prozent erhöht. Auf diese Weise unterstützt der Bund die Länder dabei, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen deutlich zu erhöhen.

Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen — Tabelle 3

Ebenen	Haushaltsjahr 2022 in Mrd. Euro	2021 in Mrd. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Mrd. Euro	in Prozent
Bund[1]	337,2	313,7	+23,5	+7,5
Länder[1]	384,5	355,1	+29,4	+8,3
Gemeinden[2]	54,6	54,0	+0,6	+1,1
EU	38,6	38,2	+0,4	+1,0
Zusammen	**814,9**	**761**	**+53,9**	**+7,1**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Nach Bundesergänzungszuweisungen.
2 Lediglich Gemeindeanteil an Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2022

- Die Nettokreditaufnahme (NKA) für den Bundeshaushalt 2022 belief sich auf 115,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2021 war dies ein Rückgang von rund 100 Mrd. Euro. Neben den finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie kamen im abgelaufenen Jahr die finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hinzu. Die im Haushalt 2022 ursprünglich vorgesehene NKA wurde im Umfang von 23,5 Mrd. Euro unterschritten.

- Nach ersten Ergebnissen der Volkwirtschaftlichen Gesamtrechnungen wies im Jahr 2022 ausschließlich der Bund ein Finanzierungsdefizit aus – trotz Überschüssen der anderen staatlichen Ebenen fiel der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo negativ aus. Daran zeigt sich, dass vor allem der Bund die Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Entlastungen im Zusammenhang mit der Energiekrise finanziert und gleichzeitig die Länder in erheblichem Umfang unterstützt.

- Die strukturelle NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse belief sich 2022 auf 8,08 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Hier war neben der NKA des Bundeshaushalts auch die zur Finanzierung insbesondere der Gas- und Strompreisbremsen einmalig für das Jahr 2022 vorgesehene NKA des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-Energie) abzüglich seiner finanziellen Transaktionen zu berücksichtigen. Die Obergrenze für die strukturelle NKA wurde nach vorläufigem Ergebnis um rund 276,1 Mrd. Euro überschritten. Davon entfielen rund 179,4 Mrd. Euro auf den WSF-Energie und rund 96,6 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt. Gemäß den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplänen sind die Überschreitungen jeweils um ein Einunddreißigstel pro Jahr zurückzuführen (die Überschreitung im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2028 und im WSF-Energie ab 2031). Die endgültige Berechnung des zu tilgenden Betrags erfolgt zum 1. September 2023.

Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft hat sich im vergangenen Jahr als sehr widerstandsfähig gegenüber den zahlreichen Belastungen, zuvorderst den wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, gezeigt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts im Jahr 2022 in preisbereinigter Rechnung um 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der COVID-19-Pandemie, lag das BIP damit um 0,7 Prozent höher. Insbesondere zu Jahresbeginn war eine kräftige Dynamik zu verzeichnen, wozu wohl auch pandemiebedingte Nachholeffekte beigetragen haben. Zum Jahresende dürfte die Entwicklung dagegen zunehmend durch hohe Energiepreise und Inflationsraten und den damit verbundenen Kaufkraftverlust gedämpft worden sein. In – für die Entwicklung der Steuereinnahmen relevanterer – nominaler Rechnung fiel der Anstieg des BIP 2022 mit 7,1 Prozent aufgrund der ausgeprägten Preissteigerungen merklich höher aus, der Zuwachs war zudem höher als im Vorjahr mit 5,8 Prozent. Weitere Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2022 können dem Artikel „Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht“ in diesem Monatsbericht entnommen werden.

Infolge des merklichen Anstiegs der nominalen Bemessungsgrundlagen sowie einer teils immer noch

durch die Folgen der COVID-19-Pandemie verringerten Vorjahresbasis sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2022 merklich um 7,1 Prozent gestiegen. Einzelheiten hierzu können dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022“ in diesem Monatsbericht entnommen werden.[1]

Gesamtübersicht zum vorläufigen Haushaltsabschluss

Der Bundeshaushalt 2022 schloss nach vorläufigem Jahresabschluss zum dritten Mal in Folge seit Beginn der Pandemie mit einem Finanzierungsdefizit ab. Im Bundeshaushalt war eine NKA in Höhe von 115,4 Mrd. Euro erforderlich. Mit dem am 22. Juni 2022 verkündeten Haushaltsgesetz (BGBl. I Nr. 20 S. 890) war – unter erneuter Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel des Grundgesetzes (GG) – eine NKA von 138,9 Mrd. Euro veranschlagt worden.[2] Die im Haushalt 2022 ursprünglich vorgesehene NKA wurde damit um 23,5 Mrd. Euro unterschritten.

Der Haushaltsvollzug des Jahres 2022 war im 1. Halbjahr einerseits geprägt durch die vorläufige Haushaltsführung. Andererseits waren weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland erforderlich. Nach dem völkerrechtswidrigen russischen Angriff gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 wurden die Folgen des Kriegs für den Bundeshaushalt zunehmend relevant. Auf die sich aus dieser neuen Situation ergebenden vielfältigen Herausforderungen musste entschlossen und zielgerichtet, mit entsprechender finanzieller Absicherung, reagiert werden. Betroffen waren insbesondere die Landes– und Bündnisverteidigung, die Unterstützung der Ukraine, die Aufnahme, Betreuung und Integration von aus der Ukraine Geflüchteten, Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zur Abmilderung der Auswirkungen der Energiepreissteigerungen auf die Menschen und die Wirtschaft. Dabei hat der Bund die Länder insbesondere im Bereich der Aufnahme von Geflüchteten und Entlastungsmaßnahmen, wie dem 9-Euro-Ticket trotz originärer Länderzuständigkeit, erheblich unterstützt.

Zur Abfederung der Belastungen infolge gestiegener Energiepreise, d. h. zur Stärkung der Einkommen der privaten Haushalte, insbesondere von Familien und Haushalten mit geringem Einkommen, und Unterstützung der Unternehmen hat die Bundesregierung drei umfangreiche Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von über 100 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen und über die Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-Energie) einen wirtschaftlichen Abwehrschirm geschaffen, der mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro, unter Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG, ausgestattet wurde.

Gleichzeitig verstärkte Deutschland seine humanitären Anstrengungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands und verlieh mit der Errichtung des „Sondervermögens Bundeswehr“ und der Ausstattung des Sondervermögens mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. Euro, außerhalb der Obergrenze der Schuldenbremse, den sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands ein neues Gewicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel im Bundeshaushalt grundsätzlich dem Jährlichkeitsprinzip unterliegen. Das heißt, dass veranschlagte Mittel, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, verfallen, während in Sondervermögen unmittelbare Mittelbereitstellungen für einen unter Umständen wesentlich

1 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den in den folgenden Tabellen 1 und 7 dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.

2 Monatsbericht des BMF vom Juli 2022, Artikel „Sollbericht 2022: Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts“.

längeren Zeitraum erfolgen können, da diese Mittel auch überjährig verfügbar bleiben.

Tabelle 1 zeigt neben dem Haushaltssoll 2022 wesentliche Eckwerte des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2022 im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2021.

Ausgaben und Einnahmen

Im Bundeshaushalt gab es einerseits Mehreinnahmen bei den Steuern und andererseits Minderausgaben im Vergleich zu den Soll-Ansätzen. Die Steuermehreinnahmen gegenüber dem Soll sind im Wesentlichen auf eine dynamischere Entwicklung der ertragsabhängigen Steuern zurückzuführen als noch bei Haushaltsaufstellung und in der dieser zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Projektion unterstellt. Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie verlief insgesamt hinsichtlich Ausbreitung und Schwere der Erkrankung günstiger als zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung angenommen, was zu Minderbedarfen bei den Ausgaben beitrug.

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich nach vorläufigem Ist 2022 auf rund 480,7 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1). Das Soll des Haushaltsplans wurde damit um rund 15,1 Mrd. Euro beziehungsweise 3,0 Prozent unterschritten. Dabei waren nach erster Einschätzung insbesondere Minderbedarfe im Einzelplan 60 bei Mitteln, die zur Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine dienen sollten, in Höhe von bis zu insgesamt 5,1 Mrd. Euro (Soll 8,7 Mrd. Euro) entstanden. Zudem wurden von der globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise 2,6 Mrd. Euro letztlich nicht benötigt. Minderausgaben waren auch bei den Corona-Unternehmenshilfen im Umfang von insgesamt rund 3,7 Mrd. Euro zu verzeichnen. Darüber hinaus gingen Rückzahlungen von im Jahr 2020 geleisteten Corona-Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbständige im Umfang von rund 0,4 Mrd. Euro ein. Zudem konnten Verstärkungsmittel zur Förderung von Projekten im Bereich Mikroelektronik (-2,7 Mrd. Euro) noch nicht abgerufen werden, weil u. a. das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission noch nicht abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus entstanden Minderbedarfe insbesondere bei Gewährleistungen (-1,7 Mrd. Euro), bei den Zinsausgaben (-1,0 Mrd. Euro) sowie bei Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (-1,6 Mrd. Euro). Gleichzeitig gab es Mehrbedarfe in erheblichem Umfang insbesondere für die Zahlung einer Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner (rund +6,0 Mrd. Euro).

Im Vergleich zum Jahr 2021 fielen die Ausgaben 2022 um rund 13,6 Prozent beziehungsweise 76,0 Mrd. Euro geringer aus. Zu den Einzelheiten siehe Abschnitt „Konsumtive Ausgaben“.

Die Einnahmen (s. a. Tabelle 1) beliefen sich im Jahr 2022 nach vorläufigem Ist auf rund 364,7 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund rund 8,5 Mrd. Euro beziehungsweise 2,4 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt war. Im Vergleich zum Vorjahresniveau stiegen die Einnahmen um 6,9 Prozent (rund +23,6 Mrd. Euro). Dies resultierte sowohl im Vergleich zum Soll als auch im Vergleich zum Ist des Jahres 2021 aus Steuermehreinnahmen. Das Niveau der Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 2019, also vor der Pandemie, wurde erstmals seit Beginn der Pandemie wieder um rund +8,2 Mrd. Euro überschritten.

Die Sonstigen Einnahmen (s. a. Tabelle 1) lagen im Ist um rund 0,3 Mrd. Euro unter dem Soll. Im Vergleich zum Vorjahr gab es nahezu keine Veränderung.

Gesamtübersicht

Tabelle 1

	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Ermittlung des Finanzierungssaldos					
1. Ausgaben zusammen[1]	**495.791**	**480.688**	**556.617**	**-75.930**	**-13,6**
2. Einnahmen zusammen[2]	**356.186**	**364.653**	**341.017**	**+23.636**	**+6,9**
Steuereinnahmen[3]	328.435	337.168	313.545	+23.623	+7,5
Sonstige Einnahmen (ohne Münzeinnahmen)	27.751	27.485	27.472	+14	+0,0
3. Saldo der durchlaufenden Mittel	**0**	**0**	**0**	**X**	**X**
Einnahmen ./. Ausgaben + Saldo der durchlaufenden Mittel = Finanzierungssaldo	**-139.605**	**-116.034**	**-215.600**	**+99.566**	**X**
Verwendung des Finanzierungssaldos					
Nettokreditaufnahme	138.942	115.442	215.379	-99.937	X
Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen)	163	92	221	-129	-58,2
Zuführung (-)/Entnahme (+)/Rücklage[4]	500	500	0	+500	X
nachrichtlich:					
Investive Ausgaben (Baumaßnahmen, Beschaffungen über 5.000 Euro je Beschaffungsfall, Darlehen, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, etc.)	51.541	46.211	45.782	+428	+0,9

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
3 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den hier dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.
4 2022: Rücklage zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen für den Einzelplan 14 (Bundesminsterium der Verteidigung).
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein Finanzierungsdefizit in finanzstatistischer Abgrenzung von rund 116,0 Mrd. Euro. Nach Berücksichtigung von Münzeinnahmen in Höhe von rund 0,1 Mrd. Euro und der Einnahme aus der Rücklage zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen in Höhe von 0,5 Mrd. Euro für den Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung) war eine NKA von rund 115,4 Mrd. Euro notwendig, um das Finanzierungsdefizit abzudecken. Die NKA blieb um rund 23,5 Mrd. Euro unter der veranschlagten NKA und war um rund 99,9 Mrd. Euro geringer als im Jahr 2021.

Das Statistische Bundesamt hat am 13. Januar 2023 das erste vorläufige Ergebnis zum gesamtstaatlichen Maastricht-Finanzierungssaldo 2022 in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen veröffentlicht. Danach ging – bereits wie im Jahr 2021 – das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von 2,6 Prozent des BIP im Jahr 2022 ausschließlich auf das große Finanzierungsdefizit des Bundes (inklusive seiner Extrahaushalte) zurück, während die übrigen staatlichen Ebenen mit Überschüssen abschlossen. Dies zeigt, dass vor allem der Bund finanziell in erheblichem Umfang die Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine finanziert und dabei gleichzeitig die Länder erheblich unterstützt hat.

Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes (Schuldenbremse) für das Jahr 2022

Grundlage für die vorläufige Abrechnung der Schuldenbremse sind das erste vorläufige Jahresergebnis des Statistischen Bundesamts zum BIP 2022 vom 13. Januar 2023 sowie der vorläufige Abschluss des Bundeshaushalts 2022 (Stand: 13. Januar 2023).

Für den Bund insgesamt (Bundeshaushalt einschließlich für die Schuldenbremse relevanter Sondervermögen) lag die NKA gemäß vorläufigem Abschluss im Jahr 2022 bei rund 315,4 Mrd. Euro (Tabelle 2 Zeile 8). Davon gehen 115,4 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt zurück und 200,0 Mrd. Euro auf den WSF-Energie gemäß § 26b Abs. 1 Stabilisierungsfondgesetz (StFG) zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Energiekrise, wie insbesondere die Strom- und Gaspreisbremse. Zur Berechnung der strukturellen NKA sind der Saldo finanzieller Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgehend von der NKA in Höhe von rund 315,4 Mrd. Euro zuzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen (s. a. Tabelle 2 Zeile 6), von dem -4,1 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt und -20,6 Mrd. Euro auf den WSF-Energie entfielen, und zuzüglich der an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepassten Konjunkturkomponente von -2,2 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 2 Zeile 5) belief sich die strukturelle NKA des Bundes auf Basis vorläufiger gesamtwirtschaftlicher Daten auf rund 288,6 Mrd. Euro beziehungsweise 8,08 Prozent des BIP. Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP des Vorjahres 2021 = rund 12,5 Mrd. Euro) nach vorläufigem Ergebnis um rund 276,1 Mrd. Euro überschritten.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente zum Haushaltsabschluss ist in § 3 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (Artikel 115-Verordnung) geregelt: „Dazu wird die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nach § 2 ermittelte Konjunkturkomponente an die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung angepasst, indem die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Produktionslücke für das betreffende Haushaltsjahr korrigiert wird. Die Korrektur erfolgt auf Basis der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Buchung auf dem Kontrollkonto vom Statistischen Bundesamt festgestellten und der zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erwarteten Veränderung des Bruttoinlandprodukts.“
Im § 2 der Artikel 115-Verordnung, auf den hier verwiesen wird, ist die Ermittlung der Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung geregelt. Die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung maßgebliche Konjunkturkomponente wurde mit der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr 2022 ermittelt. Sie lag bei -7,9 Mrd. Euro. Die Zunahme des nominalen BIP 2022 gegenüber 2021 war mit 7,1 Prozent höher als bei der Frühjahrsprojektion 2022 erwartet. Damit wirkte die Konjunkturkomponente bei der Abrechnung mit einem Wert von insgesamt -2,2 Mrd. Euro weniger entlastend auf die strukturelle NKA (s. a. Tabelle 2 Zeile 5) als im Soll mit -7,9 Mrd. Euro erwartet.

Der Überschreitungsbetrag in Höhe von rund 276,1 Mrd. Euro setzt sich somit zusammen aus der zusätzlichen NKA von 200,0 Mrd. Euro des WSF-Energie, bereinigt um den Saldo der hiervon getätigten finanziellen Transaktionen in Höhe von rund -20,6 Mrd. Euro (= 179,4 Mrd. Euro) und der Überschreitung der regulären Obergrenze im Bundeshaushalt in Höhe von rund 96,6 Mrd. Euro. Die Überschreitung der regulären Obergrenze ohne den WSF-Energie, also nur für den Bundeshaushalt,

fiel geringer aus als im Haushaltsgesetz 2022 mit 115,7 Mrd. Euro erwartet.

Die im Soll vorgesehene Überschreitung der Regelgrenze ist aufgrund der vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2022 (Drucksache 20/2036) beschlossenen Inanspruchnahme der Ausnahmeregel gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG verfassungskonform. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestags vom 21. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) ist die um die finanziellen Transaktionen bereinigte NKA des WSF-Energie (rund 179,4 Mrd. Euro) zu dem Betrag, um den die NKA des Bundeshaushalts 2022 die Regelgrenze überschritten hat (rund 96,6 Mrd. Euro), hinzugetreten.

Tilgungsplan nach Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG

Aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregel gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG ist die Überschreitung der Regelgrenze der Schuldenbremse mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

Der vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2022 gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG beschlossene Tilgungsplan sieht ab dem Jahr 2028 eine Rückführung der Kredite vor, die in den Jahren 2020 bis 2022 die Regelgrenze nach Art. 115 Abs. 2 GG übersteigen. Die Überschreitung ergibt sich aufgrund der durch die seit dem Jahr 2020 anhaltenden pandemiebedingten und seit 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärften Notsituation. Die Rückführung erfolgt über einen Zeitraum von 31 Jahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrags.

Hinzu kommt gemäß Beschluss des Deutschen Bundestags vom 21. Oktober 2022, und abweichend von dem am 3. Juni 2022 beschlossenen Tilgungsplan, dass die im Jahr 2022 vom WSF-Energie aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen ab dem Jahr 2031 in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbetrags zurückgeführt werden. Der jährliche Rückführungsbetrag für den WSF-Energie beträgt ein Einunddreißigstel von 179,4 Mrd. Euro, d. h. rund 5,8 Mrd. Euro. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.

Ein Einunddreißigstel des vorläufigen Rückführungsbetrags von 96,6 Mrd. Euro für den Bundeshaushalt 2022 sind rund 3,1 Mrd. Euro. Dieser Betrag tritt ab dem Jahr 2028 zu der bereits bestehenden Rückführungsverpflichtung für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt rund 8,4 Mrd. Euro pro Jahr hinzu.[3] Damit sind in den Jahren 2028 bis 2030 jährlich rund 11,6 Mrd. Euro zurückzuführen. Ab dem Jahr 2031 tritt die Rückführungsverpflichtung für den WSF-Energie in Höhe von rund 5,8 Mrd. Euro hinzu. Nach vorläufigem Stand wären 2031 bis 2058 damit insgesamt rund 17,3 Mrd. Euro pro Jahr und 2059 bis 2061 rund 5,8 Mrd. Euro pro Jahr zurückzuführen.

Zu diesen Rückführungsverpflichtungen kommen die Tilgungsverpflichtungen des Sondervermögens Bundeswehr hinzu. Dessen Kredite sind gemäß § 8 Bundeswehrfinanzierungs- und -sondervermögensgesetz nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (100 Mrd. Euro) spätestens ab dem 1. Januar 2031 innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Artikel 115-Gesetzes erfolgt die Abrechnung der Schuldenregel für das abgelaufene Jahr erstmals zum 1. März 2023 und abschließend zum 1. September. Damit erfolgt die endgültige Berechnung des zu tilgenden Betrags zum 1. September 2023 und wird im Monatsbericht des BMF im September 2023 veröffentlicht.

3 Vergleiche Monatsbericht des BMF vom September 2022, Artikel „Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse) 2021“.

Vorläufige Abrechnung des Bundeshaushalts 2022 gemäß Schuldenbremse

Tabelle 2

		Soll[1]	Ist[2]
		in Mio. Euro	
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in Prozent des BIP) ohne Abbauverpflichtung	0,35	0,35
2	Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3.570.620	3.570.620
3	Abbauverpflichtung	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Art. 115 Abs. 2 Satz 7 Grundgesetz)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
4	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung	12.497	12.497
	in Prozent des BIP	0,35	0,35
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c) Ist: [(5a) + (5b)] x (5c)	-7.869	-2.174
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-38.783	-38.783
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Ist (5ba) - Soll (5ba)]Prozent x (5bb)		28.070
5ba	Nominales BIP (Prozent gegenüber Vorjahr)	6,3	7,1
5bb	Nominales BIP des Vorjahres		3.601.750
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6	Saldo Finanzielle Transaktionen	-2.839	-24.691
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	923	941
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	923	941
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Abs. (1) StFG3	-	0
6b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	3.762	25.632
6ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt[3]	3.762	5.070
6bb	Ausgaben für finanzielle Transaktionen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Abs. (1) StFG3	-	20.562
7	Zulässige Nettokreditaufnahme (4 - 5 - 6)	23.205	39.361
8	Nettokreditaufnahme (8a + 8b)	138.942	315.442
8a	Nettokreditaufnahme Bundeshaushalt	138.942	115.442
8b	Nettokreditaufnahme Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Abs. (1) StFG3	-	200.000
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme (8 + 5 + 6)	128.234	288.577
	in Prozent des BIP	3,59	8,08
10	Überschreitung (+) der Obergrenze aufgrund Ausnahmeregel Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz (9) - (4) bzw. (8) - 7)	115.737	276.080
11	Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos (7) - (8) + (10) oder (4) - (9) + (10)		0
12	Saldo Kontrollkonto Vorjahr		47.695
13	Saldo Kontrollkonto neu (11) + (12)		47.695

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Soll 2022 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2022, BGBl. I S. 890 vom 22. Juni 2022.
2 Vorläufige Feststellung der Abweichung der zulässigen NKA von der tatsächlichen NKA im Sinne der Schuldenbremse nach vorläufigem Haushaltsabschluss. Die gesetzlich vorgegebene vorläufige Feststellung erfolgt zum 1. März 2023. Sie wird in der Haushaltsrechnung veröffentlicht.
3 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022, BGBl. I S. 1902.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Kennziffern für das Jahr 2022 spiegeln insgesamt eine Verbesserung der finanziellen Situation des Bundeshaushalts wider. Allerdings zeigen sich in dem Anstieg der Zinsausgabenquote und der Zins-Steuer-Quote die Auswirkungen der Leitzinsanhebungen infolge der starken Preissteigerungen im vergangenen Jahr.

- Die **Ausgabenquote** setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zum nominalen BIP (erstes vorläufiges Jahresergebnis für das BIP 2022: 3.858 Mrd. Euro). Die Ausgaben 2022 gingen mit -13,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr kräftig zurück, während das nominale BIP um rund 7,1 Prozent zunahm. In der Folge verringerte sich die Ausgabenquote 2022 gegenüber dem Jahr 2021 deutlich auf rund 12,5 Prozent des BIP und lag damit unter der jeweiligen Quote der ersten zwei Pandemiejahre 2020 und 2021. Das Niveau von 2019 wurde noch um 2,6 Prozentpunkte überschritten.
- Die **Zinsausgabenquote** (s. a. Abbildung 1) stellt den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts dar. Die Zinsausgabenquote hat sich gegenüber dem Vorjahr knapp verdreifacht: Sie lag 2022 bei 3,2 Prozent und stieg damit gegenüber 2021 um 2,5 Prozentpunkte deutlich an.
- Die **Zins-Steuer-Quote** zeigt, wie viel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden müssen. Die Quote belief sich 2022 auf 4,5 Prozent und war damit um 3,3 Prozentpunkte höher als ein Jahr davor. Die Zinsausgaben stiegen deutlich stärker als die Steuereinnahmen.

Abbildung 1

Zinsausgabenquote 1955 bis 2022

Zinsausgaben in Relation zu den Ausgaben des Bundeshaushalts in Prozent

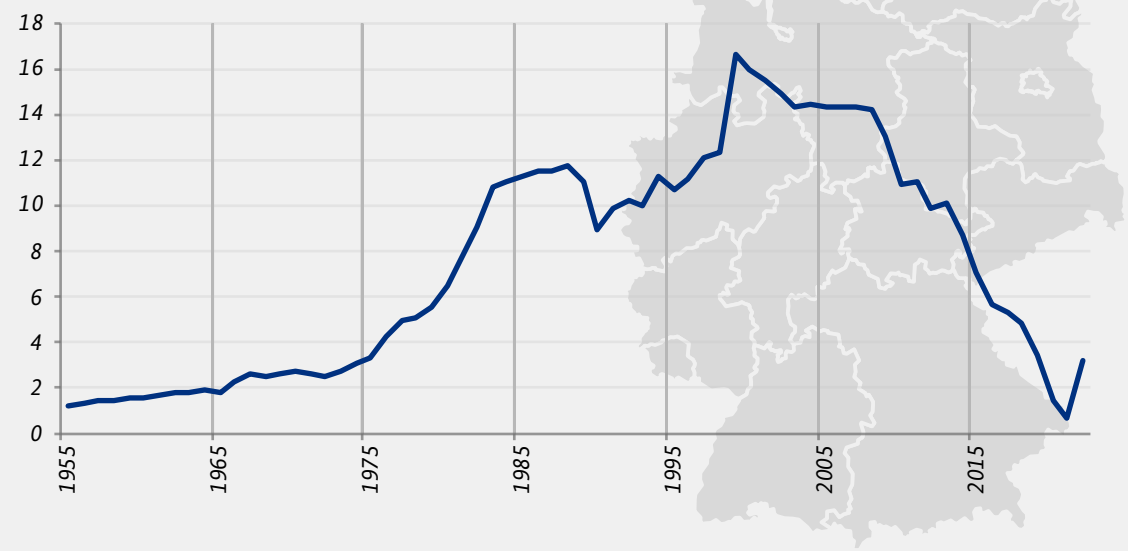

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

- Die **Steuerfinanzierungsquote** (s. a. Abbildung 2) gibt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts wieder. Die Quote stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich um 13,8 Prozentpunkte auf 70,1 Prozent an. Dies deutet auf eine beginnende Normalisierung der Entwicklung der Steuereinnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt hin. Im Jahr 2021 wurde nur etwa die Hälfte der Ausgaben durch Steuereinnahmen finanziert. Im Durchschnitt der Jahre 1952 bis 2019, also dem Jahr vor Beginn der Pandemie, betrug die Quote knapp 85 Prozent.

- Der **Primärsaldo** ist die Differenz zwischen öffentlichen Einnahmen (ohne NKA) und öffentlichen Ausgaben abzüglich der Zinszahlungen auf die ausstehenden Schulden. Diese Kennzahl eröffnet somit den Blick auf den Haushalt ohne die Altlasten der Vergangenheit (repräsentiert durch die Zinslasten) und ohne aktuelle Neuverschuldung. Der Bundeshaushalt 2022 wies einen Primärsaldo von -100,8 Mrd. Euro auf. Der Primärsaldo war damit zwar weiterhin negativ, aber dennoch deutlich günstiger als in den beiden Jahren zuvor (2020: -124,3 Mrd. Euro und 2021: -211,7 Mrd. Euro).

Umsetzungen von Maßnahmen zur Abmilderung von Folgen der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Vollzug des Bundeshaushalts 2022

Umsetzung ausgewählter ausgabenseitiger Maßnahmen

Im Folgenden sind ausgewählte Maßnahmen und Programme auf der Ausgabenseite im Vergleich zum Soll dargestellt. Es gab Minder-, aber auch überplanmäßige Ausgaben. Die verausgabten Mittel dienten der Finanzierung pandemiebedingter Bedarfe sowie von Maßnahmen der drei Entlastungspakete für

Steuerfinanzierungsquote 1955 bis 2022

Abbildung 2

Steuereinnahmen in Relation zu den Ausgaben des Bundeshaushalts in Prozent

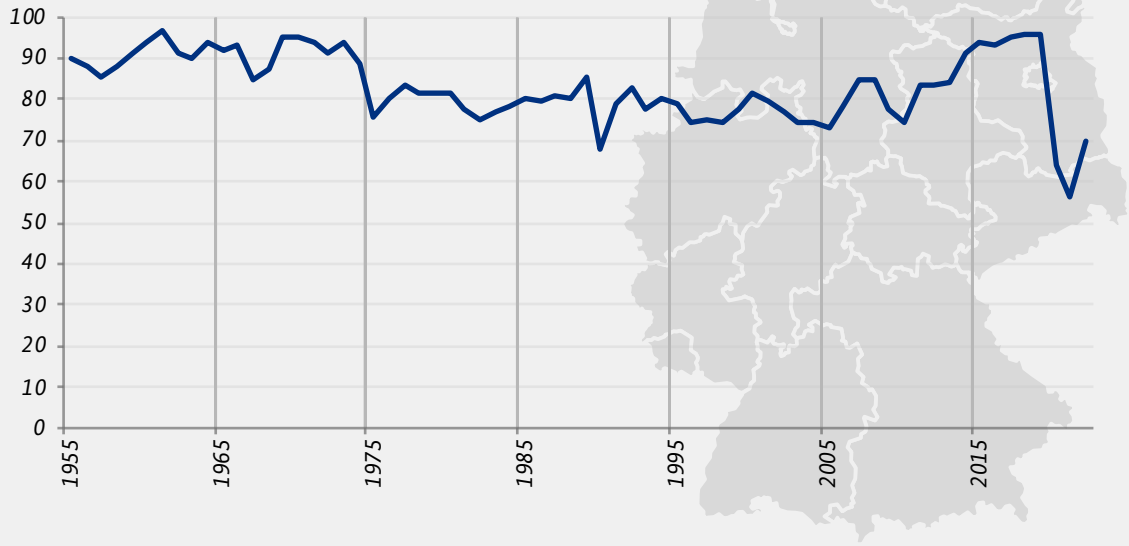

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen. Einnahmeseitige Maßnahmen der Entlastungspakete sind im Abschnitt „Steuerpolitik“ dargestellt. Aber auch zur Stärkung der Konjunktur und zur Förderung besonders wichtiger übergreifender Zukunftsprojekte wurden Mittel zur Verfügung gestellt beziehungsweise verausgabt.

Ausgewählte Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

- Die Corona-Unternehmenshilfen wurden mit rund 17,2 Mrd. Euro veranschlagt. Davon flossen rund 13,5 Mrd. Euro ab.

- Im Bereich des Gesundheitswesens waren für Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen rund 30,0 Mrd. Euro vorgesehen. Darin enthalten waren u. a. 14 Mrd. Euro zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie ein Zuschuss für Impfen und Testen und der Versorgungsaufschlag für Krankenhäuser. Mit insgesamt 31,2 Mrd. Euro wurden im Ist rund 1,1 Mrd. Euro mehr verausgabt aufgrund pandemieverursachter Leistungen für die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung und für die „Spitzabrechnung“ der Aufwendungen des Bundes für Kinderkrankengeld aus dem Haushaltsjahr 2021.

- Für Ausfälle von Einnahmen von Krankenhäusern aufgrund der Freihaltung von Bettenkapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten (§ 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz) waren Ausgleichszahlungen in Höhe von 5,7 Mrd. Euro veranschlagt. Davon wurden 4,1 Mrd. Euro verausgabt.

- Im Bundeshaushalt 2022 waren Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 in Höhe von rund 7,1 Mrd. Euro vorgesehen, rund 0,4 Mrd. Euro wurden nicht verbraucht. Für Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des Coronavirus waren rund 1,9 Mrd. Euro veranschlagt, die nahezu auch ausgegeben wurden (z. B. für den Kauf von Schutzausrüstungen und Beatmungsgeräten).

- Hinzu kommt die volle Umsetzung des Pflegebonus von 1,0 Mrd. Euro, mit dem insbesondere Pflegekräfte in Krankenhäusern und Beschäftigte in der Altenpflege für ihren außerordentlichen Einsatz im Rahmen der Pandemie gewürdigt werden sollen. Darüber hinaus beteiligte sich der Bund an den Aufwendungen der Sozialen Pflegeversicherung mit 1 Mrd. Euro. Für Leistungen des Bundes an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen fielen 2,2 Mrd. Euro an (Soll: 1,2 Mrd. Euro). Darüber hinaus wurde ein unterjähriges Darlehen an den Ausgleichsfonds der Sozialen Pflegeversicherung in ein überjähriges Darlehen umgewandelt (1,0 Mrd. Euro).

Im Bundeshaushalt 2022 waren finanzielle Auswirkungen kurzfristig wirkender und zielgenauer Maßnahmen zur Abmilderung der mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belastungen abgebildet. Auf der Ausgabenseite schlugen sich im Bundeshaushalt 2022 insbesondere folgende Maßnahmen nieder:

- Im Zusammenhang mit dem Anlegen von Gasreserven zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland, falls die Erdgaslieferungen aus Russland unterbrochen werden sollten, flossen von 2,5 Mrd. Euro verfügbaren Mitteln 1,5 Mrd. Euro ab.

- Mit einem Heizkostenzuschuss wurden Wohngeldbezieherinnen und -bezieher, Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende entlastet. Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen erhielten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro (Arbeitslosengeld I) beziehungsweise 200 Euro (Grundsicherung). Für von Armut betroffene Kinder wurde ein Sofortzuschlag gezahlt. Für diese Maßnahmen

waren im Bundeshaushalt 2022 insgesamt rund 1,6 Mrd. Euro vorgesehen.

- Für die Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner schlugen im Bundeshaushalt rund 6,0 Mrd. Euro zu Buche.

- Zur Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung wurden die veranschlagten Mittel voll benötigt (2 Mrd. Euro).

- Die Ukraine wurde mit 1 Mrd. Euro unmittelbar aus dem Einzelplan 60 unterstützt.

- Außerhalb des Bundeshaushalts wurde mit dem wirtschaftlichen Abwehrschirm der WSF neu ausgerichtet und mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro ausgestattet. Hiervon sind rund 30,2 Mrd. Euro abgeflossen. Davon wurden rund 20,6 Mrd. Euro mittels Beteiligungserwerb zur Stützung von Energieunternehmen eingesetzt, rund 8,5 Mrd. Euro flossen für die Finanzierung der Dezember-Soforthilfe ab und rund 0,7 Mrd. Euro waren Zinsausgaben.

Investitionen mussten im abgeschlossenen Haushaltsjahr unter global ungünstigen Bedingungen durchgeführt werden. So gab es in Teilen erhebliche Belastungen wegen gestörter Lieferketten. In der Folge kam es zu Rohstoff- und Materialknappheiten und damit einhergehenden, teilweise kräftigen Kostensteigerungen. Steigende Energiepreise und Fachkräftemangel kamen erschwerend hinzu. Dennoch flossen für Investitionen im Jahr 2022 von den rund 51,5 Mrd. Euro veranschlagten Mitteln rund 90 Prozent (rund 46,2 Mrd. Euro) ab. Von den Minderausgaben in Höhe von rund 5,3 Mrd. Euro entfielen 1,7 Mrd. Euro auf Gewährleistungsausgaben und 0,6 Mrd. Euro auf nicht benötigte überjährige Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgrund einer günstigeren Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der BA als erwartet. Die „klassischen“ Verkehrsinvestitionen lagen rund 1,3 Mrd. Euro unter ihrem Soll. Dies resultierte im Wesentlichen aus Minderausgaben im Bereich Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege.

Auch in Sondervermögen wurden Investitionsmittel verausgabt. Im Klima- und Transformationsfonds (KTF) beliefen sich die Programmausgaben auf 13,7 Mrd. Euro (Soll 27,9 Mrd. Euro). Davon entfielen 6,5 Mrd. Euro auf die Bundesförderung für effiziente Gebäude, rund 3,5 Mrd. Euro auf Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge und rund 0,5 Mrd. Euro auf die Förderung der Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. An stromintensive Unternehmen wurden Zuschüsse zum Ausgleich emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro geleistet. Ein Teil der vorgesehenen Programmausgaben floss jedoch nicht ab. So wurden Zuschüsse des Bundes zur Entlastung beim Strompreis in Höhe von rund 3,3 Mrd. Euro nicht zur Absenkung der EEG-Umlage benötigt. Insbesondere führten auch Lieferkettenstörungen und Neuausrichtungen von Förderprogrammen zu einer Einschränkung des Mittelabflusses.

Informationen zu Investitionen, die den Vergleich zum Jahr 2021 betreffen, siehe Abschnitt „Investive Ausgaben“.

Auch im Jahr 2022 erhielten die Länder und Kommunen umfangreiche Unterstützungen (weitere Maßnahmen s. a. Abschnitt „Unterstützung der Länder und Kommunen“).

Steuerpolitik

Die Bundesregierung hat auf die Folgen des Ukraine-Kriegs entschlossen und schnell auch im Rahmen ihrer Steuerpolitik reagiert. So wurden im Rahmen von insgesamt drei Entlastungspaketen gezielte Maßnahmen ergriffen, um den erheblichen Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich, zu begegnen.

Neben der Krisenbewältigung hat die Bundesregierung ihre übrigen Kernanliegen, das Steuersystem zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen

sowie Zukunftsinvestitionen zu fördern, nicht aus den Augen verloren. Denn die Bundesregierung ist sich der Bedeutung günstiger Rahmenbedingungen vor allem für private Investitionen bewusst. Hierzu wurden, wie etwa mit der Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung und der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, gezielte steuerpolitische Impulse gesetzt.

Wesentliche steuerliche Änderungen sind im Folgenden angeführt.

Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Mit diesem Gesetz unterstützt die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft weiterhin bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Unternehmen werden durch die Verbesserung der Möglichkeiten des Verlustrücktrags und die Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen entlastet. Darüber hinaus werden wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen sowie beratenen und nicht beratenen Fällen für die Folgejahre verlängert. Zudem wird durch einen steuerfreien Corona-Bonus insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte finanziell honoriert. Auch die bilanzsteuerliche Abzinsung von Verbindlichkeiten wird abgeschafft.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Zu den Maßnahmen des Gesetzes zählen die Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ab 2022. Darüber hinaus wurde für (Fern-)Pendlerinnen und Pendler die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent bereits auf das Jahr 2022 vorgezogen. Gleichfalls wirkt die Anhebung über die Mobilitätsprämie als Entlastung für Geringverdienende. Zusätzlich wurden zwei Maßnahmen des Entlastungspakets II im parlamentarischen Verfahren in das Steuerentlastungsgesetz 2022 aufgenommen: Durch die Auszahlung des Kinderbonus 2022 in Höhe von einmalig 100 Euro für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Kalenderjahres 2022 ein Anspruch auf Kindergeld bestand, wurden besondere Härten für Familien abgefedert. Die Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 Euro hat die Energiepreisentwicklung für Bürgerinnen und Bürger abgemildert, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen.

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Mit diesem Gesetz wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung umgesetzt. Zugleich sollen einzelne Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeitnah an unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden.

Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe

Aufgrund der mit den gestiegenen Energiepreisen einhergehenden hohen Kraftstoffpreise sind die Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreiche Unternehmen verschiedener Branchen, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche, besonders belastet. Mit dem Gesetz wurden die Energiesteuersätze für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe zur kurzfristigen Abfederung dieser Belastungen für drei Monate (1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022) auf die Höhe der Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie reduziert.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Mit dem Gesetz erhielten die Länder im vergangenen Jahr 3,7 Mrd. Euro zusätzliche Regionalisierungsmittel. Davon wurden 1,2 Mrd. Euro (Länder beteiligen sich insgesamt mit 1,2 Mrd. Euro) für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)-Rettungsschirm 2022 und 2,5 Mrd. Euro für die Umsetzung des „9 für 90"-Tickets zur Verfügung gestellt. Mit dem verbilligten Ticket für den ÖPNV, „9 für 90"-Ticket beziehungsweise 9-Euro-Ticket, sollten die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar entlastet werden. Für den Zeitraum Juni bis August 2022 wurde ein Tarif angeboten, der für ein Entgelt von 9 Euro pro Kalendermonat die Nutzung des ÖPNV ermöglichte. Neben der finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger setzte die Maßnahme einen Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV und zur Energieeinsparung.

Unterstützung der Länder und Kommunen

Nach den enormen finanziellen Leistungen des Bundes zugunsten der Länder und Kommunen in den Pandemiejahren 2020 und 2021 hat die Bundesregierung diese auch im Jahr 2022 erheblich unterstützt. Um die Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Energiekrise abzufedern, hat der Bund Ländern und Kommunen umfangreiche finanzielle Mittel in den Bereichen Flüchtlingsfinanzierung und ÖPNV zur Verfügung gestellt. Er hat Länder und Kommunen sowohl unmittelbar als auch mittelbar im Rahmen der Entlastungspakete und des wirtschaftlichen Abwehrschirms deutlich entlastet. Darüber hinaus hat der Bund zahlreiche der in den vergangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen im sozialen, im Familien- und Bildungs- sowie im Investitions- und Verkehrsbereich 2022 fortgeführt. Nachfolgend werden ausgewählte Entlastungen näher dargestellt.

Krisenunterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund

Der Bund unterstützte die Länder und Kommunen insbesondere bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine sowie aus anderen Ländern. Der Umsatzsteueranteil der Länder des Jahres 2022 wurde hierfür um insgesamt 4,4 Mrd. Euro zulasten des Bundesanteils erhöht. Die Länder, die im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine Drehkreuzfunktionen übernommen haben und insofern besonderen Lasten ausgesetzt waren, erhielten darüber hinaus im Jahr 2022 vom Bund eine besondere Kompensation in Höhe von insgesamt rund 144 Mio. Euro. Zudem wurden die Länder durch den beschleunigten Wechsel der Ukraine-Flüchtlinge aus dem Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Geltungsbereich des SGB II/XII deutlich entlastet. Während die Länder die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz finanzieren, finanziert der Bund überwiegend die Leistungen im SGB II/XII. Für diese Maßnahmen wurde im Bundeshaushalt 2022 Vorsorge in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. Euro getroffen.

Über die oben genannte Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes hinaus erhalten die Länder ab dem Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro jährlich, die mit 3 Prozent ab dem Jahr 2023 (statt vorher 1,8 Prozent) dynamisiert werden.

Unmittelbar zugute kamen den Kommunen und ihren Unternehmen vor allem Maßnahmen wie die Stabilisierung der Stromnetzentgelte oder die Soforthilfe, die im Rahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms mit einem Volumen von bis zu 200 Mrd. Euro beschlossen wurden. So übernahm der Bund beispielsweise mit der Dezember-Soforthilfe die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Wärme und entlastete damit Gas- und Fernwärmekundinnen und -kunden spürbar, um den Zeitraum bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse zu überbrücken.

Länder und Kommunen profitierten aber auch mittelbar von den umfangreichen Maßnahmen des Bundes zur Stützung der Wirtschaft und zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Hierzu gehören – neben dem Abwehrschirm – vor allem die drei Entlastungspakete. Diese beinhalten u. a. die Abschaffung der EEG-Umlage, Heizkostenzuschüsse und Zuschüsse für energieintensive Unternehmen. Diese Maßnahmen dürften dazu beigetragen haben, dass Länder und Kommunen vor Einnahmeausfällen und drastischen Mehrausgaben aufgrund der massiven Preissteigerungen bewahrt wurden und sie auch in den Krisenzeiten handlungsfähig blieben.

Darüber hinaus entlasteten die Stützungsmaßnahmen und Beteiligungen des Bundes an Uniper SE, Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) und VNG AG mittelbar auch kommunale Gasversorger. Zusätzlich konnten diese zur Kreditbesicherung auch auf den Margining-Schirm der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem Volumen von 100 Mrd. Euro zurückgreifen.

Bereich Soziales

Im Bereich Soziales übernimmt der Bund die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und beteiligt sich mit bis zu 74 Prozent an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Die Entlastungen durch diese beiden Leistungen beliefen sich im Jahr 2022 insgesamt auf 18,4 Mrd. Euro. Zudem trägt der Bund einen Anteil von 50 Prozent an den Erstattungen der Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz in Höhe von rund 3,5 Mrd. Euro. Die ostdeutschen Länderhaushalte 2022 wurden damit um insgesamt rund 1,8 Mrd. Euro entlastet.

Bildung und Betreuung

Auch im Bereich Bildung und Betreuung werden die Länder und Kommunen umfangreich vom Bund unterstützt. Durch die Einrichtung der Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ standen den Ländern und Kommunen auch im Jahr 2022 Bundesmittel für den Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kita- und Grundschulkinder zur Verfügung. Im Hinblick auf ihre mit den zusätzlichen Betreuungsplätzen im Kita-Bereich einhergehenden zusätzlichen Betriebskosten fließen den Ländern jährlich 845 Mio. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu.

Ferner stellt der Bund den Ländern und Kommunen im Rahmen des DigitalPakts Schule 6,5 Mrd. Euro über das im Jahr 2019 errichtete Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung. Hieraus können Mittel für Investitionen in die digitale Schulinfrastruktur abgerufen werden. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie der Entlastung der Eltern bei den Gebühren in Höhe von rund 5,5 Mrd. Euro im Zeitraum 2019 bis 2022. Davon erhielten die Länder allein im Jahr 2022 knapp 2 Mrd. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ hat der Bund die Länder dabei unterstützt, Lernrückständen sowie Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen infolge von Schulschließungen während der Pandemie zu begegnen. Die Länder erhielten für diesen Zweck im Jahr 2022 zusätzlich 860 Mio. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

Im Hochschulbereich unterstützt der Bund die Länder ebenfalls. Bedeutsame Unterstützungen sind u. a. die vollständige Übernahme des BAföG seit dem Jahr 2015 durch den Bund (2022: rund 2,2 Mrd. Euro) sowie die Mittel für die Exzellenzstrategie, den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ und den Hochschulpakt (Säule Forschung) (2022: rund 2,3 Mrd. Euro).

Bereich Investitionen und Verkehr

Investitionen in finanzschwachen Kommunen werden weiterhin durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gestärkt. Dessen Förderzeiträume wurden im Jahr 2021 verlängert (KInvFG I

bis 2023 und KInvFG II bis 2025). Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes wurden strukturschwache und ländliche Regionen im Jahr 2022 mit rund 1,6 Mrd. Euro unterstützt. Auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus stellt der Bund den Ländern Mittel zur Verfügung. Diese wurden im Jahr 2022 auf 2 Mrd. Euro verdoppelt, davon 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau (Programmmittel).

Im Bereich Verkehr sind insbesondere die Regionalisierungsmittel, wie oben bereits dargestellt, auch im Jahr 2022 wieder erhöht worden, um Preissteigerungen abzufedern. Im Jahr 2022 erhielten die Länder insgesamt 10,4 Mrd. Euro an sogenannten regulären Regionalisierungsmitteln. Aus dem im Jahr 2021 geschnürten Klimapaket erhielten die Länder im Jahr 2022 Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrfinanzierungsgesetz für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Höhe von 1 Mrd. Euro.

Weitere Entlastungen der Länder und Kommunen

Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat der Bund den Rahmen für die umfassende Unterstützung der Länder und Kommunen in Höhe von 3 Mrd. Euro bis zum Jahr 2022 geschaffen; 1,9 Mrd. Euro standen hierfür im Jahr 2022 zur Verfügung.

Im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst stellt der Bund den Ländern und Kommunen insgesamt Mittel in Höhe von 4 Mrd. Euro zur Verfügung, davon im Jahr 2022 insgesamt rund 660 Mio. Euro einschließlich 350 Mio. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

Bereits seit dem Jahr 2018 unterstützt der Bund die Kommunen dauerhaft mit einem jährlichen Betrag von 5 Mrd. Euro. Die Unterstützung erfolgt über verschiedene Transferwege: Neben einer zusätzlichen Beteiligung des Bundes an den KdU im SGB II sowie einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. Euro gewährt der Bund den Gemeinden einen zusätzlichen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,4 Mrd. Euro jährlich.

Der Bund entlastet die Kassen der Länder seit dem Jahr 2020 zudem durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in einer Größenordnung von rund 10 Mrd. Euro jährlich, von denen derzeit rund 4,2 Mrd. Euro auf die vertikale Umsatzsteuerverteilung entfallen.

Finanzlage der Sozialversicherungen

Flankierend zu Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise sah der Bundeshaushalt 2022 erneut erhebliche Zuschüsse an die Sozialversicherungen vor, um deren Beitragssätze zu stabilisieren und damit günstige Rahmenbedingungen für die Betriebe sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Nach zwei Jahren mit teils extrem hohen Defiziten, die die Rücklage der BA von rund 25,8 Mrd. Euro vollständig aufgebraucht hatten, schloss die BA das Haushaltsjahr 2022 mit einem positiven Finanzierungssaldo von 300,5 Mio. Euro ab. Nach Abrechnung der umlagefinanzierten Rücklagen für das Insolvenzgeld und die Winterbeschäftigungsförderung verblieb dennoch ein Defizit von 423,5 Mio. Euro, das nach § 365 SGB III durch ein überjähriges Bundesdarlehen finanziert wird und 2023 voraussichtlich zurückgezahlt werden kann. Das hierfür im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts 2022 veranschlagte Darlehen von 1 Mrd. Euro wurde damit nicht vollständig in Anspruch genommen. Das trotz höherer Ausgaben beim Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld über der Erwartung liegende Finanzergebnis resultiert vor allem aus der besser als erwarteten Entwicklung der Beitragseinnahmen.

Trotz der COVID-19-Pandemie konnte die Gesetzliche Rentenversicherung insgesamt auf eine positive Einnahmeentwicklung in den vergangenen Jahren zurückblicken. Da die Einnahmen im Jahr 2021

die Summe der Ausgaben übertroffen hatten, hatte sich die Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mrd. Euro zum Jahresende 2021 auf rund 39,0 Mrd. Euro erhöht. Mit umgerechnet 1,62 Monatsausgaben bewegte sie sich auf einem weiterhin hohen Niveau. Dieser positive Trend setzte sich auch im Jahr 2022 fort. So stellt die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2022 fest, dass die Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis zum September 2022 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 4,9 Prozent gestiegen sind. Für das Jahresende 2022 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 41,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,66 Monatsausgaben. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dazu, Defizite und Einnahmeschwankungen unterjährig auszugleichen, um kurzfristige Beitragssatzänderungen zu vermeiden. Der Beitragssatz von 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung konnte auch für das Jahr 2022 ohne Zugriff auf die Nachhaltigkeitsrücklage fortgeschrieben werden. Insgesamt sind im Jahr 2022 rund 108,1 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt als Leistungen an die Rentenversicherung geflossen.

Der im Jahr 2004 eingeführte steuerfinanzierte Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen in der GKV betrug im Jahr 2022 wie bereits in den Vorjahren 14,5 Mrd. Euro. Zudem leistete der Bund im Jahr 2022 zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der GKV bei 1,3 Prozent einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14 Mrd. Euro einschließlich eines Zuschusses von 84 Mio. Euro an die landwirtschaftliche Krankenkasse.

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds lag zum Stichtag 15. Januar 2022 bei rund 7,9 Mrd. Euro. In seiner Schätzung vom 13. Oktober 2022 prognostizierte der GKV-Schätzerkreis die Reserve nach Abschluss des Rechnungsjahres 2022 zum 15. Januar 2023 auf rund 11,1 Mrd. Euro. Die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen beliefen sich zum Stichtag 30. September 2022 auf rund 10,2 Mrd. Euro.

Gemäß Berechnungen des GKV-Schätzerkreises dürften wie bereits in den Vorjahren auch im Jahr 2022 die Ausgaben der GKV erneut stärker gestiegen sein als die beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder: So rechnete das Gremium für 2022 mit einem Ausgabenwachstum von 5,4 Prozent (2021: + 5,6 Prozent; 2020: + 4,1 Prozent), dem ein geschätzer Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen von 4,0 Prozent (2021: + 3,4 Prozent; 2020: + 2,1 Prozent) gegenübersteht. Die vorläufigen Finanzergebnisse der GKV für 2022 dürften Anfang März 2023 vorliegen.

Ende 2021 lag der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung (SPV) bei rund 6,9 Mrd. Euro. Da die pandemiebedingten Mehraufwendungen der SPV 2022 nicht vollständig im Rahmen des geltenden Beitragssatzes finanziert werden konnten, zahlte der Bund zur Liquiditätssicherung der SPV 2022 einen Bundeszuschuss an die SPV in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd. Euro und gewährte der SPV zudem ein Darlehen über 1 Mrd. Euro, das nach § 12 Abs. 4a Haushaltsgesetz 2022 bis Ende 2023 zinslos gestundet wurde. Hinzu kam die ab 2022 jährliche pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der SPV von 1 Mrd. Euro. Der Mittelbestand der SPV belief sich somit zum Jahresende 2022 auf rund 5,7 Mrd. Euro.

Entwicklung der konsumtiven und investiven Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auch der Länder werden in der Haushaltsstatistik entsprechend ihrer ökonomischen Wirkung auf die gesamtwirtschaftlichen Abläufe zugeordnet. Dies erfolgt über den Gruppierungsplan. Hier kann nach konsumtiven und investiven Ausgabearten unterschieden werden. So werden u. a. Baumaßnahmen, Immobilienkäufe, Darlehen und die Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen den investiven Ausgaben zugeordnet. Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben inklusive der militärischen Beschaffungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme jener für Investitionen sind konsumtive Ausgaben.[4]

4 Eine genaue Auflistung findet sich in § 13 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Gesamtübersicht der konsumtiven und investiven Ausgaben — Tabelle 3

Bezeichnung	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Ausgaben zusammen[1,2]	**495.791**	**480.688**	**556.617**	**-75.930**	**-13,6**
Konsumtive Ausgaben	450.772	434.477	510.835	-76.358	-14,9
Investive Ausgaben	51.541	46.211	45.782	+428	+0,9

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
2 Soll 2022 einschließlich globaler Minderausgabe von 6.521 Mio. Euro.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Konsumtive Ausgaben

Die Hauptgruppen 4 bis 6 des Gruppierungsplans stellen konsumtive Ausgaben dar. Die konsumtiven Ausgaben des Bundes summierten sich im Haushaltsjahr 2022 auf rund 434,5 Mrd. Euro. Sie hatten einen rechnerischen Anteil von 90,4 Prozent an den Gesamtausgaben des Bundes. Die konsumtiven Ausgaben fielen im Jahr 2022 um 14,9 Prozent beziehungsweise rund 76,4 Mrd. Euro niedriger aus als im Jahr 2021 (s. a. Tabelle 3).

Dies dürfte insbesondere mit Zuweisungen an Sondervermögen aus dem Bundeshaushalt 2021 zusammenhängen. Der KTF war im Jahr 2021 zusätzlich mit 60,0 Mrd. Euro ausgestattet worden. Im Jahr 2022 verringerten sich nun die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt 2022 an das Sondervermögen um rund 56,6 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr. Außerdem bekam das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ im Jahr 2021 zur Finanzierung von Folgen der Flutkatastrophe in den betroffenen Ländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Bayern) 16 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt zugewiesen, die im Jahr 2022 nicht mehr anfielen. Höhere Zuweisungen in Höhe von rund 2,1 Mrd. Euro erfolgten im Jahr 2022 hingegen an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Insgesamt unterschritten die Zuweisungen an Sondervermögen das Niveau des Jahres 2021 um rund 70,2 Mrd. Euro. Die Buchung als „konsumtiv“ ist insofern irreführend, da die damit finanzierten Ausgaben des KTF und des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ zukunftsorientiert sind und damit investiven Charakter haben. Ein Rückgang der Zuschüsse an Unternehmen, der aus geringeren Unternehmenshilfen in Höhe von rund 35,1 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr resultierte, trug ebenfalls zu geringeren konsumtiven Ausgaben im Jahr 2022 bei (s. a. Tabelle 4).

Steigende konsumtive Ausgaben gegenüber dem Jahr 2021 waren insbesondere die Zinsausgaben (+11,4 Mrd. Euro) und der laufende Sachaufwand (+6,4 Mrd. Euro, insbesondere durch höhere militärische Beschaffungen von rund +1,9 Mrd. Euro und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Anlegen und Auflösen von Gasreserven von rund +1,5 Mrd. Euro). Darüber hinaus erhöhten sich die Zuschüsse an die Sozialversicherung um rund 3,8 Mrd. Euro, was auf gegenläufige Effekte zurückzuführen war: Dabei gab es höhere Ausgaben als vor einem Jahr für coronabedingte Leistungen (z. B. für Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen von rund +13,2 Mrd. Euro und Leistungen an den Ausgleichsfonds der Sozialen Pflegeversicherung von +1,2 Mrd. Euro). Außerdem beteiligte sich der Bund im Jahr 2022 erstmals pauschal an den Aufwendungen der SPV (+1,0 Mrd. Euro), zahlte einen höheren Zusätzlichen Zuschuss an die allgemeine Rentenversicherung (+1,7 Mrd. Euro) und erstattete der Sozialversicherung die an Rentnerinnen und Rentner gezahlte Energiepreispauschale (rund +6,0 Mrd. Euro). Geringere Ausgaben der Sozialversicherung ergaben sich aus dem Wegfall der Zuschüsse an die BA (rund -16 Mrd. Euro) und an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für das Zukunftsprogramm Krankenhäuser (-3,0 Mrd. Euro).

Die höheren Zuschüsse an natürliche Personen beinhalten u. a. die Unterstützung des Bundes zur Zahlung von Prämien an Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit 1,0 Mrd. Euro. Weiterhin gab es höhere Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 von rund 2,8 Mrd. Euro. Dies betrifft die Position Zuschüsse an private Institutionen. Der Anstieg der Zuschüsse ans Ausland geht vor allem auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ukrainekrise zurück (z. B. für Ertüchtigung von Partnerstaaten rund +1,8 Mrd. Euro, finanzielle Unterstützung der Ukraine +1,0 Mrd. Euro).

Konsumtive Ausgaben des Bundes

Tabelle 4

Aufgabenbereich	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Konsumtive Ausgaben	**450.772**	**434.477**	**510.835**	**-76.358**	**-14,9**
Personalausgaben	**37.399**	**37.843**	**36.498**	**+1.345**	**+3,7**
Aktivbezüge	27.832	28.193	27.237	+956	+3,5
Versorgung	9.566	9.650	9.261	+389	+4,2
Laufender Sachaufwand	**60.854**	**45.075**	**38.670**	**+6.405**	**+16,6**
Sächliche Verwaltungsausgaben	22.507	21.012	18.352	+2.661	+14,5
Militärische Beschaffungen	20.427	18.981	17.068	+1.913	+11,2
Sonstiger laufender Sachaufwand	17.920	5.081	3.250	+1.832	+56,4
Zinsausgaben	**16.204**	**15.264**	**3.855**	**+11.409**	**+296,0**
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	**334.807**	**335.039**	**427.989**	**-92.950**	**-21,7**
an Verwaltungen	46.842	47.360	117.438	-70.078	-59,7
Länder	31.066	31.806	31.717	+88	+0,3
Sondervermögen	15.606	15.492	85.696	-70.204	-81,9
an andere Bereiche	287.964	287.679	310.551	-22.872	-7,4
Unternehmen	54.656	48.308	83.683	-35.375	-42,3
Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	35.623	34.538	32.557	+1.981	+6,1
an Sozialversicherungen	167.875	176.328	172.478	+3.850	+2,2
an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	13.488	12.609	9.907	+2.702	+27,3
an Ausland	16.321	15.896	11.926	+3.970	+33,3
an Sonstige	0	0	0	0	X
Sonstige Vermögensübertragungen	**1.509**	**1.256**	**3.824**	**-2.567**	**-67,1**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Investive Ausgaben

Investive Ausgaben sind in den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans dargestellt. Die Definition ist nicht mit jener in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar, bei der Investitionen in Finanzvermögen nicht als investive Ausgaben zählen, wogegen u. a. die Ausgaben für Forschung und Entwicklung und für bestimmte Militärausgaben hinzugezählt werden. Die investiven Ausgaben erreichten im Bundeshaushalt 2022 eine Höhe von 46,2 Mrd. Euro und damit in absoluten Zahlen den zweithöchsten Wert seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die investiven Ausgaben hatten im vergangenen Jahr einen Anteil von 9,6 Prozent an den Gesamtausgaben. Der Anteil war damit um rund 1,4 Prozentpunkte höher als 2021.

Das Niveau der investiven Ausgaben veränderte sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr kaum (rund +0,4 Mrd. Euro). Dabei gab es gegenläufige Effekte. Die investiven Zuweisungen an Länder waren um rund 0,7 Mrd. Euro höher als vor einem Jahr. Auch investive Zuschüsse stiegen gegenüber 2021 an. Darin enthalten waren z. B. höhere Zuschüsse an die „Autobahn GmbH“ des Bundes (rund +0,4 Mrd. Euro), Ausgaben für die Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ (rund +0,5 Mrd. Euro) und Aufwendungen zur Förderung infektionsschutzgerechter raumlufttechnischer Anlagen (rund +0,1 Mrd. Euro).

Dagegen gab es dämpfende Effekte bei dem Erwerb von Beteiligungen durch eine geringere Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG (-0,7 Mrd. Euro). Grund ist, dass die Eigenkapitalerhöhung im Jahr 2021 durch eine ausstehende Eigenkapitalerhöhung aus dem Jahr 2020 überzeichnet war. Die Eigenkapitalerhöhung der Deutschen Bahn AG im vergangenen Jahr geht mit 1,1 Mrd. Euro auf die Festlegungen im Klimapaket 2030 zurück. Der Wegfall der Erhöhung des Stammkapitals der Deutschen Flugsicherung GmbH von 0,3 Mrd. Euro im Jahr 2022 trug ebenfalls zum Rückgang der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen bei.

Investive Ausgaben des Bundes — Tabelle 5

Aufgabenbereich	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Investive Ausgaben	**51.541**	**46.211**	**45.782**	**+428**	**+0,9**
Sachinvestitionen	**7.506**	**6.546**	**6.461**	**+85**	**+1,3**
Baumaßnahmen	4.461	4.053	3.920	+133	+3,4
Finanzierungshilfen	**44.034**	**39.664**	**39.321**	**+343**	**+0,9**
Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	7.333	5.814	5.145	+669	+13,0
Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	36.701	33.850	34.176	-326	-1,0
Darlehen	1.491	1.544	1.642	-98	-6,0
Zuschüsse	31.608	29.610	28.643	+967	+3,4
Beteiligungen	1.271	2.103	3.170	-1.067	-33,7
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2.331	593	721	-128	-17,7

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Ausgabenstruktur nach Aufgabenbereichen sowie wesentlichen Einnahmepositionen

Im Sollbericht 2022 wurden wichtige der nachfolgenden Ausgabe- und Einnahmepositionen bereits kommentiert (s. a. Monatsbericht vom Juli 2022 „Sollbericht 2022 Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts“).

Die Tabellen 6 und 7 zeigen die Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach Aufgabenbereichen. Die Nummerierung und Darstellung erfolgt aufgrund der Systematik des Funktionenplans. Im Folgenden werden die vorläufigen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2022 dargestellt.

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen — Tabelle 6

Aufgabenbereich	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Ausgaben zusammen[1]	**495.791**	**480.688**	**556.617**	**-75.930**	**-13,6**
0. Allgemeine Dienste	**110.061**	**108.785**	**100.399**	**+8.386**	**+8,4**
Politische Führung und zentrale Verwaltung	23.463	22.069	20.576	+1.493	+7,3
Politische Führung	9.028	7.499	6.551	+948	+14,5
Versorgung einschließlich Beihilfen	11.390	11.265	11.009	+256	+2,3
Auswärtige Angelegenheiten	19.304	20.879	19.485	+1.394	+7,2
Auslandsvertretungen	905	898	837	+61	+7,3
Beiträge an Internationale Organisationen	960	961	649	+311	+47,9
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12.304	13.615	13.224	+390	+3,0
Verteidigung	52.300	51.608	46.550	+5.058	+10,9
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8.010	7.439	7.182	+257	+3,6
Polizei	5.865	5.570	5.302	+268	+5,1
Finanzverwaltung	6.310	6.150	5.981	+169	+2,8
1. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	**32.211**	**28.009**	**28.985**	**-977**	**-3,4**
Hochschulen	4.912	4.920	4.689	+231	+4,9
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	4.484	4.127	4.912	-785	-16,0
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	20.264	16.638	16.259	+378	+2,3
Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	6.494	6.510	6.462	+47	+0,7
Max-Planck-Gesellschaft	1.200	1.200	1.169	+31	+2,6
Fraunhofer-Gesellschaft	918	919	884	+35	+4,0
Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	3.719	3.741	3.655	+86	+2,3
Forschung und experimentelle Entwicklung	13.057	9.422	9.136	+287	+3,1

noch: Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen

noch Tabelle 6

Aufgabenbereich	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
2. Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	**248.486**	**253.717**	**281.133**	**-27.416**	**-9,8**
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	130.769	136.757	147.057	-10.300	-7,0
Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	99.465	99.373	97.343	+2.030	+2,1
Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	5.388	5.240	5.161	+78	+1,5
Krankenversicherung	15.940	15.867	18.887	-3.020	-16,0
Arbeitslosenversicherung	1.000	423	16.935	-16.512	-97,5
Alterssicherung der Landwirte (einschließlich Landabgabenrente)	2.380	2.298	2.332	-35	-1,5
Sonstige Sozialversicherungen	6.326	12.286	6.062	+6.225	+102,7
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege	11.729	11.711	11.038	+672	+6,1
Elterngeld, Erziehungsgeld, Mutterschutz	7.734	7.642	7.464	+178	+2,4
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.182	2.001	2.159	-158	-7,3
Arbeitsmarktpolitik	41.233	42.625	42.109	+516	+1,2
Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	21.085	22.276	21.748	+528	+2,4
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	9.800	9.729	10.090	-360	-3,6
Aktive Arbeitsmarktpolitik	5.247	4.613	4.414	+199	+4,5
Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5.101	6.007	5.857	+150	+2,6
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	8.350	8.641	7.949	+692	+8,7
3. Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	**20.703**	**18.489**	**16.959**	**+1.530**	**+9,0**
4. Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	**3.603**	**2.664**	**2.270**	**+394**	**+17,4**
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**2.158**	**1.701**	**1.953**	**-252**	**-12,9**
6. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	**15.075**	**8.795**	**5.705**	**+3.090**	**+54,2**
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	3.999	2.558	658	+1.900	+288,7
Geld- und Versicherungswesen	2.310	2.227	1.227	+1.000	+81,5
Regionale Fördermaßnahmen	2.920	1.970	1.796	+174	+9,7
7. Verkehrs- und Nachrichtenwesen	**28.836**	**28.125**	**29.781**	**-1.656**	**-5,6**
Straßen	9.452	9.243	8.451	+791	+9,4
Bundesautobahnen	5.668	5.702	5.014	+688	+13,7
Bundesstraßen	3.619	3.362	3.270	+92	+2,8
nachrichtlich:					
Kompensationszahlungen an die Länder	0	0	0	X	X
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	2.183	1.980	1.748	+231	+13,2
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	11.587	11.852	14.139	-2.287	-16,2
Luftfahrt, Nachrichtenwesen, sonstiges Verkehrswesen	4.044	3.678	4.134	-456	-11,0
8. Finanzwirtschaft	**34.659**	**30.403**	**89.432**	**-59.029**	**-66,0**
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzzuweisungen	14.936	13.948	84.467	-70.519	-83,5
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	16.234	15.293	3.881	+11.412	+294,0

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Einnahmen des Bundes

Tabelle 7

Einnahmeart	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Einnahmen zusammen[1]	**356.186**	**364.653**	**341.017**	**+23.636**	**+6,9**
darunter:					
Steuereinnahmen zusammen[2]	**328.435**	**337.168**	**313.545**	**+23.623**	**+7,5**
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	**310.400**	**307.216**	**277.795**	**+29.421**	**+10,6**
Lohnsteuer	100.343	96.564	92.671	+3.894	+4,2
Veranlagte Einkommensteuer	29.793	32.900	30.746	+2.154	+7,0
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	16.125	16.313	13.695	+2.618	+19,1
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.784	2.886	4.413	-1.527	-34,6
Körperschaftsteuer	20.875	23.167	21.062	+2.105	+10,0
Steuern vom Umsatz	137.270	132.812	113.125	+19.687	+17,4
Gewerbesteuerumlage	2.210	2.573	2.082	+491	+23,6
Bundessteuern	**100.626**	**96.652**	**98.171**	**-1.519**	**-1,5**
Energiesteuer	37.500	33.667	37.120	-3.453	-9,3
Tabaksteuer	15.220	14.229	14.733	-503	-3,4
Solidaritätszuschlag	11.150	11.978	11.028	+950	+8,6
Versicherungsteuer	15.650	15.672	14.980	+692	+4,6
Stromsteuer	6.850	6.830	6.691	+139	+2,1
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.132	2.194	2.084	+110	+5,3
Kraftfahrzeugsteuer	9.560	9.499	9.546	-48	-0,5
Kaffeesteuer	1.060	1.063	1.058	+4	+0,4
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnisteuer	387	379	363	+16	+4,3
Luftverkehrsteuer	1.115	1.140	566	+574	+101,5
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	+0	+16,6
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	**-16.813**	**0**	**0**	**+0**	**X**
Abzugsbeträge	**65.778**	**66.700**	**62.420**	**+4.279**	**+6,9**
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.512	10.675	10.071	+605	+6,0
Zuweisungen an Länder gemäß Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV aus dem Energiesteueraufkommen	9.744	14.444	9.458	+4.986	+52,7
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	4.740	4.838	4.416	+421	+9,5
BNE-Eigenmittel der EU	29.600	25.574	28.683	-3.110	-10,8
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.390	1.377	0	+1.377	X
Kompensationszahlungen an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	+0	X
Konsolidierungshilfen	800	800	800	+0	+0,0

noch: Einnahmen des Bundes

noch Tabelle 7

Einnahmeart	Soll 2022	Ist 2022	Ist 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro				in Prozent
Sonstige Einnahmen	**27.751**	**27.485**	**27.472**	**+14**	**+0,0**
darunter:					
Gebühren und sonstige Entgelte	10.610	10.618	10.740	-122	-1,1
Einnahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut	7.352	7.362	7.639	-277	-3,6
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	5.248	5.408	5.194	+214	+4,1
Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	0	0	0	0	X
Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2.345	2.343	2.326	+17	+0,7
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	1.283	1.413	1.304	+108	+8,3

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
1 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
2 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2022“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den hier dargestellten Steuereinnahmen ab.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Ausblick

Am 15. März 2023 ist die Kabinettsbefassung zu den Eckwerten des Bundeshaushalts 2024 und den Finanzplan bis 2027 vorgesehen.

Hierin sollen weitere Vorhaben des Koalitionsvertrags zur klimafreundlichen und digitalen Transformation der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt umgesetzt werden.

Die reguläre Obergrenze der Schuldenbremse wird bereits mit dem Haushaltsgesetz 2023 und dem Regierungsbeschluss vom Sommer 2022 zum Finanzplan bis 2026 wieder eingehalten. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Finanzpolitik auch unter unvorhergesehenen Umständen gewährleistet und die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte abgesichert.

Grüne Bundeswertpapiere: Der Weg zur grünen Euro-Zinskurve

- Der Bund hat im Jahr 2022 Grüne Bundeswertpapiere mit einem Emissionsvolumen von 14,5 Mrd. Euro begeben. Drei bereits begebene Grüne Bundesanleihen wurden aufgestockt. Eine Grüne Bundesobligation wurde neu emittiert.
- Zum Jahresende 2022 beträgt das umlaufende Gesamtvolumen Grüner Bundeswertpapiere nunmehr 38,5 Mrd. Euro. Deutschland wurde in kurzer Zeit zum zweitgrößten Emittenten grüner Euro-Anleihen.
- Investoren sind bereit, für mehr Nachhaltigkeit auf Rendite zu verzichten. Im Gegenzug schafft der Bund Transparenz über die grün anrechenbaren Ausgaben und deren Wirkungen. Im September 2022 veröffentlichte der Bund hierzu den Wirkungsbericht für die Emissionen des Jahres 2020.
- Das Emissionsvolumen für Grüne Bundeswertpapiere wird auch 2023 weiter ausgebaut und zwischen 15 Mrd. Euro und 17 Mrd. Euro betragen. Der Bund setzt seine Emissionsstrategie zur Etablierung seiner grünen Euro-Zinskurve fort.

Einleitung

Um die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt zu stärken, begibt der Bund seit dem Jahr 2020 Grüne Bundeswertpapiere.[1] Damit soll der Markt für nachhaltige Finanzprodukte unterstützt und die Transparenz über Maßnahmen der Bundesregierung für Klima-, Umwelt- und Naturschutz erhöht werden. In den ersten zwei Jahren wurden bereits vier Grüne Bundeswertpapiere mit einem Emissionsvolumen von 24 Mrd. Euro erfolgreich platziert.[2] Der folgende Artikel zeichnet die Entwicklung im Jahr 2022 nach und gibt einen Ausblick auf die geplanten Emissionen des Jahres 2023.

1 Grundlage ist das Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere vom 24. August 2020. Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230141

2 Zu den Emissionen des Jahres 2021 s. a. Artikel „Grüne Bundeswertpapiere: Die grüne Renditekurve für mehr Nachhaltigkeit im Finanzmarkt“ im BMF-Monatsbericht Mai 2022. Zu den Grundlagen Grüner Bundeswertpapiere s. a. Artikel „Grüne Bundeswertpapiere – erfolgreiche erste Emission“ im BMF-Monatsbericht Oktober 2020.

Emissionsvolumen im Jahr 2022 auf 14,5 Mrd. Euro gesteigert

Im Jahr 2022 hat die Bundesrepublik Deutschland Grüne Bundeswertpapiere mit einem Gesamtvolumen von 14,5 Mrd. Euro begeben.[3] Einerseits wurde die grüne Renditekurve durch eine Neuemission weiter ausgebaut. Andererseits stützte der Bund durch großvolumige Aufstockungen die Liquidität in drei bereits umlaufenden Grünen Bundesanleihen („Green Bunds“).

Mit der Neuemission der 5-jährigen Grünen Bundesobligation („Green Bobl“), die am 31. August 2022

3 Informationen zu den Emissionen des Jahres 2022 finden sich auch unter dem Shortlink https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230143

erfolgreich in einem Syndikat[4] begeben wurde, wurde die grüne Bundkurve mit ihrem bereits fünften Laufzeitpunkt (Oktober 2027) ausgebaut. Das Emissionsvolumen betrug 5 Mrd. Euro. Der Renditeabschlag („Greenium") zum konventionellen Zwilling konnte im Syndikat auf 1,25 Basispunkte festgelegt werden.[5]

Drei bereits begebene Grüne Bundesanleihen wurden im vergangenen Jahr insbesondere zur Förderung der Marktliquidität aufgestockt. Das Umlaufvolumen der beiden 10-jährigen Grünen Bundesanleihen (Fälligkeiten August 2030 und August 2031) wurde in vier Auktionen um insgesamt 5,5 Mrd. Euro erhöht. Die Aufstockung der 30-jährigen Grünen Bundesanleihe mit Fälligkeit im August 2050 um 4 Mrd. Euro wurde am 1. Juni 2022 im Syndikat durchgeführt. Weitere Einzelheiten zu den Aufstockungen enthält Tabelle 1 zu allen Emissionen des Jahres 2022.

Diesem Emissionsvolumen werden mit dem Allokationsbericht 2022 die zur Verfügung stehenden anrechenbaren Ausgaben des Bundeshaushalts 2021 zugeordnet und so Transparenz über die Mittelverwendung geschaffen.[6]

Das Gesamtvolumen umlaufender Grüner Bundeswertpapiere stieg damit auf 38,5 Mrd. Euro. Die Aufteilung nach Wertpapieren und Emissionszeitpunkten kann Abbildung 1 entnommen werden. Im Jahr 2022 neu emittierte oder aufgestockte Wertpapiere sind hervorgehoben.

4 Emissionen erfolgen in der Regel im Auktionsverfahren, an dem sich Finanzinstitute beteiligen können, die der Bietergruppe Bundesemissionen angehören. Spezielle Finanzierungsinstrumente oder großvolumige Emissionen etablierter Bundeswertpapiere platziert der Bund vereinzelt über ein Bankenkonsortium (Syndikat), um durch dessen Vertriebskanäle zusätzliches Nachfragepotenzial zu erschließen.

5 Die Bundesrepublik Deutschland emittiert ihre grünen Wertpapiere mit identischer Laufzeit und identischem Kupon zu einem bereits bestehenden konventionellen Bundeswertpapier (sogenanntes Zwillingskonzept). Zur Erläuterung des Konzepts und des damit transparenten Renditeabschlags s. a. BMF-Monatsbericht Mai 2022. 1 Basispunkt = 0,01 Prozentpunkt.

6 Veröffentlichung im 1. Halbjahr 2023 geplant.

Emissionen Grüner Bundeswertpapiere im Jahr 2022 — Tabelle 1

Datum der Emission	Wertpapier	Aufstockung/ Neuemission	Emissionsvolumen in Mio. Euro	Renditeabschlag zum konventionellen Zwilling (Greenium) in Basispunkten	Begebungsform
2. März 2022	Green Bund (August 2030)	Aufstockung	1.500	4,5	Auktion
4. Mai 2022	Green Bund (August 2031)	Aufstockung	1.500	2,2	Auktion
1. Juni 2022	Green Bund (August 2050)	Aufstockung	4.000	2	Syndikat
20. Juli 2022	Green Bund (August 2030)	Aufstockung	1.500	1,1	Auktion
31. August 2022	Green Bobl (Oktober 2027)	Neuemission	5.000	1,25	Syndikat
2. November 2022	Green Bund (August 2031)	Aufstockung	1.000	0,6	Auktion
Gesamtvolumen			14.500		

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Abbildung 1

Emissionszeitpunkt und Umlaufvolumen Grüner Bundeswertpapiere zum Jahresende 2022

in Mrd. Euro

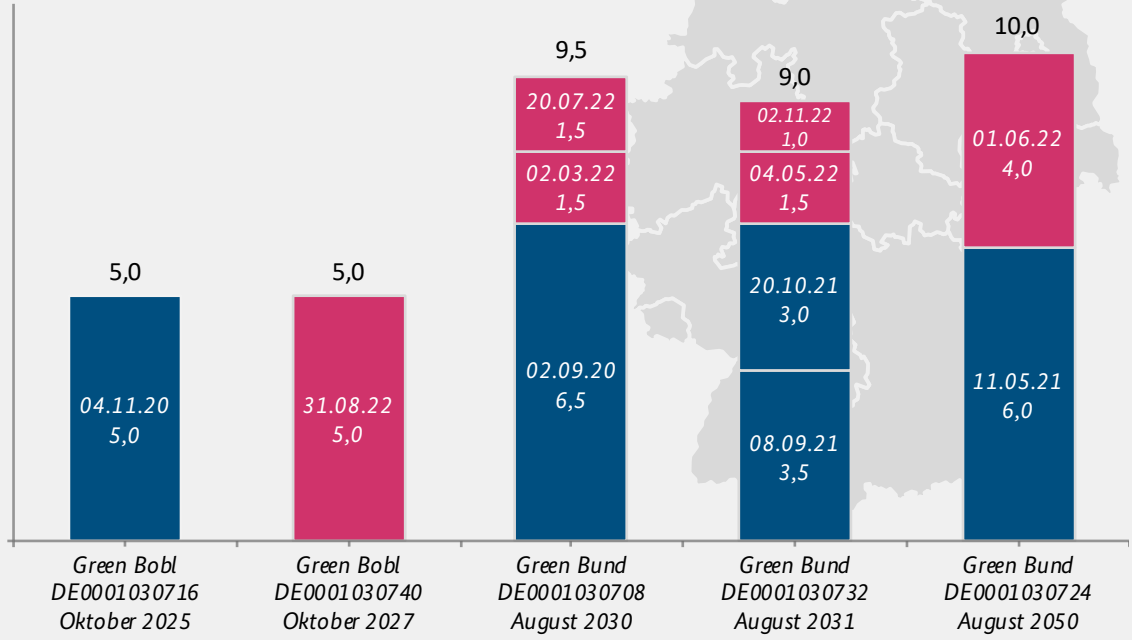

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Marktentwicklung in Europa: Deutschland kombiniert Aufstockungen und Neuemissionen bei hoher Preistransparenz

Während der Bund sein Jahresemissionsvolumen in grünen Anleihen 2022 erneut gesteigert hat, zeigten sich im Segment insgesamt eher rückläufige Volumina. Die Zurückhaltung der Emittenten bei der Begebung grüner Anleihen lässt sich einerseits auf generelle Marktthemen wie Zinserhöhungen und eine gestiegene Volatilität zurückführen. Andererseits beeinflussten der Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen wie die Energiekrise vorübergehend auch den Fokus längerfristiger Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Ungeachtet dessen wurde Deutschland in kurzer Zeit zum – aktuell nach Frankreich – zweitgrößten Emittenten grüner Euro-Anleihen. Weitere wichtige Pioniere und Förderer des Segments sind die Europäische Union (EU), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Europäische Investitionsbank (EIB) (s. a. Abbildung 2).

Deutschland setzt auf die Kombination von Aufstockungen und Neuemissionen. Damit wird das Ziel verfolgt, eine ähnliche Funktion im grünen Marktsegment anzubieten wie bei konventionellen Anleihen, bei denen Bundeswertpapiere die Benchmark im Euro-Raum sind. Je mehr Punkte (Fälligkeitstermine) auf der Renditekurve besetzt sind, umso aussagekräftiger ist sie und umso größer ist für Marktteilnehmer die Wahrscheinlichkeit, ein möglichst laufzeitgleiches Wertpapier als Vergleichs- und Bewertungsgröße heranziehen zu können. Zum Vergleich: Ende 2022 standen den fünf Grünen Bundeswertpapieren im Umlauf 63 konventionelle Bundeswertpapiere gegenüber. Zudem ist gerade

Top 5: Umlaufendes Volumen in Euro denominierter Green Bonds nach Emittenten zum Jahresende 2022

Abbildung 2

in Mrd. Euro

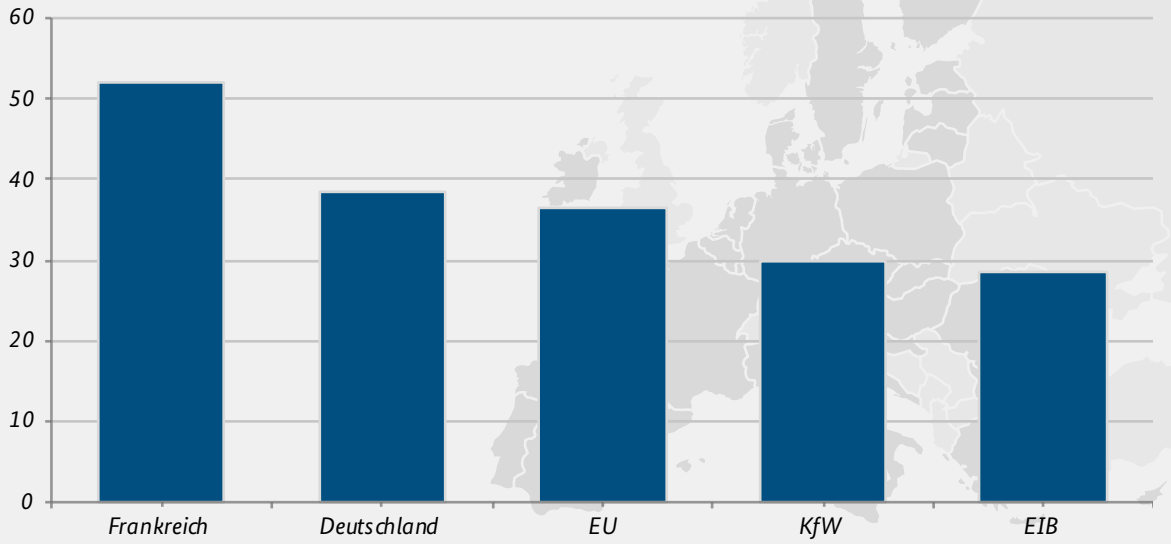

Quelle: Refinitiv ESG Guide

für Benchmark-Anleihen eine hohe Marktliquidität elementar. Voraussetzung dafür ist ein angemessenes Emissionsvolumen jeder einzelnen Anleihe. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen und einer im Vergleich zum konventionellen Bundeswertpapier geringeren und somit preisverzerrenden Liquidität entgegenzuwirken, erhöht der Bund die Volumina der grünen Zwillinge schrittweise durch Aufstockungen.

Diese Strategie, verbunden mit dem Zwillingskonzept, macht Grüne Bundeswertpapiere schon heute zu einem wesentlichen Bestandteil des Markts für nachhaltige Geldanlagen. Investoren schätzen das Bestreben des Bundes, als Daueremittent von grünen Anleihen das Begebungsvolumen Jahr für Jahr zu steigern ebenso wie die durch das Zwillingskonzept gegebene Transparenz bezüglich des Preisunterschieds zwischen grüner und konventioneller Anleihe. Der Blick auf das Greenium bei Bundeswertpapieren ist bereits heute Teil des Tagesgeschäfts geworden – in Banken und Kreditinstituten, bei staatlichen und nichtstaatlichen Emittenten, ESG[7]-Analystinnen und -Analysten und vielen weiteren Marktteilnehmern.

Erhöhte Transparenz von Mittelverwendung und Wirkungen sichern Renditevorteile

Das Zwillingskonzept der Grünen Bundeswertpapiere ermöglicht den unmittelbaren Vergleich zwischen grünen und konventionellen Papieren mit identischen Ausstattungsmerkmalen. So schafft der Bund Transparenz über die Preisbildung und bietet anderen Marktteilnehmern eine wichtige Orientierung über den Wert des grünen Elements. Auch bei den im Jahr 2022 emittierten Grünen

7 ESG steht für Environmental, Social, Governance.

Bundeswertpapieren haben Investoren zum Zeitpunkt der Begebung Renditeabschläge in Kauf genommen (s. a. Tabelle 1). Eine um einen Basispunkt niedrigere Rendite erspart dem Bund jährliche Zinskosten in Höhe von 100.000 Euro für jede emittierte Milliarde Euro. Bei den Begebungen der Jahre 2020 bis 2022 summieren sich die Einsparungen über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere auf mehr als 100 Mio. Euro.

Auch im Handel im Sekundärmarkt sind die Renditevorteile für den Bund ablesbar. Abbildung 3 stellt die Renditedifferenzen (Greenia) der ausstehenden Grünen Bundeswertpapiere im Vergleich zu ihrem Zwillingspapier dar. Grundsätzlich war im Jahr 2022 ein Rückgang der Renditedifferenzen im besonderen Marktumfeld steigender Preise, Zinsen und weltweiter Finanzierungsbedarfe und vor dem Hintergrund des wachsenden Angebots nachhaltiger Anleihen öffentlicher Emittenten zu beobachten. Einzige Ausnahme bildet die Grüne Bundesobligation mit Fälligkeit Oktober 2025, die weiterhin einen größeren Renditeabschlag zum konventionellen Zwilling aufweist. Eine mögliche Ursache für den größeren Renditeabschlag gegenüber dem konventionellen Zwilling könnte sein, dass dieses Wertpapier im vergangenen Jahr – im Unterschied zu den anderen Grünen Bundeswertpapieren – nicht aufgestockt wurde und mit 5 Mrd. Euro ein relativ kleines Volumen aufweist.

Die Transparenz über Mittelverwendung und Auswirkungen der als grün anerkannten Ausgaben auf Klima, Umwelt und Natur ist ein entscheidender Mehrwert Grüner Bundeswertpapiere gegenüber konventionellen Bundeswertpapieren. Daher hat

Abbildung 3

Entwicklung der Renditedifferenzen der ausstehenden Grünen Bundeswertpapiere im Vergleich zu ihrem konventionellen Zwillingspapier

in Basispunkten

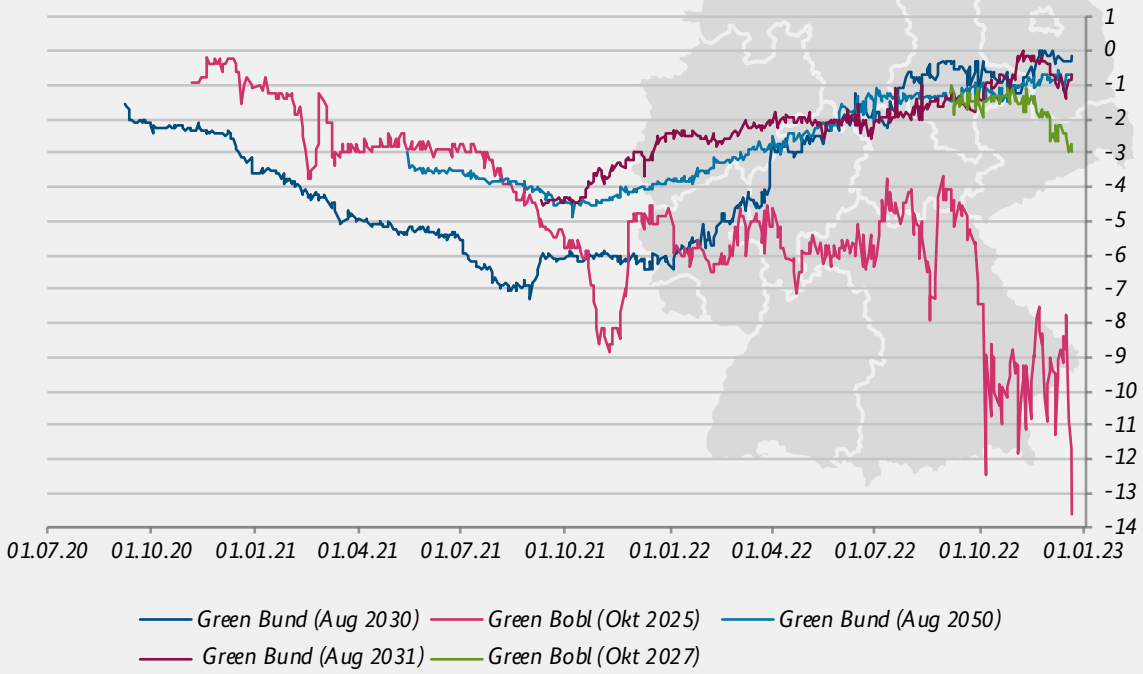

Quelle: Finanzagentur

Ziele und Wirkungen Grüner Bundeswertpapiere

Abbildung 4

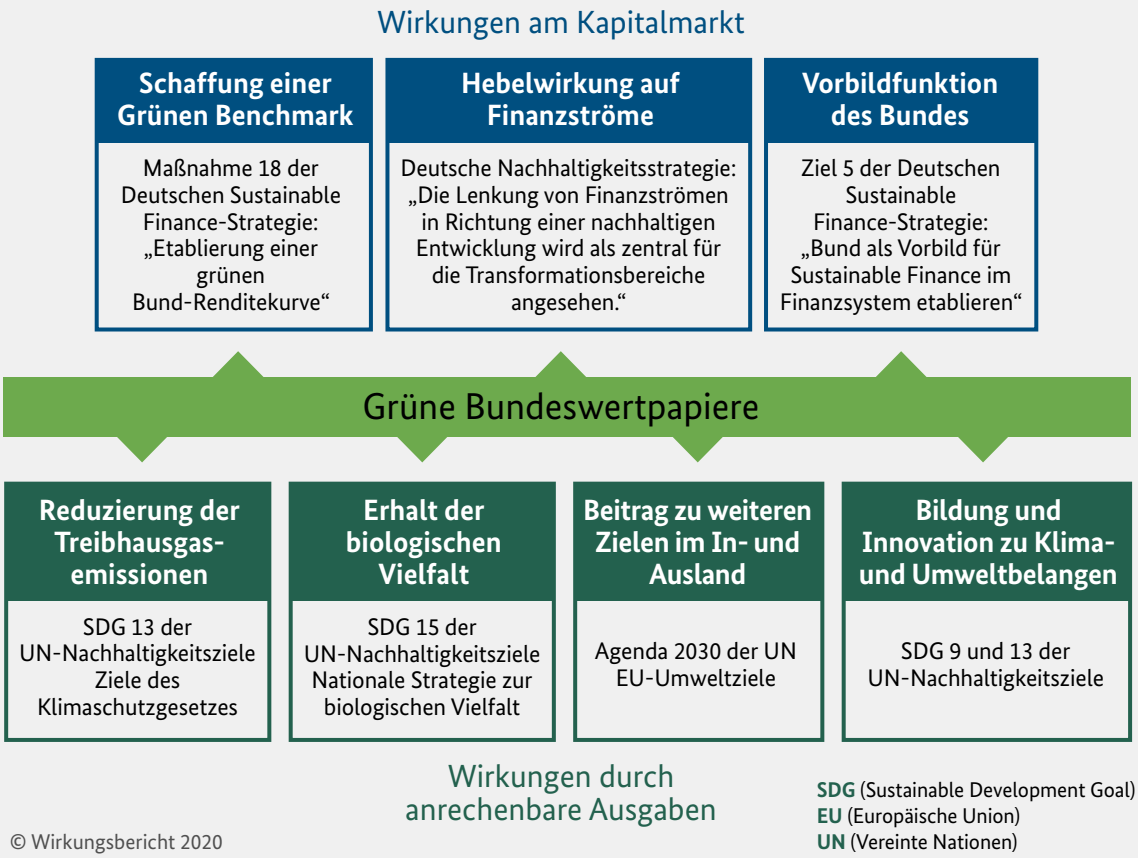

sich der Bund im Rahmenwerk zu einer umfangreichen Berichterstattung über die Emissionen der Grünen Bundeswertpapiere verpflichtet. Im Allokationsbericht wird offengelegt, welche Ausgaben den grünen Emissionsvolumina zugeordnet werden können (sogenannte Allokation der anrechenbaren Ausgaben).[8]

Die Auswirkungen dieser Ausgaben auf Klima, Umwelt und Natur werden im Wirkungsbericht transparent dargestellt. Laut Rahmenwerk wird dieser Bericht in der Regel ein bis drei Jahre nach der entsprechenden Emission veröffentlicht. Der Wirkungsbericht für die Emissionen des Jahres 2020 wurde am 30. September 2022 veröffentlicht.[9] Grüne Bundeswertpapiere entfalten ihre Wirkung in unterschiedlicher und vielschichtiger Weise, einerseits direkt am Kapitalmarkt, andererseits indirekt über die zugrundeliegenden Ausgaben auf nationaler und internationaler Ebene (s. a. Abbildung 4 und Kasten).

8 Die Allokationsberichte 2020 und 2021 sind auf der Website der Deutschen Finanzagentur veröffentlicht. Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230147

9 Shortlink zur Veröffentlichung Wirkungsbericht 2020: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230148

Zusammenfassung Wirkungsbericht 2020

Im Wirkungsbericht 2020 werden die Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Natur der im Jahr 2020 erstmals begebenen Grünen Bundeswertpapiere transparent dargelegt. Den Emissionserlösen in Höhe von 11,5 Mrd. Euro wurden zahlreiche Förderprogramme aus 65 Haushaltstiteln des Bundeshaushalts 2019 zugeordnet. Der Wirkungsbericht stellt detailliert dar, welchen Beitrag die grün anrechenbaren Ausgaben in Höhe von 12,3 Mrd. Euro u. a. zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verminderung der Umweltverschmutzung sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme leisten.

Die zur Verfügung stehenden Wirkungsindikatoren zeigen die große Bandbreite der Fördermaßnahmen des Bundes von Treibhausgasminderungen über geförderte Infrastruktur und Elektrofahrzeuge bis hin zu zahlreichen Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit sowie im Bereich Forschung und Entwicklung:

- Die im Verkehrssektor mitfinanzierten Neu- und Ausbauprojekte im Bereich Schiene und Wasserstraßen tragen zu einer jährlichen Emissionsminderung von über 1,5 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen bei.
- Mit den Schieneninvestitionen in das Bestandsnetz in Höhe von 4,15 Mrd. Euro wurde ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des Schienennetzes geleistet und 1.105 Kilometer Gleise, 1.417 Weichen und 289 Brücken erneuert.
- Mit den Ausgaben im Bereich der Elektromobilität konnten u. a. mehr als 69.000 E-Fahrzeuge, knapp 2.900 Ladevorrichtungen und 840 Forschungsvorhaben gefördert werden.
- Für die Programme zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz wird eine jährliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen von etwa 1,8 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalenten berichtet.
- In der internationalen Zusammenarbeit wurden mit über 2,9 Mrd. Euro nahezu 2.000 Vorhaben finanziert oder mitfinanziert, z. B. um Entwicklungs- und Schwellenländer in ihrem Übergang zu ökologisch nachhaltigeren Volkswirtschaften und Gesellschaften zu unterstützen.
- Über 4.500 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurden unterstützt, um Bildung und Innovationen zu Klima- und Umweltbelangen zu ermöglichen.

Die erhöhte Transparenz bei Mittelverwendung und Wirkungen und die realisierten Renditevorteile sind ein Signal für den gesamten Markt, dass grüne Anleihen vorteilhaft und wirkungsvoll emittiert werden können.

Erfolgreiche Emissionsstrategie wird im Jahr 2023 fortgesetzt

Das Emissionsvolumen Grüner Bundeswertpapiere wird auch in diesem Jahr weiter ausgebaut und zwischen 15 Mrd. Euro und 17 Mrd. Euro betragen.[10] Die Emissionsplanung sieht fünf Auktionstermine vor.[11] In der ersten Auktion am 24. Januar 2023 wurde die Grüne Bundesobligation mit Fälligkeit Oktober 2025 um 1,5 Mrd. Euro aufgestockt. Neben Aufstockungen bereits begebener Wertpapiere sollen außerdem zwei neue Grüne Bundesanleihen, eine mit 10-jähriger und eine mit längerer Laufzeit, im Syndikatsverfahren emittiert werden.[12] Ende des Jahres 2023 soll das Gesamtvolumen begebener Grüner Bundeswertpapiere deutlich mehr als 50 Mrd. Euro betragen. Gleichzeitig soll die grüne Bundkurve auf Grüne Bundeswertpapiere in sieben Laufzeiten (Fälligkeitsterminen) ausgebaut werden.

Der Bund setzt seine erfolgreiche Emissionsstrategie im Segment Grüner Anleihen fort und ist damit auf einem guten Weg, seine Position im Grünen Anleihenmarkt zu festigen und eine entsprechende Zinskurve in Europa zu etablieren.

10 Die zur Verfügung stehenden anrechenbaren Ausgaben des Bundeshaushalts 2022 werden im 1. Quartal 2023 ermittelt.

11 Vergleiche Seite 12 der Pressemitteilung zur Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2023. Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202301410

12 Einzelheiten werden im Vorfeld der Begebungen auf der Internetseite der Finanzagentur veröffentlicht.

Stabilitätsrat: Krisenbewältigung fordert öffentliche Haushalte weiter heraus

- Am 16. Dezember 2022 fand im BMF unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner und der Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz Doris Ahnen die 26. Sitzung des Stabilitätsrats statt.

- Die im Stabilitätsrat besprochene Finanzprojektion verdeutlicht, dass das gesamtstaatliche strukturelle Defizit im Jahr 2023 auf bis zu rund 3 ¼ Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ansteigen könnte. Das erhöhte gesamtstaatliche Defizit ist in starkem Ausmaß auf die temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zurückzuführen.

- Der Stabilitätsrat hat bei der Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse festgestellt, dass sich aus seinem an den europäischen Vorgaben orientierten harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2022 und 2023 beim Bund und bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben.

- Der Stabilitätsrat hat sich turnusgemäß auch mit der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen befasst. Die Indikatoren für die Freie Hansestadt Bremen sind weiterhin auffällig. Der Stabilitätsrat stellt auf der Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses fest, dass dort trotz der zwischenzeitlichen Verbesserungen der Kennziffern erneut eine Haushaltsnotlage droht.

Aufgaben des Stabilitätsrats

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde mit der Föderalismusreform II errichtet und ist in Art. 109a Grundgesetz (GG) verankert. Zusammen mit der Schuldenregel stärkt der Stabilitätsrat seit 2010 die institutionellen Voraussetzungen zur Sicherung langfristig tragfähiger Haushalte im Bund und in den Ländern. Zu den Aufgaben des Stabilitätsrats gehören

- die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG),

- die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregel des Art. 109 Abs. 3 GG durch den Bund und alle einzelnen Länder,

- die fortlaufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren und

- die Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Am 16. Dezember 2022 fand im BMF unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner und der Ministerin der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz Doris Ahnen die 26. Sitzung des Stabilitätsrats statt.

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits

Der Stabilitätsrat stellte zur Finanzprojektion fest, dass die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte und sich verschärfende Energiekrise die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland beeinträchtigt und eine erhebliche Belastung für die öffentlichen Haushalte nach sich zieht. Im Jahr 2023 dürfte das strukturelle Defizit des Staatshaushalts (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) auf bis zu rund 3 ¼ Prozent des BIP ansteigen. Bis zum Jahr 2026 verringert sich der gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungssaldo auf -1 ½ Prozent des BIP (s. a. Tabelle 1). Damit wird das mittelfristige Haushaltsziel (Medium Term Objective (MTO)) des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des völkerrechtlichen Fiskalvertrags bis zum Ende des Projektionszeitraums nicht erreicht. Wie schon in den beiden Vorjahren ist die Überschreitung des mittelfristigen Haushaltsziels, d. h. des strukturellen Defizits von 0,5 Prozent des BIP, auch in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der europäischen Ausnahmeregel zulässig. Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland zwar im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 ein. Gleichwohl sind durch die Entwicklung in den vergangenen Monaten die Herausforderungen für Deutschland, die gesamtstaatlichen Defizitvorgaben in den nächsten Jahren einzuhalten, spürbar gestiegen.

Das erhöhte gesamtstaatliche Defizit ist in starkem Ausmaß auf die temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zurückzuführen. Diese sind unabdingbar, um private Haushalte und Unternehmen – unter Beibehaltung von Anreizen zum Energiesparen – zeitlich befristet gezielt zu entlasten und die Energieversorgung sicherzustellen. Auf diese Weise werden bleibende volkswirtschaftliche Schäden vermieden. Derzeit sieht der Stabilitätsrat auch vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 7 Stabilitätsratsgesetz
in Prozent des BIP **Tabelle 1**

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-3	-2 ½	-3 ¼	-2	-1 ½	-1 ½
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-3,7	-3 ½	-4 ½	-2	-1 ½	-1 ½
davon:						
Bund	-4,1	-4	-4 ½	-2 ¼	-1 ½	-1 ¼
Länder	0,1	½	0	¼	¼	¼
Gemeinden	0,1	¼	0	0	0	0
Sozialversicherungen	0,1	0	-¼	0	-¼	-½

Quelle: Stabilitätsrat (16. Dezember 2022)

Bei der Prüfung der Einhaltung der strukturellen gesamtwirtschaftlichen Defizitobergrenze nach § 51 Abs. 2 HGrG wird der Stabilitätsrat durch einen Beirat aus unabhängigen Expertinnen und Experten unterstützt, der eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits vorgelegt hat. Demnach hält der Beirat des Stabilitätsrats die Ergebnisse der Finanzprojektion des Stabilitätsrats für vertretbar. Auf Basis der bisherigen finanzpolitischen Beschlüsse und der günstigen Entwicklung der bis zum Projektionszeitpunkt vorliegenden Daten könnten die Defizite in den Jahren 2022 und 2023 nach Einschätzung des Beirats jedoch niedriger als vom Stabilitätsrat erwartet ausfallen. Die Projektion der Staatsfinanzen ist nach Einschätzung des Beirats derzeit außergewöhnlich unsicher. Vor dem Hintergrund der hohen strukturellen Defizitquote in Deutschland bis zum Jahr 2026 setzt sich der Beirat für eine Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission für eine weniger expansive nationale Finanzpolitik beziehungsweise zielgerichtetere Maßnahmen ein.

Der gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungssaldo
entspricht grundsätzlich dem um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo (Einnahmen minus Ausgaben des Staates in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen). Gemäß Festlegung der Europäischen Kommission werden allerdings die temporären Corona-Maßnahmen bei der Bereinigung nicht berücksichtigt; diese sind also auch im strukturellen Saldo enthalten. Die Kapitalmaßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms wurden als Einmaleffekte gebucht.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)
ist ein regelbasierter Rahmen für die Koordinierung und Überwachung der nationalen Finanzpolitiken in der Europäischen Union (EU). Im Zentrum des präventiven Arms des SWP stehen die länderspezifischen MTO, die insbesondere von den jeweiligen Schuldenstandsquoten der Mitgliedstaaten abhängen.

Der völkerrechtliche Fiskalvertrag
von 2012 verschärft die Vorgaben zu den MTO gegenüber dem präventiven Arm des SWP. Im Ergebnis wird für Deutschland das MTO bis zu einer Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit in Höhe von 0,5 Prozent des BIP als erfüllt angesehen. Der präventive Arm bestimmt, dass nach einer Verfehlung dieses Ziels der strukturelle Saldo in der Regel um jährlich 0,5 Prozent des BIP verbessert werden soll, bis das MTO erreicht ist. Das MTO ist in Deutschland gesetzlich in § 51 Abs. 2 HGrG verankert.

Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse in Bund und Ländern nach Art. 109a Abs. 2 GG. Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung vorsehen (sogenannte konjunkturelle Bereinigung). Auch können Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staats entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, getroffen werden. Die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes regelt Art. 115 GG. Den Ländern räumt das GG das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im

Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Das Überwachungsverfahren des Stabilitätsrats umfasst zwei Komponenten. Die erste Komponente stellt die Ergebnisse der bundes- beziehungsweise jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse dar, die der Stabilitätsrat zur Kenntnis nimmt. Die eigentliche Überwachung obliegt hier den Parlamenten und Rechnungshöfen. Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Das harmonisierte Analysesystem orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ist in einem Kompendium des Stabilitätsrats detailliert dargestellt. Zielgröße des Analysesystems ist die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Aus dem Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen und Münzeinnahmen (Bund) ergibt sich die NKA der jeweiligen Länder und des Bundes. Diese NKA wird um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen bereinigt sowie einer Konjunkturbereinigung unterzogen.

Als finanzielle Transaktionen
werden Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) bezeichnet. Es handelt sich dabei um finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten einher, z. B. Privatisierungserlöse (Tausch von Beteiligungsvermögen gegen Kassenzugang) oder Darlehensvergaben (Tausch Kassenausgang gegen Forderungserwerb).

Die Konjunkturbereinigung
soll eine konjunkturgerechte Finanzpolitik ermöglichen. Dies erfolgt durch Berücksichtigung der Einflüsse des unmittelbaren Konjunkturverlaufs auf die Einnahmen und Ausgaben mittels eines Konjunkturbereinigungsverfahrens, das die Möglichkeit der Neuverschuldung in konjunkturell schlechten Zeiten erhöht und in konjunkturell guten Zeiten reduziert. Dafür kommen beim Bund und in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verfahren zur Anwendung, die jedoch einheitlich auf einem potenzialorientierten Ansatz aufbauen. Der Bund verwendet im Grundsatz das im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung vereinbarte Konjunkturbereinigungsverfahren.

Der Stabilitätsrat hat bei der Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse festgestellt, dass sich aus seinem an den europäischen Vorgaben orientierten harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2022 und 2023 beim Bund und bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben. Die Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges im Verbund mit den noch anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass der Bund, aber auch viele Länder die Schuldenbremse gemäß dem harmonisierten Analysesystem im Jahr 2022 wie bereits in den beiden Vorjahren nur unter Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Notsituation einhalten. Im Jahr 2023 wird der Bund die reguläre Obergrenze der Schuldenbremse wieder einhalten. Dies gilt nach den Ergebnissen des harmonisierten Analysesystems auch für die Länder. Dennoch haben die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen auch für 2023 bereits eine Ausnahmesituation im Rahmen ihrer Schuldenbremse erklärt beziehungsweise geplant, diese zu erklären.

Ergebnisse der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Bund und Länder legen dem Stabilitätsrat jährlich ihre Stabilitätsberichte zur Haushaltsüberwachung vor. Darin stellen sie die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung (in finanzstatistischer Abgrenzung) mittels abgestimmter Kennziffern, die mittelfristige Haushaltsentwicklung anhand einer modellbezogenen Projektion sowie die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze dar. Im Zentrum der Haushaltsüberwachung stehen die folgenden vier Kennziffern, deren Entwicklung in den Stabilitätsberichten aufgezeigt wird:

- Struktureller Finanzierungssaldo
- Kreditfinanzierungsquote
- Zins-Steuer-Quote
- Schuldenstandsquote

Der Schwellenwert des strukturellen Finanzierungssaldos des Bundes wird aus der zulässigen strukturellen NKA gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Die Schwellenwerte der Kreditfinanzierungsquote, der Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstandsquote des Bundes orientieren sich am jeweiligen Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre. Bei den Ländern orientieren sich die Schwellenwerte der Kennziffern grundsätzlich am Länderdurchschnitt. Der Vergleich mit dem Länderdurchschnitt ermöglicht es, Abweichungen in einzelnen Ländern zu identifizieren, die auf eine schwierige Haushaltslage schließen lassen. Zugleich stellt dieses Verfahren eine implizite Konjunkturbereinigung dar, da konjunkturelle Effekte, die alle Länder betreffen, auf diese Art ausgeklammert werden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert absolut überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Kennziffern für den Bund

Anhand der vorgelegten Kennziffern sowie der Ergebnisse zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung stellte der Stabilitätsrat fest, dass dem Bund keine Haushaltsnotlage droht. Dennoch werden die Auswirkungen der Pandemie sowie der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs in den Kennziffern des Bundes deutlich. Tabelle 2 zeigt, dass die Schwellenwerte für den strukturellen Finanzierungssaldo sowie die Kreditfinanzierungsquote in den Jahren 2020 bis 2022 ganz erheblich, teilweise um mehr als das 15-Fache, absolut überschritten werden. Der strukturelle Finanzierungssaldo bleibt auch im Finanzplanungszeitraum bis 2026 auffällig. Die Zins-Steuer-Quote ist infolge des derzeit noch moderaten Zinsniveaus und der erst zeitversetzt ansteigenden Tilgungsverpflichtungen über den gesamten Betrachtungszeitraum unauffällig. Dennoch liegt die Quote bereits im Soll des Jahres 2022 deutlich über den Werten der beiden Vorjahre und wird 2023 voraussichtlich nochmals auf fast das Doppelte ansteigen. Auch die Schuldenstandsquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den entsprechenden Schwellenwert.

Kennziffern des Bundes zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Berichtsjahr 2022) **Tabelle 2**

	Ist	Ist	Soll	Entwurf	Finanzplan		
Bund	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Struktureller Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner	**-959**	**-2.408**	**-1.452**	**-677**	**-355**	**-269**	**-295**
Schwellenwert	-504	-150	-107	-593	-206	-116	-184
Kreditfinanzierungsquote in Prozent	**38,4**	**37,9**	**25,3**	**2,4**	**4,4**	**2,2**	**5,3**
Schwellenwert	6	13,1	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7
Zins-Steuer-Quote in Prozent	**2,2**	**1**	**3,5**	**6,2**	**5,9**	**6,3**	**6,5**
Schwellenwert	11,6	10,5	9,4	9,4	9,4	9,4	9,4
Schuldenstand in Prozent des BIP	**36**	**37,6**	**38,5**	**37,1**	**36**	**35,5**	**35,1**
Schwellenwert	38,6	38,8	39,5	39,5	39,5	39,5	39,5

Quelle: Stabilitätsrat (16. Dezember 2022)

Kennziffern für die Länder

Insgesamt stellte der Stabilitätsrat fest, dass die Kennziffern für die Mehrheit der Länder unauffällig sind. Lediglich die Indikatoren für die Freie Hansestadt Bremen sind, wie erstmals am 10. Dezember 2021 festgestellt, weiterhin auffällig. Auf der Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses stellte der Stabilitätsrat fest, dass dort trotz der zwischenzeitlichen Verbesserungen der Kennziffern eine Haushaltsnotlage droht. Angesichts der aktuellen Krisenlage würde die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms zum jetzigen Zeitpunkt jedoch eine erhebliche Herausforderung darstellen. Bremen wird dem Stabilitätsrat daher erst zu seiner Sitzung zum Jahresende 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorlegen.

Einen Gesamtüberblick über die Kennziffernwerte der Länder im Berichtszeitraum liefert die zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrats zur Haushaltsüberwachung auf der Internetseite des Stabilitätsrats[1]. Wie in Tabelle 3 exemplarisch deutlich wird, führen die erheblichen strukturellen Finanzierungsdefizite in den Haushalten der Länder aufgrund der Ermittlung der Schwellenwerte aus den Länderdurchschnitten nur in Ausnahmefällen zu einer Auffälligkeit der Kennziffern. Dies gilt auch für die Kreditfinanzierungsquote.

1 Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230151

(Struktureller) Finanzierungssaldo **Tabelle 3**
in Euro je Einwohner

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	Schwelle
2020	-484	-433	-576	-398	-1.806	-609	-651	-310	-692
2021	233	-4	-219	158	485	-49	-180	390	-177
2022	53	-596	-692	-305	-148	40	-42	-234	-442
	SL	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**	**BE**	**HB**	**HH**	**Schwelle**
2020	-210	-378	-384	-50	-498	-196	-568	-167	-692
2021	-4	156	-867	161	-66	84	-230	514	-177
2022	-277	-318	-120	-192	-232	-752	-1.149	-649	-442

Quelle: Stabilitätsrat (16. Dezember 2022)

Tabelle 4 zeigt daher die Entwicklung der Länderdurchschnitte im Zeitverlauf. Es wird deutlich, dass sich nach der Zeit der Konsolidierung in den Jahren 2011 bis 2019 insbesondere der strukturelle Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und der Schuldenstand mit Beginn der Corona-Pandemie erheblich verschlechtert haben. Deutlich wird aber auch, dass die Kosten der Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der multiplen Krisen bisher zu einem großen Teil vom Bund getragen worden sind. So hatten die Länder im Durchschnitt im Jahr 2021 mit 23 Euro je Einwohnerin und Einwohner bereits wieder einen strukturellen Finanzierungsüberschuss zu verzeichnen. Für den Bundeshaushalt war dagegen ein strukturelles Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.408 Euro je Einwohnerin und Einwohner festzustellen. Während der Bund in den drei Krisenjahren bis zu 38,4 Prozent seiner Ausgaben über Kredite finanzierte, erreichte die Kreditfinanzierungsquote für den Länderdurchschnitt nur maximal 12,9 Prozent. Für das Jahr 2022 wiesen die Kennziffern wieder auf einen leichten Anstieg der Belastungen der Länderhaushalte hin. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Berechnungen noch auf den Finanzplanungen beruhen.

Kennziffern des Bundes und der Länderdurchschnitte für die Jahre 2011 bis 2022 — **Tabelle 4**

	Struktureller Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner und Einwohnerin		Kreditfinanzierungsquote in Prozent		Zins-Steuer-Quote in Prozent		Schuldenstand in Prozent des BIP (Bund)/ in Euro je Einwohner und Einwohnerin (Länder)	
Jahr	Bund	Länder Ø	Bund	Länder Ø	Bund	Länder Ø	Bund	Länder Ø
2011	-232	-81	5,3	2,3	12,8	9	40,4	6.601
2012	-82	-31	6,6	1,7	11,4	8,2	38,9	6.827
2013	-122	8	6,8	1	12	7,4	38,5	6.869
2014	127	31	-0,8	1	9,3	6,5	37,1	6.893
2015	164	47	-0,6	-0,7	7,6	5,7	35,2	6.789
2016	70	103	0,1	-1,2	6,8	4,7	33,8	6.809
2017	88	160	-1,1	-2	5,2	4,2	32,5	6.645
2018	194	248	-0,7	0,6	5,1	3,7	31,3	6.598
2019	238	163	-1,1	-1,2	3,3	3,2	29,9	6.689
2020	-959	-492	38,4	12,9	2,2	2,7	36	7.454
2021	-2.408	23	37,9	1	1	2,6	37,6	7.580
2022	-1.452	-242	25,3	4,2	3,5	2,7	38,5	7.844

Quelle: Stabilitätsrat (16. Dezember 2022)

Ausblick

Die im Stabilitätsrat erörterte Finanzprojektion verdeutlicht, dass die Maßnahmen zur Krisenbewältigung ab dem Jahr 2020 mit erheblichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte verbunden waren beziehungsweise sind.

Im Lichte der finanziellen Ausgangslage und – der mit großer Unsicherheit behafteten – finanziellen Vorausschau betonte der Bundesminister der Finanzen in der sich an den Stabilitätsrat anschließenden Pressekonferenz, dass die Solidität der Staatsfinanzen auch angesichts der enormen Herausforderungen haushaltspolitisch wichtiger denn je sei. Nur so werde die finanzielle Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit bewahrt werden. Um den Wohlstand zu sichern, müsse die Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands, die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse und eine attraktive Gestaltung des Steuerrechts verbessert werden. Dafür sei künftig auch eine stärkere Priorisierung der Ausgaben erforderlich.

Mit Blick auf die Diskussion in den Mitgliedstaaten der EU zur Reform des europäischen SWP betonte der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Marcus Optendrenk, dass auch vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Spannungsfeld der drei Dimensionen „sozialer Zusammenhalt“, „ökologische Transformation“ und „Generationengerechtigkeit“ die Sicherung langfristig tragfähiger öffentlicher Finanzen im Zentrum der Reformbestrebungen stehen sollte.

Die Ministerin für Finanzen des Landes Schleswig-Holstein Monika Heinold wies darauf hin, dass neben der akuten Krisenbekämpfung die Notwendigkeit bestehe, die ökologische Transformation hin zur Klimaneutralität beschleunigt voranzubringen. In Anbetracht dessen sollten die Länder eine Debatte führen, inwieweit künftig die Möglichkeit für die Länder geschaffen werden sollte, die Verschuldungsspielräume im Rahmen der bestehenden europäischen Fiskalregeln stärker auszuschöpfen.

Weiterführende Informationen (z. B. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats, Bericht des Evaluationsausschusses zur Hansestadt Bremen, Beschlüsse des Stabilitätsrats) finden Sie unter dem Shortlink https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20230151.

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage 68

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht 69

Steuereinnahmen im Dezember 2022 76

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2022 81

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen 83

Überblick zur aktuellen Lage

Wirtschaft

- Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erwies sich im Jahr 2022 als robust gegenüber den schwierigen Rahmenbedingungen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland stieg im Jahr 2022 um 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Positive Impulse gingen dabei insbesondere von den privaten Konsumausgaben, den Ausrüstungsinvestitionen sowie den staatlichen Konsumausgaben aus.

- Die Inflationsrate lag 2022 – vor allem infolge der starken Preissteigerungen bei Energie – jahresdurchschnittlich stark erhöht bei 7,9 Prozent. Der Arbeitsmarkt zeigte sich sehr stabil: Im Jahresdurchschnitt 2022 erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen um 1,3 Prozent auf einen Höchststand von 45,6 Millionen Personen, die Arbeitslosenquote verringerte sich im Jahresdurchschnitt auf 5,3 Prozent.

- Im Jahr 2023 dürften die noch immer hohen Energiepreise und Inflationsraten die Entwicklung des BIP insbesondere zu Jahresanfang belasten. Zuletzt hat sich die Stimmung bei Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern aber wieder aufgehellt. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Jahresprojektion 2023 eine Wachstumsrate des preisbereinigten BIP von 0,2 Prozent.

Finanzen

- Die Nettokreditaufnahme (NKA) für den Bundeshaushalt 2022 belief sich auf 115,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2021 war dies ein Rückgang von rund 100 Mrd. Euro. Neben den finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie kamen im abgelaufenen Jahr die finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hinzu. Die im Haushalt 2022 ursprünglich vorgesehene NKA wurde im Umfang von 23,5 Mrd. Euro unterschritten.

- Die Einnahmen des Bundes (ohne Einnahmen aus Umlaufmünzen und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) beliefen sich im Jahr 2022 nach vorläufigem Ist auf rund 364,7 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund rund 8,5 Mrd. Euro beziehungsweise 2,4 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt war. Im Vergleich zum Vorjahresniveau stiegen die Einnahmen um 6,9 Prozent (rund +23,6 Mrd. Euro). Die Ausgaben des Bundes beliefen sich nach vorläufigem Ist 2022 auf rund 480,7 Mrd. Euro. Das Soll des Haushaltsplans wurde damit um rund 15,1 Mrd. Euro beziehungsweise 3,0 Prozent unterschritten. Im Vergleich zum Jahr 2021 fielen die Ausgaben 2022 um rund 13,6 Prozent beziehungsweise 76,0 Mrd. Euro geringer aus. Ausführliche Analysen zum Abschluss des Bundeshaushalts sind dem Artikel „Vorläufiger Abschluss Bundeshaushalt 2022“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts zu entnehmen.

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Dezember 2022 um 2,4 Prozent unter dem Ergebnis vom Dezember 2021. Zum Minus trug allerdings ein Sondereinfluss bei der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblich bei. Insgesamt lag das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern im Dezember 2022 um 2,2 Prozent unter Vorjahresmonatsniveau. Das Aufkommen aus den Bundessteuern insgesamt lag im Dezember 2022 um 2,1 Prozent unter dem entsprechenden Steueraufkommen im Vorjahresmonat. Die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2022 ist im Detail im Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Jahr 2022“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts dargestellt.

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Robustes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2022 gibt Rückenwind für 2023

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland stieg gemäß der Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts vom 13. Januar 2023 im Jahr 2022 um 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft konnte den schwierigen Rahmenbedingungen damit noch besser trotzen, als zwischenzeitlich angenommen worden war: Der Anstieg lag spürbar über den Erwartungen der im Herbst veröffentlichten Konjunkturprognosen, wie z. B. in der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 (Annahme dort +1,4 Prozent). Die Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik dürfte, dank massiver staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen sowie deren Anpassungen an die hohen Energiepreise und der damit verbundenen Einsparungen von Gas, kürzer und milder ausfallen als im Herbst erwartet.

Im Jahresverlauf 2022 ergaben sich dabei preis-, kalender- und saisonbereinigte Veränderungsraten des BIP von 0,8 Prozent im 1. Quartal, 0,1 Prozent im 2. Quartal und 0,4 Prozent im 3. Quartal. Zum Jahresende dürfte das BIP angesichts der Belastungen durch hohe Energiepreise und Inflationsraten wohl in etwa unverändert geblieben sein. Angaben zur BIP-Entwicklung im 4. Quartal 2022 werden durch das Statistische Bundesamt am 30. Januar 2023 veröffentlicht.

Verwendungsseitig wurde die BIP-Entwicklung 2022 insbesondere von den privaten Konsumausgaben gestützt, die im Vorjahresvergleich real um 4,6 Prozent zulegten. Dahinter stand eine kräftige Ausweitung im 1. Halbjahr auch durch pandemiebedingte Nachholeffekte. Zum Jahresende dürfte die Entwicklung dagegen zunehmend durch die Kaufkraftverluste gedämpft worden sein. Stützend wirkten 2022 darüber hinaus die Investitionen in Ausrüstungen (+2,5 Prozent gegenüber Vorjahr) sowie die staatlichen Konsumausgaben (+1,1 Prozent). Dagegen waren die Bauinvestitionen vor dem Hintergrund stark gestiegener Baupreise und verschlechterter Finanzierungsbedingungen rückläufig (-1,6 Prozent). Vom Außenhandel ging rechnerisch ein deutlich negativer Impuls aus, da die Importe mit 6,7 Prozent deutlich kräftiger zulegten als die Exporte mit 3,2 Prozent. Letztere dürften auch durch anhaltende Materialengpässe gebremst worden sein. Auf der Entstehungsseite stieg die Bruttowertschöpfung (BWS) im Dienstleistungsbereich, insbesondere in während des Vorjahres noch von der Pandemie eingeschränkten Bereichen, zum Teil sehr kräftig. Im von Lieferengpässen und stark gestiegenen Energiepreisen merklich betroffenen Verarbeitenden Gewerbe wurde die BWS dagegen nur gering ausgeweitet.

Die Inflationsrate lag im Dezember, trotz Rückgangs gegenüber den Vormonaten, bei 8,6 Prozent und im Jahresdurchschnitt 2022 bei 7,9 Prozent. Gleichzeitig hat sich zuletzt die Stimmung bei Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern sukzessive wieder etwas aufgehellt, wozu die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, insbesondere die Gas- und Strompreisbremse, beigetragen haben dürften. Indikatoren weisen zudem auf ein Nachlassen der Lieferkettenstörungen hin und die Börsenpreise für Gas und Strom sind gesunken. Der Arbeitsmarkt zeigte sich – zumal angesichts der merklichen Belastungen – als sehr robust. Im Jahresdurchschnitt 2022 erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen deutlich um 1,3 Prozent auf 45,6 Millionen Personen. Die Arbeitslosigkeit verringerte sich im Jahresdurchschnitt auf 2,54 Millionen Personen (Arbeitslosenquote: 5,3 Prozent).

Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Gesamtwirtschaft/Einkommen	2021		Veränderung in Prozent gegenüber					
			Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
	Mrd. Euro bzw. Index	gegenüber Vorjahr in Prozent	1.Q 22	2.Q 22	3.Q 22	1.Q 22	2.Q 22	3.Q 22
Bruttoinlandsprodukt[1]								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	107,7	+2,9	+0,8	+0,1	+0,4	+3,9	+1,7	+1,2
Jeweilige Preise	3.602	+5,8	+1,8	+1,3	+1,4	+8,6	+7,7	+5,8
Einkommen[1]								
Volkseinkommen	2.743	+6,7	+0,0	-0,3	+2,3	+5,2	+2,8	+4,0
Arbeitnehmerentgelte	1.918	+3,5	+1,4	+0,4	+1,3	+6,6	+5,6	+4,6
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	825	+15,0	-3,3	-2,2	+4,7	+2,4	-4,0	+2,4
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	2.177	+7,2	+1,9	+3,1	+1,9	+3,5	+6,2	+8,6
Bruttolöhne und -gehälter	1.659	+5,9	+1,6	+0,4	+1,4	+7,3	+6,2	+5,0
Sparen der privaten Haushalte	251	-20,7	-4,3	-1,1	+1,4	-33,2	-33,5	-0,6

Außenhandel/Umsätze/ Produktion/ Auftragseingänge	2021		Veränderung in Prozent gegenüber					
			Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr[2]		
	Mrd. Euro bzw. Index	gegenüber Vorjahr in Prozent	Sep 22	Okt 22	Zweimonats-durchschnitt	Sep 22	Okt 22	Zweimonats-durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. Euro)								
Waren-Exporte	1.379	+14,3	+0,8	-0,3	+0,3	+11,4	+13,3	+12,4
Waren-Importe	1.204	+17,3	-2,4	-3,3	-5,0	+19,4	+14,8	+17,1
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	**99,1**	**+3,7**	**-0,4**	**+0,2**	**+0,3**	**-0,2**	**-0,4**	**-0,3**
Industrie[3]	97,2	+4,8	-0,6	+0,5	+0,3	+0,6	+0,5	+0,5
Bauhauptgewerbe	115,3	-1,3	+3,0	-2,2	+2,1	+0,6	-1,2	-0,3
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie[3]	98,5	+5,2	-0,4	+2,1	+0,8	+5,8	+3,7	+4,7
Inland	95,1	+3,2	-1,5	+2,9	+0,3	+2,4	+1,1	+1,7
Ausland	101,8	+7,2	+0,5	+1,5	+1,3	+9,0	+6,1	+7,5
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie[3]	111,9	+17,9	+0,6	-5,3	-3,5	-3,3	-11,0	-7,2
Inland	106,4	+15,8	-1,7	-1,1	-1,9	-7,1	-7,7	-7,4
Ausland	116,0	+19,3	+2,2	-8,1	-4,6	-0,6	-13,2	-7,2
Bauhauptgewerbe	.	.	+7,3	.	-3,2	-12,4	.	-17,8
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	117,0	+0,8	-2,8	+1,1	-1,5	-6,5	-5,7	-6,1
Handel mit Kfz	113,7	+2,3	-0,8	.	+4,4	-4,7	.	-2,2

noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Arbeitsmarkt	2022 Personen Mio.	2022 gegenüber Vorjahr in Prozent	Veränderung in Tausend gegenüber Vorperiode saisonbereinigt Sep 22	Okt 22	Nov 22	Veränderung in Tausend gegenüber Vorjahr Sep 22	Okt 22	Nov 22
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,42	-7,5	+7	+15	-13	+65	+117	+124
Erwerbstätige, Inland	.	.	+32	+50	.	+503	+498	.
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	.	.	+9	.	.	+531	.	.

Preisindizes 2015 = 100	2022 Index	2022 gegenüber Vorjahr in Prozent	Veränderung in Prozent gegenüber Vorperiode Sep 22	Okt 22	Nov 22	Veränderung in Prozent gegenüber Vorjahr Sep 22	Okt 22	Nov 22
Importpreise	.	.	-1,2	-4,5	.	+23,5	+14,5	.
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	.	.	-4,2	-3,9	.	+34,5	+28,2	.
Verbraucherpreise	117,8	+7,9	+0,9	-0,5	-0,7	+10,4	+10,0	+8,6

ifo Geschäftsklima Deutschland	saisonbereinigte Salden Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22
Klima	+3,8	+1,7	-6,2	-6,2	-15,6	-15,2	-11,0	-6,3
Geschäftslage	+27,7	+26,9	+23,1	+22,5	+15,5	+14,7	+12,4	+15,1
Geschäftserwartungen	-17,5	-20,7	-31,6	-31,2	-42,3	-41,0	-31,8	-25,7

1 Stand: November 2022; Bruttoinlandsprodukt 3. Quartal 2022: ausführliche Ergebnisse zur Wirtschaftsleistung des Statistischen Bundesamts (25. November 2022).
2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
3 Ohne Energie.
Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Insgesamt geht die Bundesregierung in ihrer am 25. Januar 2023 im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts veröffentlichten Jahresprojektion für das laufende Jahr von einem leichten Anstieg des realen BIP in Höhe von 0,2 Prozent aus.

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Dezember 2022 etwas (-2,4 Prozent) unterhalb des Ergebnisses vom Dezember 2021. Dabei war allerdings das Vorjahresergebnis bei der Einfuhrumsatzsteuer durch einen Sondereffekt deutlich erhöht (s. a. Beitrag zur Entwicklung der Steuereinnahmen in dieser Ausgabe). Mit Blick auf die konjunkturelle Entwicklung lässt sich festhalten, dass das Aufkommen aus einigen zentralen Steuerarten, wie der Lohnsteuer oder der Körperschaftsteuer, den Belastungen durch die hohen Energiepreise weiter grundsätzlich trotzen konnte. Bei einigen Steuern, wie der Grunderwerbsteuer, wirkt sich die gesamtwirtschaftliche Lage sowie die Verschlechterung der Finanzierungskonditionen dagegen merklich negativ auf das Aufkommen aus. Die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen bleibt mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Einflussfaktoren mit hoher Unsicherheit behaftet.

Nominale Warenexporte und -importe bei fallenden Preisen im November 2022 rückläufig

Die nominalen Warenexporte gingen im November 2022 kalender- und saisonbereinigt um 0,3 Prozent gegenüber dem Vormonat zurück. Die Ausfuhren lagen aber weiter deutlich über dem Niveau des Vorjahres (+13,3 Prozent). Die nominalen Warenimporte fielen im gleichen Monat kalender- und saisonbereinigt um 3,3 Prozent merklich gegenüber dem Vormonat. Im Vorjahresvergleich lagen die Einfuhren damit um 14,7 Prozent höher.

Insgesamt ergab sich ein Saldo der Außenhandelsbilanz von 10,8 Mrd. Euro.

Insbesondere bei den Importen war der Rückgang maßgeblich auf rückläufige Außenhandelspreise zurückzuführen. So gingen die Importpreise im November um 4,5 Prozent gegenüber dem Vormonat zurück, was vor allem an den Preisen für Energiegüter lag (darunter Erdgas -23,9 Prozent gegenüber Oktober). Die Exportpreise sanken um 0,5 Prozent gegenüber dem Vormonat. Insgesamt ergab sich damit bei den mengenmäßigen Exporten tendenziell eine Seitwärtsbewegung, was die Abschwächung der Weltkonjunktur widerspiegeln dürfte. Durch die Verbesserung bei den Terms of Trade (Verhältnis aus Ausfuhr- und Einfuhrpreisen) stieg der Handelsbilanzüberschuss im November wieder und lag auf dem höchsten Wert seit Beginn des russischen Angriffskriegs.

Ein Wiederanziehen der Warenausfuhren lassen vorausschauende Indikatoren, wie die ifo Exporterwartungen, kurzfristig nicht erwarten. Die Exporterwartungen konnten im Dezember zwar leicht zulegen, lagen aber weiter auf relativ niedrigem Niveau. In der Industrie entspannten sich Materialengpässe allerdings zuletzt weiter; die Staus vor den Containerhäfen waren in der Nordsee und den USA weiter rückläufig.

Produktion im November 2022 weiter seitwärtsgerichtet, Aufträge mit kräftigem Minus

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe hat ihre zuletzt zu beobachtende Seitwärtsbewegung im November fortgesetzt (+0,2 Prozent saisonbereinigt gegenüber Vormonat, Oktober revidiert -0,4 Prozent). Dabei konnte die Industrieproduktion zulegen (+0,5 Prozent), während die Produktion im Baugewerbe sichtbar rückläufig war (-2,2 Prozent). In den energieintensiven Industriezweigen setzte sich der Abwärtstrend nicht weiter fort, wozu die wieder gefallenen Energiepreise beigetragen haben dürften (+0,2 Prozent gegenüber Oktober). Der Abstand zum Niveau vor Beginn des russischen Angriffskriegs bleibt in diesen Industriebereichen aber sehr beträchtlich (-12,9 Prozent gegenüber Vorjahr).

Der reale Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe erhöhte sich im November 2022 um 2,1 Prozent gegenüber dem Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat lag der Umsatz um 3,5 Prozent höher. Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe sind in realer Rechnung im November kräftig um 5,3 Prozent gegenüber Vormonat zurückgegangen (Oktober revidiert +0,6 Prozent). Ohne die Berücksichtigung von Großaufträgen betrug der Rückgang 2,9 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahresmonat lagen damit die Auftragseingänge um 11,0 Prozent niedriger. Das Volumen der Inlandsaufträge sank im November um 1,1 Prozent gegenüber Vormonat, während sich das der Auslandsaufträge deutlich um 8,1 Prozent verringerte. Besonders stark sank der Auftragseingang im Bereich der Investitionsgüter (-8,5 Prozent).

Die Materialengpässe in der Industrie haben sich gemäß Befragungen des ifo Instituts weiter verringert, wenngleich auf noch erhöhtem Niveau. So berichteten im Dezember 50,7 Prozent der befragten Firmen über Knappheiten, nach 59,3 Prozent im November und jeweils über 60 Prozent in den Vormonaten. Laut ifo Institut zeichnet sich ein Auflösen der Engpässe in vielen Branchen ab, was die weitere Entwicklung in der Industrie für sich genommen stützen dürfte.

Das deutliche Minus bei den Auftragseingängen spricht dagegen für eine gedämpfte Entwicklung in den nächsten Monaten. Zwar ist das Minus gegenüber dem Vormonat durch ausbleibende Großaufträge überzeichnet, jedoch spiegelt der trendmäßige Rückgang der eingehenden Aufträge aus dem Ausland die abgekühlte weltwirtschaftliche Dynamik wider. Der Ausblick der Firmen auf die weitere Entwicklung bleibt zudem überwiegend pessimistisch, trotz einer Aufhellung am aktuellen Rand und eines insgesamt hohen Auftragsbestands.

Reale Einzelhandelsumsätze mit leichtem Plus im November 2022

Die realen Einzelhandelsumsätze stiegen im November 2022 leicht um 1,1 Prozent gegenüber Oktober, konnten aber den merklichen Rückgang im Vormonat nicht wieder aufholen. Für das 4. Quartal 2022 ist damit ein Rückgang gegenüber dem Vorquartal wahrscheinlich. Nach Einzelbereichen lagen die realen Umsätze im November 2022 im Bereich Lebensmittel um 1,3 Prozent niedriger als im Vormonat, bei Nicht-Lebensmitteln um 2,1 Prozent höher. Im Internet- und Versandhandel war ein Umsatzrückgang von 1,3 Prozent gegenüber Oktober zu verzeichnen. Die ebenfalls veröffentlichte erste Schätzung für das Jahresergebnis 2022 spiegelt wider, dass die stark gestiegenen Preise die reale Umsatzentwicklung gebremst haben (-0,3 Prozent gegenüber 2021). Nominal war dagegen ein kräftiges Plus zu verzeichnen (+8,2 Prozent).

Der reale Umsatz im Gastgewerbe sank im November 2022 kalender- und saisonbereinigt um 6,0 Prozent gegenüber dem Vormonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat war der reale Umsatz um 12,6 Prozent höher; nominal lag der Umsatz deutlich um 23,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Die ebenfalls veröffentlichte erste Schätzung für das Jahresergebnis 2022 zeigt den deutlichen Wiederanstieg nach dem pandemiebedingten Einbruch in den Vorjahren: Real ist der Umsatz um gut 47 Prozent, nominal um gut 57 Prozent, jeweils gegenüber Vorjahr, gestiegen. Allerdings wurde das Vor-Corona-Niveau des Jahres 2019 damit real immer noch um gut 11 Prozent unterschritten, während es nominal um knapp 1 Prozent überschritten wurde.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung hat sich das ifo Geschäftsklima im Einzelhandel im Dezember etwas aufgehellt. Die aktuelle Lageeinschätzung liegt nur noch leicht im negativen Bereich, die Geschäftserwartungen für die nächsten Monate bleiben trotz der merklichen Aufhellung aber im Saldo pessimistisch. Das GfK-Konsumklima setzte im Dezember seine vorsichtige Erholung fort, auch hier liegt der Indikator jedoch auf sehr niedrigem Niveau. Insgesamt ist damit zwar weiterhin mit einer gedämpften Entwicklung der privaten Konsumausgaben zu rechnen. Gleichzeitig spricht die vorsichtige Erholung der Stimmungsindikatoren für einen weniger starken Rückgang, als es zwischenzeitlich zu befürchten war.

Arbeitsmarkt auch am Jahresende grundsätzlich robust

Der Arbeitsmarkt hat sich im Jahresverlauf 2022 merklich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erholt. Im Jahresdurchschnitt 2022 waren in Deutschland 2,42 Millionen Personen beziehungsweise 5,3 Prozent arbeitslos (-195.000 Personen beziehungsweise Arbeitslosenquote -0,4 Prozentpunkte gegenüber Vorjahr). Der Anstieg in den Sommermonaten war auf die statistische Erfassung Geflüchteter aus der Ukraine zurückzuführen. Wenn man für analytische Zwecke Staatsangehörige aus der Ukraine herausrechnet, ist die Arbeitslosigkeit jahresdurchschnittlich um 297.000 Personen zurückgegangen (-11 Prozent).

In den vergangenen Monaten waren leichte Auswirkungen der eingetrübten wirtschaftlichen Lage erkennbar. Insgesamt zeigt sich der Arbeitsmarkt aber auch am aktuellen Rand grundsätzlich robust gegenüber den Belastungen. So ist die Arbeitslosigkeit im Dezember 2022 saisonbereinigt, nach leichten Anstiegen in den beiden Vormonaten, wieder etwas zurückgegangen (-13.000 Personen gegenüber November). Die Zahl der als arbeitslos registrierten Personen lag im Dezember nach Ursprungswerten bei 2,45 Millionen Personen (rund +20.000 Personen gegenüber Vorjahresmonat). Die Arbeitslosenquote lag wie im Vormonat bei 5,5 Prozent (5,4 Prozent nach Ursprungswerten).

Die Erwerbstätigkeit stieg im November 2022 von bereits historischem Höchststand erneut an.

BIP-Wachstum und ifo Geschäftsklima Deutschland

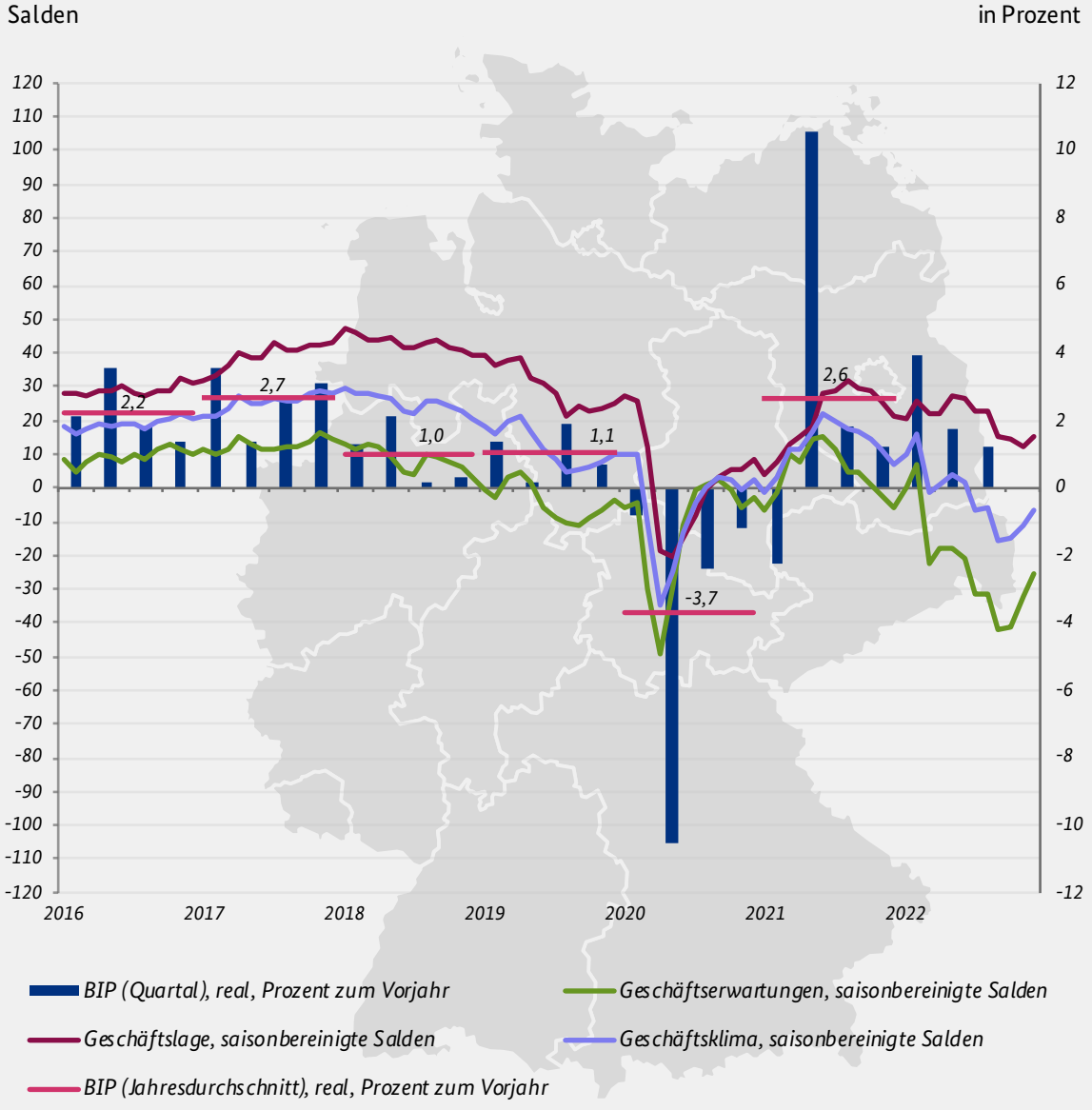

Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.
Quellen: Statistisches Bundesamt, ifo Institut, eigene Berechnungen

Erwerbstätig waren im November nach Inländerkonzept und Ursprungswerten 45,9 Millionen Personen, das sind 472.000 Personen mehr als im Vorjahresmonat (+1,0 Prozent). Gegenüber dem Vormonat stieg die Zahl um 45.000 Personen (+0,1 Prozent). Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lag nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Oktober 2022 bei 34,9 Millionen Personen (+1,5 Prozent gegenüber Vorjahresmonat).

Die Kurzarbeit stieg im Oktober 2022 wieder leicht. Nach Hochrechnung der BA erhielten im Oktober 163.000 Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld (+62.000 Personen gegenüber September). Das Niveau ist damit aber sehr weit von

den pandemiebedingten Spitzen entfernt. Die bei der BA eingegangenen Anzeigen für Kurzarbeit bewegen sich derzeit auf gegenüber dem Sommer etwas erhöhtem Niveau seitwärts. Vom 1. Dezember bis 28. Dezember 2022 wurden bei der BA Anzeigen auf Kurzarbeit für 91.000 Personen gestellt (im November waren es insgesamt Anzeigen für 101.000 Personen).

Frühindikatoren für die Beschäftigungsaussichten haben sich am aktuellen Rand weiter stabilisiert und liegen auf leicht positivem Niveau. So hat sich beispielsweise der Stellenindex der BA im Dezember nur marginal bewegt und liegt bei saisonbereinigt 127 Punkten. Insgesamt ist daher auch für die nächsten Monate mit einer grundsätzlich stabilen Arbeitsmarktentwicklung zu rechnen.

Inflation schwächt sich im Dezember auf sehr hohem Niveau ab – „Dezember-Soforthilfe“ trägt maßgeblich bei

Die Inflationsrate (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahresmonat) sank im Dezember 2022 im Vergleich mit den Vormonaten auf sehr hohem Niveau. Sie lag bei 8,6 Prozent nach 10,0 Prozent im November beziehungsweise 10,4 Prozent im Oktober. Gegenüber November kam es zu einem (nicht-saisonbereinigten) Rückgang des Index um 0,8 Prozent. Im Jahresdurchschnitt 2022 lag die Inflationsrate damit bei 7,9 Prozent.

Ein wesentlicher Grund für den Rückgang war die „Dezember-Soforthilfe“ (einmalige staatliche Übernahme des Monatsabschlags für Gas und Wärme). Die Teuerung bei Energie und der daraus entstehende rechnerische Beitrag zur Inflationsrate fielen deutlich geringer aus als in den Vormonaten, was maßgeblich auf die Teilindizes für Gas und Fernwärme zurückzuführen war. Die sehr hohe Teuerungsrate bei Nahrungsmitteln schwächte sich dagegen nur geringfügig ab. Im Einzelnen betrug der Anstieg des Teilindex für Waren 13,9 Prozent (nach +17,1 Prozent im November), darunter 24,4 Prozent für Energie (nach +38,7 Prozent) und 20,7 Prozent für Nahrungsmittel (nach +21,1 Prozent). Dienstleistungen verteuerten sich um 3,9 Prozent (nach +3,6 Prozent), darunter Wohnungsmieten mit 1,9 Prozent. Die Kerninflation (ohne Energie und Nahrungsmittel) ist damit gegenüber dem Vormonat weiter gestiegen und liegt jetzt bei 5,2 Prozent.

Die hohe Kerninflation spiegelt auch die anhaltende Weitergabe der im Jahresverlauf stark gestiegenen Erzeugerpreise wider, vor allem für Energiegüter. Daher ist auch zu Jahresbeginn 2023 zunächst noch mit stark erhöhten Inflationsraten zu rechnen. Gleichzeitig sind die Preise für Energie und insbesondere Gas an den europäischen Märkten in den vergangenen Monaten deutlich gefallen (Stand Mitte Januar 2023). Zudem wirken sich im laufenden Jahr die Gas- und Strompreisbremse dämpfend auf die Entwicklung der Verbraucherpreise für Energie aus. Basiseffekte aus den starken Preissteigerungen nach Beginn des russischen Angriffskriegs laufen in den nächsten Monaten aus. Insgesamt ist so im weiteren Jahresverlauf 2023 nach aktueller Einschätzung mit wieder abnehmenden Inflationsraten zu rechnen. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Jahresprojektion für 2023 eine jahresdurchschnittliche Verbraucherpreisinflation von 6,0 Prozent.

Steuereinnahmen im Dezember 2022

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Dezember 2022 um 2,4 Prozent unter dem Ergebnis vom Dezember 2021. Zum Minus trug allerdings ein Sondereinfluss bei der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblich bei. Hier war der Vorjahreswert aufgrund eines kassentechnischen Effekts deutlich erhöht (s. u.). Insgesamt lag das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern im Dezember 2022 um 2,2 Prozent unter dem Vorjahresmonatsniveau. Einnahmerückgänge verzeichneten neben den Steuern vom Umsatz, bei denen sich zusätzlich zum Sondereinfluss bei der Einfuhrumsatzsteuer auch die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme aufkommensmindernd bemerkbar machte, auch die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag sowie die Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge. Demgegenüber standen Aufkommenszuwächse vor allem bei der Lohn- und Körperschaftsteuer. Die Einnahmen aus den Bundessteuern gingen um 2,1 Prozent zurück. Hier wiesen Energie-, Kraftfahrzeug- und Stromsteuer Rückgänge auf. Die Einnahmen aus den Ländersteuern verzeichneten ein Minus von 23,1 Prozent zum Vorjahresmonat, bedingt vor allem durch Einnahmerückgänge der beiden aufkommensstärksten Ländersteuern – der Grunderwerb- sowie der Erbschaftsteuer.

EU-Eigenmittel

Im Berichtsmonat Dezember 2022 lag die Abführung von EU-Eigenmitteln (inklusive Zölle) gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 114,6 Prozent höher. Die monatlichen Anforderungen der Europäischen Union (EU) orientieren sich grundsätzlich an dem jeweils gültigen Jahreshaushalt der EU und verteilen sich in der Regel recht gleichmäßig auf die einzelnen Monate. In einzelnen Monaten können sich aber auch größere Schwankungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum ergeben. Kumuliert lagen die Abführungen im Jahr 2022 um 1,0 Prozent über denen im Jahr 2021.

Gesamtüberblick im Haushaltsjahr 2022

Im Haushaltsjahr 2022 war kumuliert ein merkliches Plus von 7,1 Prozent bei den Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Dies war zum Teil bedingt durch die im 1. Halbjahr 2022 noch schwache Vergleichsbasis 2021 infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der im Zusammenhang damit ergriffenen gesetzlichen und untergesetzlichen steuerlichen Maßnahmen (siehe Bericht zu den Steuereinnahmen 2022 in dieser Ausgabe). So stiegen die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) im 1. Halbjahr 2022 um 17,5 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum an. Im 2. Halbjahr 2022 wirkten sich zudem die steuerlichen Entlastungen, wie das Steuerentlastungsgesetz 2022 oder das Energiesteuersenkungsgesetz, einnahmemindernd aus.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen, die der Bund leistungsschwachen Ländern im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aus seinen Einnahmen gewährt, verzeichneten im Dezember 2022 einen Rückgang um 11,2 Prozent gegenüber dem Ergebnis vom Dezember 2021. Dies ist insbesondere auf zwei im Dezember 2022 wirksam gewordene Gesetzesänderungen zurückzuführen. Zum einen verzeichneten die Länder zulasten des Bundes rund 3,3 Mrd. Euro höhere Einnahmen durch eine geänderte vertikale Umsatzsteuerverteilung (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze). Diese zusätzlichen Mittel dienen den folgenden Zwecken:

- Umsetzung der jeweils zweiten Tranche des „Pakts für den Rechtsstaat“ (110 Mio. Euro) und

des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (350 Mio. Euro)

- „Spitzabrechnung“ der Flüchtlingskostenbeteiligung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 (rund 542 Mio. Euro)
- Bundesübernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus dem Kinderbonus 2022 (800 Mio. Euro)
- Pauschalbeteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Gemeinden im Zusammenhang mit Geflüchteten (1.500 Mio. Euro)

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im Jahr 2022[1]

2022	Dezember in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Januar bis Dezember in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Schätzungen für 2022[4] in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer[2]	29.555	+5,1	227.205	+4,0	225.850	+3,4
Veranlagte Einkommensteuer	19.929	+0,9	77.411	+7,0	75.600	+4,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	4.032	-21,1	32.602	+19,0	32.700	+19,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	457	-60,5	6.559	-34,6	7.000	-30,2
Körperschaftsteuer	12.468	+9,3	46.334	+10,0	44.300	+5,2
Steuern vom Umsatz	24.073	-10,9	284.850	+13,6	283.450	+13,0
Gemeinschaftsteuern insgesamt	**90.513**	**-2,2**	**674.961**	**+8,7**	**668.900**	**+7,7**
Gewerbesteuerumlagen						
Gewerbesteuerumlage	1.255	+21,4	6.347	+28,2	5.886	+18,9
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	0	X	1	X	0	X
Gewerbesteuerumlagen insgesamt	**1.255**	**+21,4**	**6.347**	**+28,2**	**5.886**	**+18,9**
Bundessteuern						
Energiesteuer	7.542	-5,5	33.667	-9,3	34.100	-8,1
Tabaksteuer	2.018	+4,2	14.229	-3,4	14.350	-2,6
Alkoholsteuer	255	-11,5	2.191	+4,9	2.170	+3,9
Versicherungsteuer	759	+4,0	15.672	+4,6	15.650	+4,5
Stromsteuer	582	-4,9	6.830	+2,1	6.850	+2,4
Kraftfahrzeugsteuer	638	-1,1	9.499	-0,5	9.470	-0,8
Luftverkehrsteuer	92	+35,5	1.140	+101,5	1.170	+106,8
Solidaritätszuschlag	2.151	+4,5	11.978	+8,6	11.800	+7,0
Übrige Bundessteuern	131	-16,4	1.446	+2,0	1.454	+2,5
Bundessteuern insgesamt	**14.169**	**-2,1**	**96.652**	**-1,5**	**97.014**	**-1,2**
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	682	-24,6	9.226	-6,1	9.400	-4,3
Grunderwerbsteuer	1.259	-25,0	17.122	-6,6	17.800	-2,9
Rennwett- und Lotteriesteuer	202	-13,6	2.569	+10,1	2.588	+10,9
Biersteuer	47	+1,4	600	+2,7	595	+1,8
Übrige Ländersteuern	46	+6,8	580	+8,0	580	+8,1
Ländersteuern insgesamt	**2.237**	**-23,1**	**30.097**	**-4,8**	**30.963**	**-2,1**

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr[1]

2022	Dezember in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Januar bis Dezember in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Schätzungen für 2022[4] in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
EU-Eigenmittel						
Zölle	672	+23,1	6.829	+33,3	6.650	+29,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	494	+40,5	4.838	+9,5	4.840	+9,6
BNE-Eigenmittel	1.297	+335,7	25.574	-10,8	26.430	-7,9
Kunststoff-Eigenmittel	101	X	1.377	X	1.380	X
EU-Eigenmittel insgesamt	**2.563**	**+114,6**	**38.617**	**+1,0**	**39.300**	**+2,8**
Bund[3]	**47.003**	**-11,2**	**337.209**	**+7,5**	**338.002**	**+7,8**
Länder[3]	**51.121**	**+4,0**	**384.495**	**+8,3**	**377.996**	**+6,5**
EU	**2.563**	**+114,6**	**38.617**	**+1,0**	**39.300**	**+2,8**
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	**8.158**	**-1,3**	**54.565**	**+1,1**	**54.115**	**+0,3**
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	**108.846**	**-2,4**	**814.886**	**+7,1**	**809.413**	**+6,4**

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom November 2022.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Zum anderen erhielten die Länder zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 1,0 Mrd. Euro. Die jährliche Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel wird außerdem ab dem Jahr 2023 von 1,8 Prozent auf 3,0 Prozent erhöht. Auf diese Weise unterstützt der Bund die Länder dabei, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen deutlich zu erhöhen. Zudem reduzierten geringere Einnahmen aus den Bundessteuern (-2,1 Prozent gegenüber Dezember 2021) das Aufkommen des Bundes.

Die Länder verbuchten im Gegenzug im Dezember 2022 einen Anstieg ihrer Steuereinnahmen nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen um 4,0 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Einnahmen aus Ländersteuern verringerten sich dabei allerdings im Vorjahresvergleich deutlich um 23,1 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern verringerten sich um 1,3 Prozent.

Gemeinschaftsteuern

Lohnsteuer

Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer lag im Dezember 2022 um 4,5 Prozent über dem Aufkommen im Vorjahresmonat. Dies spiegelt u. a. wider, dass sich der Arbeitsmarkt auch gegen Jahresende trotz der gesamtwirtschaftlichen Belastungen robust entwickelte (siehe Bericht zur konjunkturellen Entwicklung in dieser Ausgabe). Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg um 0,4 Prozent gegenüber Dezember 2021. Im Ergebnis wuchs das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen um 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Im Haushaltsjahr 2022 lag das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen damit um insgesamt 4,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Körperschaftsteuer

Im Vorauszahlungsmonat Dezember stieg das Körperschaftsteueraufkommen brutto um 9,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr lagen dabei weiterhin spürbar höher als im Vorjahr. Aus dem Aufkommen wurden in Summe geringe Beträge an die Forschungs- und Investitionszulage mit einem Volumen von insgesamt rund 27,0 Mio. Euro gezahlt, sodass deren Einfluss auf das Körperschaftsteueraufkommen marginal war. Im Dezember 2022 lag somit das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen rund 9,3 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahresmonats. Im Jahr 2022 lag das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen insgesamt um 10,0 Prozent höher als im Vorjahreszeitraum.

Veranlagte Einkommensteuer

Auch das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer brutto hatte im Vorauszahlungsmonat Dezember einen Anstieg gegenüber Dezember 2021 zu verzeichnen, wenn auch mit +1,8 Prozent deutlich weniger stark als bei der Körperschaftsteuer. Bei den Vorauszahlungen für das laufende Jahr war dabei ein leichtes Plus gegenüber dem (vergleichsweise hohen) Vorjahreswert zu verzeichnen. Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen an Arbeitnehmer lagen um 48,3 Prozent höher als im Vorjahr, wobei hier in den vergangenen Jahren wiederholt eine hohe Volatilität der Änderungsraten gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat zu beobachten gewesen war. Weitere Abzüge ergaben sich in geringem Ausmaß durch Investitions-, Forschungs- und Eigenheimzulagen. Im Ergebnis lag das kassenmäßige Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer im Dezember 2022 um 0,9 Prozent unter dem Vorjahresmonat. Im Haushaltsjahr 2022 insgesamt lag das kassenmäßige Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer dagegen um 7,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Dezember 2022 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 19,1 Prozent unter demjenigen im Dezember 2021. Das Aufkommen wird maßgeblich aus den Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer aufgrund von Dividendenausschüttungen von Unternehmen gespeist. Die Ausschüttungstermine können im Jahresverlauf variieren. Der Dezember zählt zu den aufkommensschwachen Monaten (Anteil von 3,7 Prozent am Jahreswert 2022); in solchen Monaten kann das Aufkommen größeren Schwankungen gegenüber dem Vorjahr unterliegen. Aus dem Bruttoaufkommen wurden rund 136 Mio. Euro Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern geleistet. Insgesamt ergab sich damit ein Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 21,1 Prozent gegenüber Dezember 2021. Im Haushaltsjahr 2022 insgesamt lag das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag dagegen um 19,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge lag im Dezember 2022 um 60,5 Prozent und kumuliert im Haushaltsjahr 2022 um 34,6 Prozent unter dem (hohen) Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Im Jahr 2021 dürften infolge von Kursgewinnen an den Finanzmärkten relativ hohe Veräußerungserträge angefallen sein.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz lag im Dezember 2022 merklich um 10,9 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Die Einnahmen aus der (Binnen-)Umsatzsteuer verringerten sich um 7,0 Prozent und die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer um 17,5 Prozent gegenüber Dezember 2021. Der hohe Rückgang bei der Einfuhrumsatzsteuer war allerdings maßgeblich auf einen Sonderfaktor im Vorjahr zurückzuführen: Ein Teil des Steueraufkommens aus dem November 2021 wurde erst im Folgemonat Dezember 2021 aufkommenswirksam gebucht. Dadurch ergibt sich eine deutlich überhöhte Vorjahresbasis und das deutliche Minus im aktuellen Berichtsmonat. Berücksichtigt man dies, ist das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer im Einklang mit dem gegenüber Vorjahr deutlich höheren Wert der Warenimporte merklich gestiegen. Da die Einfuhrumsatzsteuer bei der (Binnen-)Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann, führen steigende Einnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer tendenziell zu einer schwächeren Einnahmeentwicklung bei der (Binnen-)Umsatzsteuer. Dazu dürfte sich im Berichtsmonat die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme spürbar dämpfend auf die Entwicklung des Aufkommens der (Binnen-)Umsatzsteuer ausgewirkt haben. Für das Gesamtjahr 2022 war bei den Steuern vom Umsatz insgesamt ein Plus von 13,6 Prozent gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums zu verzeichnen.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern insgesamt lag im Dezember 2022 um 2,1 Prozent unter dem entsprechenden Steueraufkommen im Vorjahresmonat. Das Energiesteueraufkommen war zwar weniger kräftig im Minus als im November, wies aber immer noch einen Rückgang von 5,5 Prozent gegenüber dem Dezember 2021 auf. Bei der Tabaksteuer ergab sich dagegen ein Plus von 4,2 Prozent, da Einnahmen aus dem November 2022 erst im Dezember verbucht wurden. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag stieg durch den Anstieg seiner Bemessungsgrundlagen um 4,5 Prozent. Zuwächse zeigten weiterhin die Versicherungsteuer (+4,0 Prozent) sowie – merklich, da gegenüber einem durch die Pandemie noch deutlich eingeschränkten Vorjahr – die Luftverkehrsteuer (+35,5 Prozent). Rückgänge im Vergleich zum Vorjahresmonat ergaben sich dagegen bei der Kraftfahrzeugsteuer (-1,1 Prozent), der Stromsteuer (-4,9 Prozent), der Alkoholsteuer (-11,5 Prozent) und der Kaffeesteuer (-5,6 Prozent). Die Veränderungen der übrigen Steuerarten hatten nur geringfügige Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Im Haushaltsjahr 2022 insgesamt lag das Aufkommen aus den Bundessteuern um 1,5 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im Dezember 2022 um 23,1 Prozent unter dem Ergebnis aus dem Dezember 2021, maßgeblich bedingt durch den Rückgang der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (25,0 Prozent) und der Erbschaftsteuer (-24,6 Prozent). Bei der Grunderwerbsteuer dürfte die Eintrübung am Immobilienmarkt infolge der stark gestiegenen Baupreise und der verschlechterten Finanzierungskonditionen die Aufkommensentwicklung beeinträchtigen. Bei den Rennwett- und Lotteriesteuern ergab sich ein Rückgang um 13,6 Prozent. Zuwächse verzeichneten dagegen die Feuerschutzsteuer um 7,0 Prozent sowie die Biersteuer um 1,4 Prozent, jeweils gegenüber Dezember 2021.

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2022

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich auch Ende November 2022 weiterhin deutlich günstiger dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen der Länder erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 Prozent, während die Ausgaben lediglich um 0,5 Prozent zunahmen. Die Steuereinnahmen stiegen gegenüber dem Vergleichszeitraum um 9,6 Prozent an. Die Ländergesamtheit erwirtschaftete bis Ende November einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 9,8 Mrd. Euro und verbesserte damit die Haushaltssituation um 21,4 Mrd. Euro gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Da erfahrungsgemäß im steuerstarken Monat Dezember die Finanzierungssalden deutlich günstiger ausfallen als im November, kann für das Haushaltsjahr 2022 weiterhin von einem deutlichen Überschuss ausgegangen werden. Die Planungen der Länder insgesamt gingen noch von einem Finanzierungsdefizit von rund 24,0 Mrd. Euro für das Gesamtjahr 2022 aus.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich November 2022 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2022 – Länder insgesamt

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

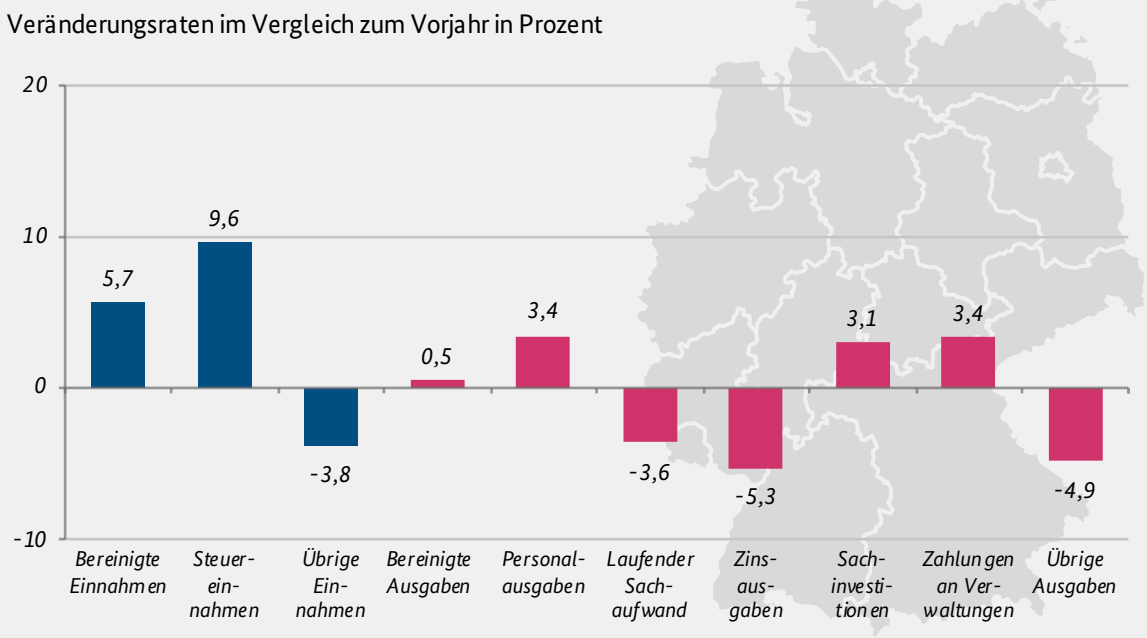

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis November – Flächenländer

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

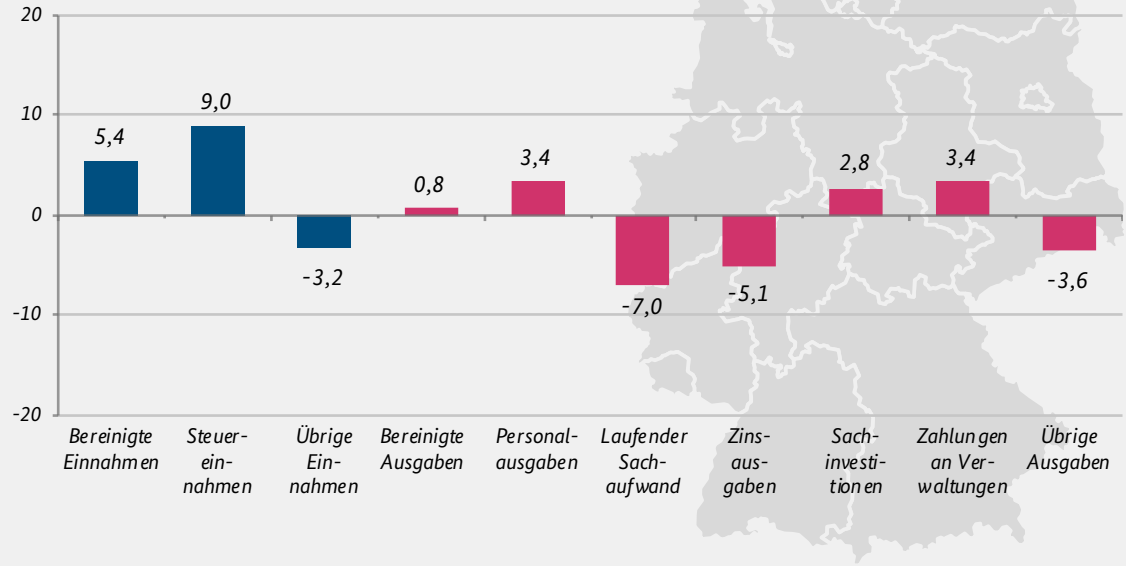

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis November – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent

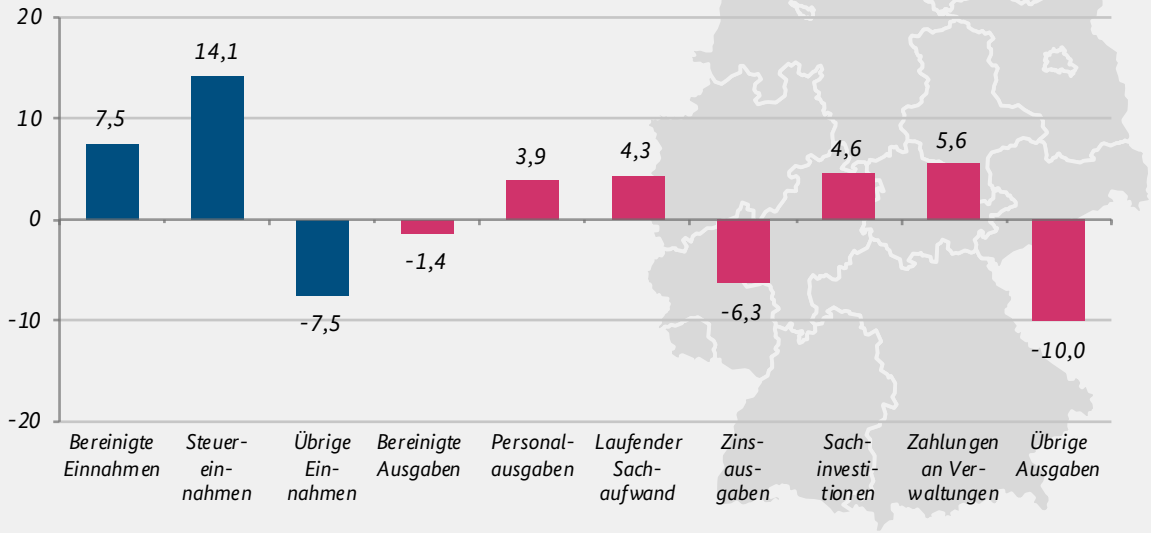

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Restrukturierungsfonds (RSF) und das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Zum anderen nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß § 9 Abs. 5 und § 23 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden. Mit Änderung des StFG vom 24. Oktober 2022 wurde § 23 StFG erweitert, um eine Darlehensvergabe des WSF an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für ihr zugewiesene Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft zu ermöglichen. Zuvor erfolgte die Darlehensvergabe nur für der KfW zugewiesene Programme im Rahmen der Corona-Krise.

Mit Gesetz vom 28. Oktober 2022 erfolgte eine weitere Änderung des StFG zur Erweiterung um Abschnitt 2 Teil 3 „Abfederung der Folgen der Energiekrise“. Danach ist das BMF nach § 26b Abs. 1 StFG für das Jahr 2022 ermächtigt, für den WSF zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 26a Abs. 1 StFG Kredite im Volumen von 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Mit der Erweiterung des WSF können auch Kredite für Darlehen des WSF an die KfW gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 4 StFG zur Refinanzierung von bestimmten, im Kontext der Energiekrise zugewiesenen Programmen und Stützungsmaßnahmen aufgenommen werden. Der Bund hat am 28. Dezember 2022 eine Zusatzemission in Höhe von rund 169,775 Mrd. Euro begeben. Dieser Betrag stellt die Differenz aus dem o. a. Ermächtigungsrahmen des WSF gemäß § 26b Abs. 1 StFG von 200 Mrd. Euro abzüglich der im Jahr 2022 durch den WSF zur Abfederung der Energiekrise bereits finanzierten Ausgaben, die außerhalb des Emissionskalenders begeben sind, dar. Die Zusatzemission wurde nicht am Markt verkauft, sondern ging als liquides Mittel direkt in den Bestand des WSF über.

Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis. Der RSF, das SV BW und Kredite des Bundes für die KfW zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen im Energiebereich nach § 26a Abs. 1 Nr. 4 StFG werden nachfolgend nicht mit aufgeführt, da zu den betrachteten Stichtagen keine Kreditaufnahmen beziehungsweise Verschuldung vorgelegen haben.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

- erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes,
- dann auf die Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme von FMS, WSF und ITF **ohne** Darlehensfinanzierung und
- schließlich auf die Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2021 Kredite in Höhe von 1.438,4 Mrd. Euro aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Dezember 2022 auf 1.551,7 Mrd. Euro. Der Anstieg des Bestands der Kreditaufnahme gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 113,3 Mrd. Euro resultierte aus neuen Aufnahmen im Volumen von 508,3 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 395,0 Mrd. Euro gegenüberstanden. Der Anstieg ging auf den Finanzierungsbedarf des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen einschließlich Darlehensfinanzierung zurück. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wurden für die Verzinsung aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 16,2 Mrd. Euro aufgewendet.

Im Dezember 2022 wurden 186,8 Mrd. Euro an Bundeswertpapieren emittiert, davon rund 169,8 Mrd. Euro als Zusatzemission des Bundes für den WSF. Dieses Wertpapier wurde nicht am Markt verkauft, sondern ging direkt als liquides Mittel in den Bestand des WSF über. Somit erfolgt durch die Zusatzemission keine Kreditaufnahme am Markt, und die durch § 26b i. V. m. § 26a StFG gegebene Kreditermächtigung für das Jahr 2022 wurde vollständig in Anspruch genommen. Die im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Abfederung der Energiekrise in den Jahren 2023 und 2024 anfallenden Ausgaben werden wie üblich durch Emissionen des Bundes innerhalb des jeweiligen Emissionskalenders am Markt finanziert. An konventionellen Bundeswertpapieren wurden am Markt insgesamt 17 Mrd. Euro emittiert. Sie verteilten sich auf 3,0 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen[1], 5,0 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 9,0 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Im Dezember 2022 wurden weder inflationsindexierte Bundeswertpapiere noch Grüne Bundeswertpapiere begeben.

1 In diesem Bericht werden die im Jahr 2020 eingeführten 7- und 15-jährigen Bundesanleihen zu den 10-jährigen Bundesanleihen gezählt.

Im Volumen von rund 36,6 Mrd. Euro nutzte der Bund im Jahr 2022 erstmals die bereits im Jahr 2020 geschaffene Möglichkeit, einen Teil der Haushaltsfinanzierung über Wertpapierpensionsgeschäfte vorzunehmen. Dazu werden sogenannte Repo-Geschäfte abgeschlossen, bei denen der Verkauf und der spätere Rückkauf von Wertpapieren vereinbart wird. Neben der Haushaltsfinanzierung werden solche Geschäfte schon seit langem im Kassenmanagement des Bundes und zur Unterstützung der Marktliquidität von Bundeswertpapieren genutzt.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren erhöhten sich im Dezember 2022 geringfügig um 0,3 Mrd. Euro auf 202,3 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 7,1 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 4,9 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen durch bei Emission zurückbehaltene Emissionsanteile um 2,4 Mrd. Euro gegenüberstanden.

Am 31. Dezember 2022 entfielen 92,9 Prozent der Kreditaufnahmen auf die Kreditaufnahme des Bundes für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung und 7,1 Prozent der Kreditaufnahme entfielen auf die Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

Im Dezember 2022 wurden für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) 48,8 Mrd. Euro an Krediten aufgenommen. Gleichzeitig wurden 27,8 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für die Verzinsung der Kredite des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Dezember 2022 saldiert 0,1 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. Dezember 2022 betrug der Bestand der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.442,0 Mrd. Euro. Damit erhöhte sich

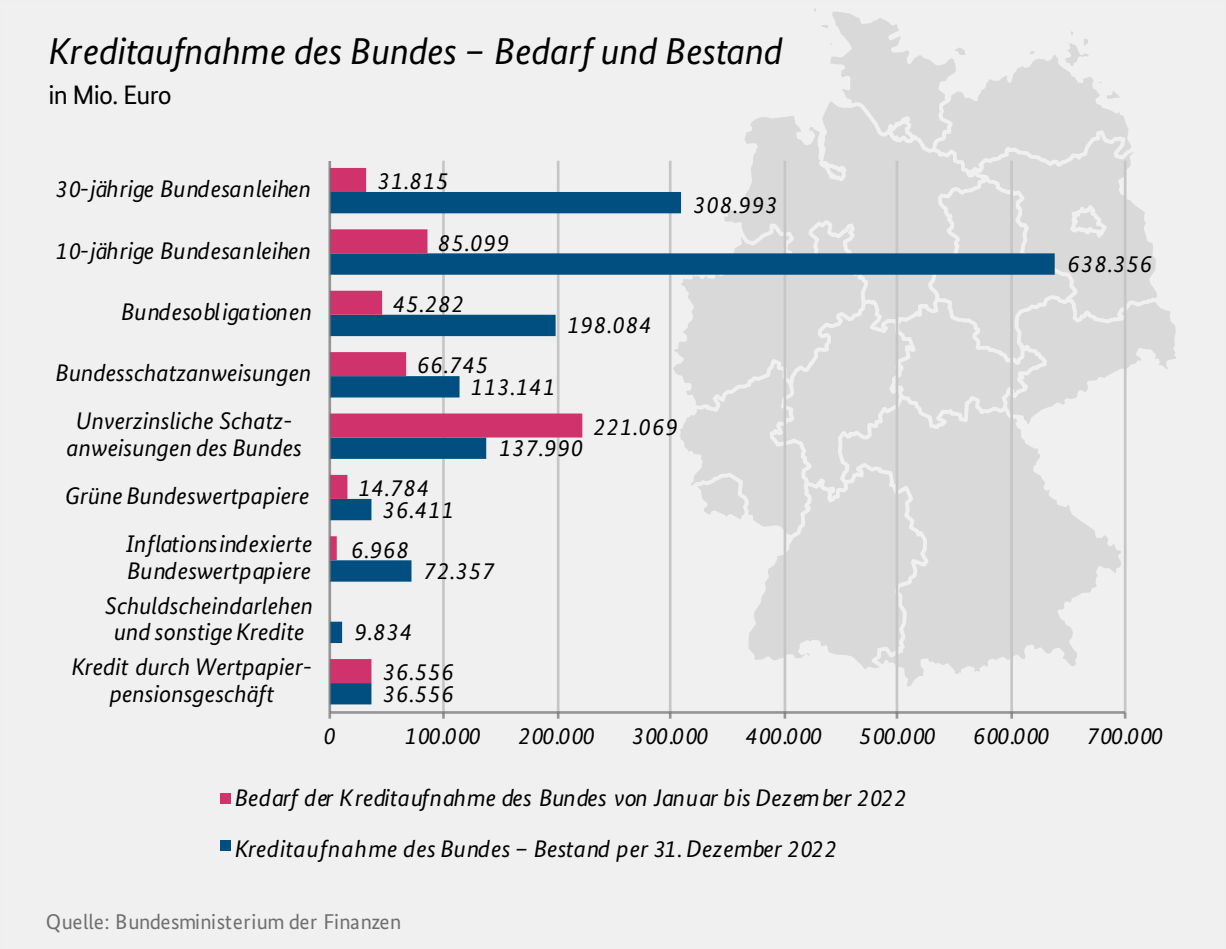

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

dieser gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 94,0 Mrd. Euro. Davon entfielen 64,0 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt, dessen Bestand auf 1.370,5 Mrd. Euro anstieg. Um 30,2 Mrd. Euro erhöhten sich im Jahresverlauf die Kreditaufnahmen für den WSF für Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG. Von den 30,2 Mrd. Euro per 31. Dezember 2022 wurden 21,5 Mrd. Euro im Dezember aufgenommen. Die Bestände der übrigen Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung haben sich gegenüber dem 31. Dezember 2021 nur sehr geringfügig verändert: Per 31. Dezember 2022 betrug der Bestand der Kreditaufnahme für den ITF 16,3 Mrd. Euro (+0,2 Mrd. Euro), der Bestand der Kreditaufnahme für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG betrug 22,9 Mrd. Euro (+0,2 Mrd. Euro) und der Bestand der Kreditaufnahme des WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG betrug 2,1 Mrd. Euro (-0,6 Mrd. Euro).

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im Dezember 2022 wurden für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG keine neuen Kredite aufgenommen und 0,6 Mrd. Euro an Krediten fällig. Der Bestand der für den FMS aufgenommenen Kredite von 55,0 Mrd. Euro am 31. Dezember 2021 erhöhte sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2022 auf 59,4 Mrd. Euro. Für den WSF wurden im Dezember 2022 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG rund 4,4 Mrd. Euro Kredite aufgenommen und 3,8 Mrd. Euro Kredite getilgt. Der Bestand der für den WSF aufgenommenen Kredite von 35,4 Mrd. Euro am 31. Dezember 2021 hat sich im Jahresverlauf bis zum 31. Dezember 2022 um insgesamt 15,0 Mrd. Euro auf 50,3 Mrd. Euro erhöht. Bislang wurden für den WSF keine Kredite nach § 26a Abs. 1 Nr. 4 StFG aufgenommen. Seit

Jahresbeginn stieg der Bestand der Kredite zur Darlehensfinanzierung insgesamt um 19,3 Mrd. Euro auf 109,7 Mrd. Euro.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Dezember 2022,
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Dezember 2022 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen, Eigenbestände und Anlagen des WSF im Dezember 2022.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Dezember 2022

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. November 2022	Aufnahme Dezember	Tilgungen Dezember	Bestand 31. Dezember 2022	Bestandsänderung (Saldo) Dezember	Zinsen Dezember
Insgesamt	**1.530.613**	**53.228**	**-32.120**	**1.551.721**	**21.107**	**-121**
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	**1.370.128**	**25.194**	**-24.820**	**1.370.503**	**374**	**616**
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	**50.856**	**23.585**	**-2.950**	**71.491**	**20.636**	**-738**
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.925	1.340	-1.338	22.927	2	-
Investitions- und Tilgungsfonds	16.275	971	-967	16.279	5	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds(Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	2.930	-225	-645	2.060	-870	1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG)	8.726	21.499	-	30.225	21.499	-739
Darlehensfinanzierung	**109.630**	**4.448**	**-4.350**	**109.727**	**98**	**2**
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	60.000	-	-600	59.400	-600	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	49.630	4.448	-3.750	50.327	698	2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Hinweis zur Darlehensfinanzierung:
Das BMF ist nach § 9 Abs. 5 StFG ermächtigt, für den FMS Kredite bis zu 60 Mrd. Euro aufzunehmen, damit nach § 8 Abs.10 StFG der FMS Darlehen an Abwicklungsanstalten zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenständen gewähren kann. Diese Kreditaufnahme ist für die Verschuldung insgesamt neutral, weil sie die bei Abwicklungsanstalten sonst notwendige Kreditaufnahme am Markt ersetzt. Sie erhöht jedoch die Verschuldung in Bundeswertpapieren. Das BMF ist nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 StFG ermächtigt, für den WSF zum Zwecke der Darlehensgewährung Kredite in Höhe von bis zu 100 Mrd. Euro aufzunehmen. Nach § 23 StFG kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die sogenannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Mit der Erweiterung des WSF zur Abfederung der Folgen der Energiekrise wurde das BMF ermächtigt, nach § 26b Abs. 1 StFG 200 Mrd. Euro im Jahr 2022 aufzunehmen, die zur Tilgung fällig werdenden Beträge können refinanziert werden. Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 4 StFG kann der WSF Darlehen an die KfW zur Refinanzierung von bestimmten, im Kontext der Energiekrise zugewiesenen Programmen und Stützungsmaßnahmen gewähren.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Dezember 2022

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. November 2022	Aufnahme Dezember	Tilgungen Dezember	Bestand 31. Dezember 2022	Bestandsänderung (Saldo) Dezember	Zinsen Dezember
Insgesamt	**1.420.983**	**48.780**	**-27.770**	**1.441.993**	**21.010**	**-123**
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.370.128	25.194	-24.820	1.370.503	374	616
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.925	1.340	-1.338	22.927	2	-
Investitions- und Tilgungsfonds	16.275	971	-967	16.279	5	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß. § 22 StFG)	2.930	-225	-645	2.060	-870	1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG)	8.726	21.499	-	30.225	21.499	-739
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.302.551	12.045	-27.760	1.286.836	-15.716	-30
30-jährige Bundesanleihen	309.849	-856	-	308.993	-856	85
10-jährige Bundesanleihen	603.932	4.424	-	608.356	4.424	-198
Bundesobligationen	159.827	-43	-	159.784	-43	5
Bundesschatzanweisungen	97.825	1.951	-9.635	90.141	-7.684	-5
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	131.119	6.569	-18.125	119.562	-11.557	84
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	72.342	15	-	72.357	15	11
Grüne Bundeswertpapiere	36.246	165	-	36.411	165	-63
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	5.370	-	-10	5.360	-10	-20
Kredite durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	36.556	-	36.556	36.556	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-21
nachrichtlich						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	14.535	X	X	15.844	1.310	X
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	9.124	X	X	9.124	-	X

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen, Eigenbestände und Anlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Dezember 2022

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand 30. November 2022	Aufnahme (Zunahme) Dezember	Tilgungen (Abnahme) Dezember	Bestand 31. Dezember 2022	Bestandsänderung (Saldo) Dezember
Umlaufvolumen insgesamt	**1.722.650**	**186.775**	**-32.000**	**1.877.425**	**154.775**
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.607.000	17.000	-32.000	1.592.000	-15.000
30-jährige Bundesanleihen	355.000	-	-	355.000	-
10-jährige Bundesanleihen	732.500	3.000	-	735.500	3.000
Bundesobligationen	232.000	-	-	232.000	-
Bundesschatzanweisungen	139.500	5.000	-14.000	130.500	-9.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	148.000	9.000	-18.000	139.000	-9.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	77.150	-	-	77.150	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	12.800	-	-	12.800	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	64.350	-	-	64.350	-
Grüne Bundeswertpapiere	38.500	-	-	38.500	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	10.000	-	-	10.000	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	18.500	-	-	18.500	-
Grüne Bundesobligationen	10.000	-	-	10.000	-
Zusatzemissionen des Bundes	-	169.775	-	169.775	169.775
Eigenbestände	**-201.979**	**X**	**X**	**-202.256**	**-277**
Anlage des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	**-**	**X**	**X**	**-169.775**	**-169.775**

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den Jahresverlauf, die nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditaufnahme des Bundes sowie die monatliche Historie zur Kreditaufnahme des Bundes, zum Bedarf der Kreditaufnahme des Bundes, die Tilgungen des Bundes und die Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

Die Abbildung „Kreditaufnahme des Bundes – Bestand und laufendes Jahr“ zeigt die Verteilung der Kreditaufnahme auf die Finanzierungsinstrumente, sowohl für die Aufnahme im Jahr 2022 als auch für den gesamten Bestand per 31. Dezember 2022. Den größten Anteil der Kreditaufnahme im Jahresverlauf machten mit 221,1 Mrd. Euro beziehungsweise 43,5 Prozent die (teils unterjährig fälligen) Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes aus, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 85,1 Mrd. Euro beziehungsweise 16,7 Prozent.

Von der Kreditaufnahme des Bundes über Verbriefungen lagen per 31. Dezember 2022 über 99 Prozent in Form von Inhaberschuldverschreibungen vor, bei denen die konkreten Gläubiger dem Bund nicht bekannt sind.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren können in den Pressemitteilungen zum Emissionskalender nachgelesen werden.[2] Auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH werden zudem nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.[3]

2 http://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/emissionen/emissionskalender

3 http://www.deutsche-finanzagentur.de/bundeswertpapiere/emissionen/emissionsergebnisse

Die Rentenmarktentwicklung im Jahr 2022

Der rasante Anstieg der Inflationsraten auf die höchsten Werte seit Jahrzehnten sowie überaus kräftige Leitzinsanhebungen der Notenbanken in den meisten Währungsräumen als Antwort auf diese Entwicklung dominierten im Jahr 2022 das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten. In diesem Umfeld erhöhten sich die nominalen Renditen der Staatsanleihen vieler Länder im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich. Unterjährig führten zeitweise stark ausgeprägte Sorgen vor einer Rezession verbunden mit der Erwartung einer damit einhergehenden Inflationsabschwächung zu teils beträchtlichen Kursschwankungen der Anleihen, änderten im Ergebnis jedoch wenig an der generell kräftig aufwärtsgerichteten Zinsentwicklung.

Renditen 10-jähriger Staatsanleihen zum Jahresende

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022
USA	1,51	3,88
Vereinigtes Königreich	0,97	3,66
Japan	0,07	0,41
Deutschland	-0,18	2,56

Quelle: Refinitiv

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Jahr 2022

Rendite in Prozent p. a.

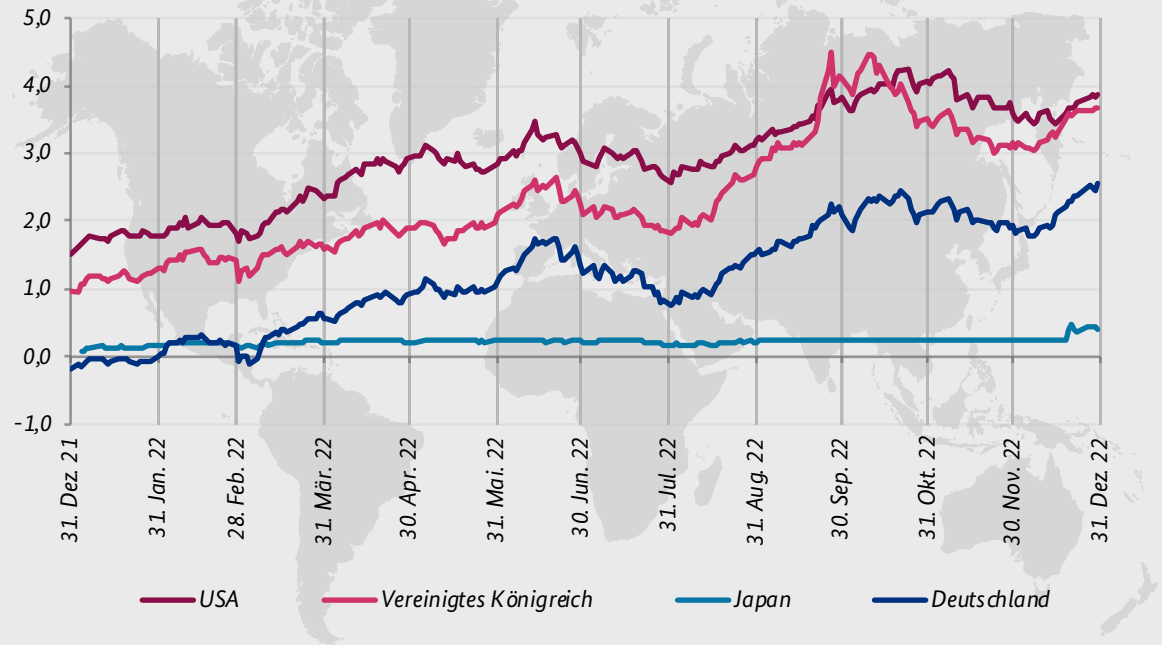

Quelle: Refinitiv

Im Jahr 2022 setzte sich der bereits Mitte 2021 begonnene Anstieg der Inflationsraten weltweit mit großer Dynamik fort. Eine Kombination aus Anstiegen bei Rohstoff- und Nahrungsmittelpreisen, Lieferengpässen und einer nach Lockerung der Corona-Maßnahmen sprunghaft anziehenden Nachfrage, insbesondere nach Dienstleistungen, erzeugten einen markanten und breitgefächerten Anstieg der Lebenshaltungskosten. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine verstärkte über erheblich gestiegene Energiepreise die Inflationsdynamik weiter. In den USA erreichte die jährliche, am Verbraucherpreis-Gesamtindex gemessene, Inflationsrate im Juni 2022 mit 9,1 Prozent ihren vorläufigen Höchststand, im Euroraum wurde im Oktober 2022 mit einer harmonisierten Teuerungsrate von 10,6 Prozent ein Rekordwert verzeichnet. Trotz des raschen und stetigen Anstiegs der Inflationsraten auf Werte weit jenseits der gesetzten Ziele zögerten viele Zentralbanken mit einer schnellen Änderung ihrer ultraexpansiven Geldpolitik, da sie den Inflationsschub zunächst als temporär, hauptsächlich durch pandemiebedingte Sondereffekte bedingt, interpretierten. So begann die US-Notenbank Fed ihren geldpolitischen Normalisierungskurs zunächst mit einer Reduzierung der monatlichen Wertpapierankäufe, bevor sie diese im März 2022 ganz einstellte. Auch die erste Leitzinserhöhung seit 2018 fiel im März 2022 mit nur 25 Basispunkten in einem Umfeld hoher geopolitischer Unsicherheit noch sehr moderat aus. Im weiteren Jahresverlauf erhöhten die Währungshüter das Tempo der geldpolitischen Straffung angesichts der rasant weiter gestiegenen Teuerung drastisch. Mit sechs weiteren Zinsanhebungen der Fed, vier davon um ungewöhnlich hohe 75 Basispunkte, stieg der Leitzins bis zum Jahresende von nahe 0 Prozent auf eine Spanne von 4,25 Prozent bis 4,5 Prozent. Mit Blick auf das Jahr 2023 betonte die Fed die Notwendigkeit weiterer restriktiver Schritte zur Erreichung ihres Inflationsziels und stellte Leitzinsanhebungen in reduziertem Tempo

und die Fortführung des im Sommer 2022 begonnenen Bilanzabbaus in Aussicht. Die Renditen der US-Staatsanleihen bewegten sich in einem Spannungsfeld zwischen Inflations- und immer wieder aufflammenden Konjunktursorgen im Jahresverlauf volatil aufwärts. 10-jährige US-Staatsanleiherenditen stiegen um rund 240 Basispunkte auf einen Jahresultimowert von 3,88 Prozent. Da der Anstieg der kurzfristigen Zinsen noch stärker ausgeprägt war – die Renditen 2-jähriger US-Staatsanleihen erhöhten sich um rund 370 Basispunkte auf 4,04 Prozent – nahm die Zinskurve seit dem Sommer eine inverse Form an.

Die Europäische Zentralbank (EZB) veränderte trotz einer bereits weit über das Inflationsziel gestiegenen Inflationsrate sowie deutlich nach oben korrigierter Inflationsprojektionen im 1. Halbjahr 2022 den hochexpansiven Grad ihrer Geldpolitik kaum und hielt weiter an der Negativzinspolitik fest. Erst im Juni 2022 beschlossen die Währungshüter, die bislang nur im Volumen reduzierten monatlichen Nettoankäufe von Wertpapieren im Rahmen des Anleiheankaufprogramms (APP) zum Ende des 2. Quartals ganz einzustellen und erstmals eine Zinserhöhung von 25 Basispunkten für den Monat Juli in Aussicht zu stellen. Das angekündigte Ende des APP-Ankaufprogramms löste starke Marktbewegungen aus und rückte kurzzeitig die Risiken einer expansiven Finanzpolitik und hoher Staatsverschuldung in Zeiten geldpolitischer Straffung in den Fokus. So erhöhten sich die Renditeaufschläge von Anleihen höher verschuldeter Eurostaaten gegenüber Bundesanleihen temporär spürbar. Um dem sogenannten Fragmentierungsrisiko zu begegnen, beschloss die Notenbank in einer Sondersitzung mit dem Transmission Protection Programm ein neues Wertpapierankaufprogramm. Das Programm kann bei Bedarf aktiviert werden und soll über gezielte Wertpapierankäufe eine reibungslose Transmission geldpolitischer Impulse im gesamten Euroraum garantieren, indem es die Renditeabstände zwischen den Anleihen der Euro-Länder auf ein fundamental gerechtfertigtes Maß begrenzt.

Zur Jahresmitte 2022 sah sich der EZB-Rat veranlasst, im Lichte einer immer stärkeren Inflationsdynamik und trotz gestiegener Abwärtsrisiken für die Konjunktur die Geldpolitik deutlich schneller und stärker zu straffen als zuvor beabsichtigt. Eine erste Anhebung der drei Leitzinssätze im Juli um 50 Basispunkte beendete daraufhin auch im Euroraum das Ende der langen Negativzins-Ära. In den Folgemonaten kam es zu weiteren Zinsanhebungen um insgesamt 200 Basispunkte, darunter zu zwei Zinsschritten im September und Oktober in Höhe von jeweils 75 Basispunkten. Zum Jahresende 2022 lagen die Leitzinssätze für die Einlage-, die Hauptrefinanzierungs- und die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 2,00 Prozent, 2,50 Prozent beziehungsweise 2,75 Prozent. In seiner Dezember-Sitzung bekräftigte der EZB-Rat die Notwendigkeit weiterer deutlicher Leitzinsanhebungen in einem gleichmäßigen Tempo auf ein ausreichend restriktives Niveau, das ein Erreichen des Inflationsziels von 2 Prozent mittelfristig ermöglicht. Ferner sollen ab März 2023 die Bestände aus dem APP in einem maßvollen Tempo von zunächst 15 Mrd. Euro pro Monat reduziert werden.

Entwicklung der Renditen von Bundeswertpapieren nach Laufzeiten

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2021	30. September 2022	31. Dezember 2022
2 Jahre	-0,64	1,76	2,72
5 Jahre	-0,46	1,96	2,56
10 Jahre	-0,18	2,11	2,56
30 Jahre	0,19	2,09	2,44

Quelle: Refinitiv

Die Renditen deutscher Bundesanleihen erhöhten sich im Jahr 2022 über alle Laufzeiten hinweg sehr deutlich. Wurden noch Ende 2021 nur Anleihen mit Restlaufzeiten über 20 Jahre positiv verzinst, rentierten ein Jahr später Anleihen der gesamten Bundkurve deutlich oberhalb von 2 Prozent. Besonders stark war der Zinsanstieg im von der Geldpolitik wesentlich beeinflussten kurzfristigen Segment ausgeprägt. 2-jährige Bundeswertpapiere notierten zum Jahresende bei 2,72 Prozent und damit 336 Basispunkte höher als Ende 2021. 10-jährige Bundesanleihen erhöhten sich über das Jahr hinweg um 274 Basispunkte auf 2,56 Prozent. Im Zuge der Leitzinserhöhungen verflachte sich die Zinskurve für Bundesanleihen seit Jahresmitte deutlich und nahm im Laufzeitenbereich zwei Jahre bis zehn Jahre im November erstmals eine inverse Form an. Die Bank of England setzte ihre bereits im Vorjahr begonnene geldpolitische Normalisierung fort und hob den Leitzins in neun Schritten auf nunmehr 3,5 Prozent an. Demgegenüber hielt die Bank of Japan trotz spürbar gestiegener inländischer Inflation noch an ihrem stark akkommodierenden geldpolitischen Kurs fest. 10-jährige japanische Staatsanleihen verharrten im Jahresverlauf nahe 0,25 Prozent. Kurz vor Jahresende beschlossen die Währungshüter überraschend eine leichte Ausweitung des Bandes, in dem die Rendite der 10-jährigen Staatsanleihe um ein unverändertes Zielniveau von 0 Prozent schwanken kann. Lag die Bandbreite zuvor bei +/- 25 Basispunkten, beträgt sie nach der Sitzung nun +/- 50 Basispunkte. In der Folge stieg die Marktrendite 10-jähriger japanischer Staatsanleihen in den letzten Tagen des Jahres 2022 auf einen Wert nahe 0,5 Prozent.

Aktuelles aus dem BMF

Termine 94

Publikationen 95

Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine

Datum	Veranstaltung
13./14. Februar 2023	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien
23./25. Februar 2023	Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Bangalore, Indien
13./14. März 2023	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien
11. bis 16. April 2023	Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA
28./29. April 2023	Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Stockholm, Schweden
11. bis 13. Mai 2023	G7 Finance Ministers and Central Bank Governors in Niigata City, Japan
15./16. Mai 2023	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027

Datum	Verfahrensschritte
15. März 2023	Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten für Regierungsentwurf 2024 und Finanzplan bis 2027
9. bis 11. Mai 2023	Steuerschätzung
21. Juni 2023	Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 und Finanzplan bis 2027

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen

Veröffentlichungskalender[1] der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Februar 2023	Januar 2023	21. Februar 2023
März 2023	Februar 2023	21. März 2023
April 2023	März 2023	21. April 2023
Mai 2023	April 2023	19. Mai 2023
Juni 2023	Mai 2023	22. Juni 2023
Juli 2023	Juni 2023	20. Juli 2023
August 2023	Juli 2023	24. August 2023
September 2023	August 2023	21. September 2023
Oktober 2023	September 2023	20. Oktober 2023
November 2023	Oktober 2023	21. November 2023
Dezember 2023	November 2023	21. Dezember 2023

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikation herausgegeben:

Abschlussbericht Spending Review 2021/2022 „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet:

http://www.bundesfinanzministerium.de
http://www.bmf-monatsbericht.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung 98

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte 99

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes 99

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 100

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

Kreditaufnahme des Bundes: Bestand, Bedarf und Tilgung sowie Zinsen für Kredite

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund

Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes

Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2017 bis 2022

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2022

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2022 bis 2023

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2021/2022

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder

Die Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand
Januar 2023

Lektorat, Satz
heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH
www.heimbuechel.de

Titelbild
Bundesministerium der Finanzen
Florian Gaertner/photothek.de

Das Coverfoto des BMF-Monatsberichts in einer Timelapse-Serie: Der Blick aus dem Garten des BMF auf das geschichtsträchtige Gebäude im Wechsel der Jahreszeiten. Mehr unter www.drh360.de.

Zentraler Bestellservice
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:
www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

@bmf_bund
@bundesfinanzministerium
Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

bmf-monatsbericht.de